

DAS DEUTSCHE FINGERALPHABET



Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V.
 c/o Lothar M. Wachter · Hans-Thoma-Straße 17 · D 61440 Oberursel
 Telefon 0049 (0) 61 71 - 33 74 · Telefax: 0049 (0) 61 71 - 58 07 29
 E-Mail: Lothar.M.Wachter@t-online.de · Internet: www.Hessische-Gesellschaft.de

24. August 2009



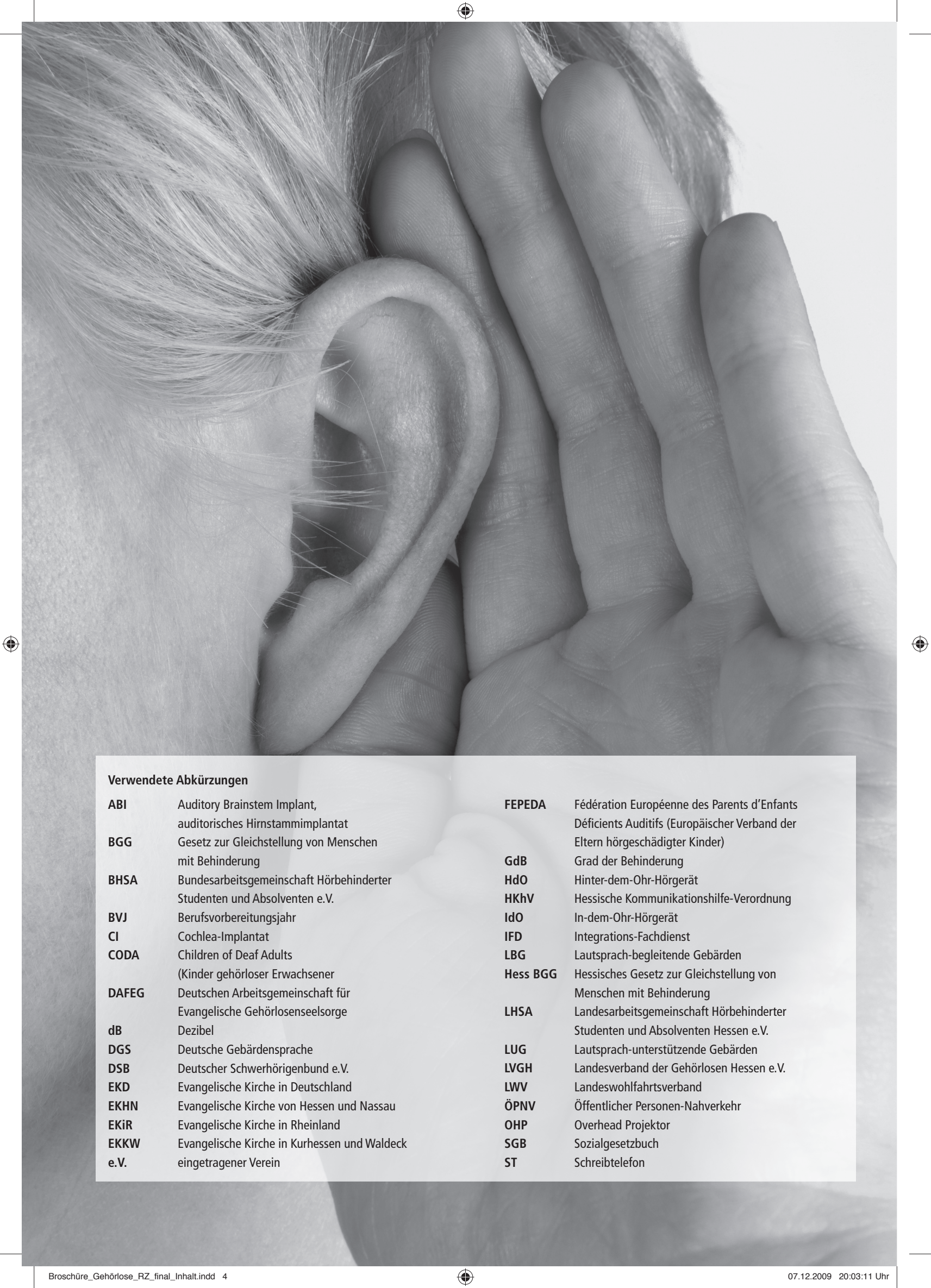
Wege heute und morgen

Menschen mit Gehörlosigkeit,
Schwerhörigkeit und Ertaubung

Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5	4. Technische Hilfen	33
1. Hören und Hörschädigung	7	4.1. Individuelle Hörsysteme	33
1.1 Allgemeines	7	4.2 Cochlea Implantate	34
1.2 Frühkindliche Hörschädigungen	7	4.3 Hirnstamm-Prothesen (ABI)	35
1.3 Mögliche Ursachen für Hörschäden	7	4.4. Technische Hilfen im Alltag	35
1.4 Anatomie und Physiologie des Hörens	8	4.4.1 Ausstattungsmerkmal „Audio-Eingang“	35
1.5 Lärm	10	4.4.2 Sprachübertragungsanlagen	35
1.6 Auswirkungen der Hörschädigung	10	4.4.3 Telekommunikation	35
1.7 Formen der Hörschädigung	10	4.4.4 Fernsehen	37
1.8 Kommunikative Möglichkeiten	11	4.4.5 Signalanlagen	37
		4.5 Weitergehende Informationen	37
2. Zur heutigen Situation	13	5. Anlaufstellen in Hessen	39
2.1 Menschen mit Gehörlosigkeit	13	5.1 Beratungs- und Frühförderstellen	39
2.2 Menschen mit Schwerhörigkeit und Ertaubung	14	5.2 Psychologische Beratungsmöglichkeit	39
2.3 Eltern von Kindern mit Hörschädigung	15	5.3 Schulen für Hörgeschädigte	40
2.4 Kinder mit Hörschädigung vor der Schulzeit	17	5.4 Gebärdensprachdolmetscher/innen	40
2.5 Kinder mit Hörschädigung in der Schulzeit	18	5.5 Beratungsstellen	41
2.6 Menschen mit Hörschädigung in der Ausbildung	20	5.6 Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge	41
2.7 Höhere Bildung für Menschen mit Hörschädigung	20	5.7 Vereine und Verbände	42
2.8 Menschen mit Hörschädigung im Arbeitsleben	21	5.8 Ämter für Versorgung und Soziales	44
2.9 Menschen mit Hörschädigung im Alter	23	5.9 Integrationsämter	44
2.10 Menschen mit Hörschädigung und Mehrfachbehinderung	24	5.10. Integrationsfachdienste	45
2.11 Seelsorge für Menschen mit Hörschädigung	24	5.11 Ausbildung von Gebärdensprachdolmetscher/innen	47
2.12 Einrichtungen für Beratung und Hilfe	25	5.12 Sonstige Einrichtungen	47
3. Notwendige Entwicklungen für morgen	27	6. Anhang	51
3.1 Sozialrecht und Finanzierung	27	6.1 Ratschläge für die Kommunikation	51
3.2 Kommunikation	27	6.2 „Europäische Charta der Elternrechte“ der FEPEDA (Europäischer Verband der Eltern hörgeschädigter Kinder)	53
3.3 Information und Beratung der Öffentlichkeit	28	6.3 Heidelberger Leitlinien zur Studienförderung	56
3.4 Information und Beratung Betroffener und ihres Umfeldes	28	6.4 Nachteilsausgleiche für Schüler/innen mit Hörschädigung	58
3.5 Förderung und Bildung	29	6.4.1 Erlass der Hessischen Kultusministerin vom 18.5.2006	58
3.6 Arbeit	30	6.4.2 Konkreter Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung	59
3.7 Freizeit	31	6.5 Integrationsfachdienste (IFD) für gehörlose, schwerhörige und ertaubte Menschen im Arbeitsleben	60
3.8 Hilfe zur Bewältigung zusätzlicher Lebenserschwernisse	31		



Verwendete Abkürzungen

ABI	Auditory Brainstem Implant, auditorisches Hirnstammimplantat
BGG	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung
BHSA	Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen e.V.
BJ	Berufsvorbereitungsjahr
CI	Cochlea-Implantat
CODA	Children of Deaf Adults (Kinder gehörloser Erwachsener)
DAFEG	Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Gehörlosenseelsorge
dB	Dezibel
DGS	Deutsche Gebärdensprache
DSB	Deutscher Schwerhörigenbund e.V.
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKHN	Evangelische Kirche von Hessen und Nassau
EKiR	Evangelische Kirche in Rheinland
EKKW e.V.	Evangelische Kirche in Kurhessen und Waldeck eingetragener Verein

FEPEDA	Fédération Européenne des Parents d'Enfants Déficients Auditifs (Europäischer Verband der Eltern hörgeschädigter Kinder)
GdB	Grad der Behinderung
HdO	Hinter-dem-Ohr-Hörgerät
HKhV	Hessische Kommunikationshilfe-Verordnung
IdO	In-dem-Ohr-Hörgerät
IFD	Integrations-Fachdienst
LBG	Lautsprach-begleitende Gebärden
Hess BGG	Hessisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung
LHSA	Landesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen Hessen e.V.
LUG	Lautsprach-unterstützende Gebärden
LVGH	Landesverband der Gehörlosen Hessen e.V.
LWV	Landeswohlfahrtsverband
ÖPNV	Öffentlicher Personen-Nahverkehr
OHP	Overhead Projektor
SGB	Sozialgesetzbuch
ST	Schreibtelefon

VORWORT

Die **Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V.** ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein, der die Interessen und Anliegen der Menschen mit Hörschädigung und derjenigen Organisationen vertritt, die sich mit der Förderung des genannten Personenkreises befassen. Der Hessischen Gesellschaft gehören zur Zeit folgende Mitglieder an:

- Landesverband der Gehörlosen Hessen e.V.
- Deutscher Schwerhörigenbund, Landesverband Hessen e.V.
- Landesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen Hessen (LHSA) e.V.
- Cochlear Implant Verband Hessen-Rhein-Main e.V. (CIV HRM)
- Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder in Hessen e.V.
- Kleine Lauscher – Elterninitiative zur lautsprachlichen Förderung hörgeschädigter Kinder e.V.
- Konvent der GehörlosenseelsorgerInnen der EKHN
- Evangelische Schwerhörigenseelsorge der EKHN
- Katholische Gehörlosenseelsorge im Bistum Limburg
- Katholische Gehörlosenseelsorge im Bistum Mainz
- Freiherr-von-Schütz-Schule, Bad Camberg
- Schule am Sommerhoffpark, Frankfurt am Main
- Johannes-Vatter-Schule, Friedberg (Hessen)
- Hermann-Schafft-Schule, Homberg/Efze
- Bund Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen (BDH), LV Hessen e.V.
- Förderverein der Freiherr-von-Schütz-Schule – Sozialwerk für Menschen mit Hörschädigungen e.V.
- Verein zur Förderung Hörgeschädigter im Einzugsbereich der Hermann-Schafft-Schule e.V.
- Landesverband Hessen zur Förderung und Betreuung sprach-, hör- und lernbehinderter Kinder e.V.
- Einige Einzelmitglieder

Die Hessische Gesellschaft hat 1999 unter dem Titel „Fortentwicklung der Hilfen für Hörgeschädigte“ eine Broschüre herausgegeben, mit dem Ziel, die gesellschaftliche Integration von Menschen mit Hörschädigung durch Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Es wurden Forderungen zur möglichst barrierefreien Gestaltung der Umwelt, für angemessene Finanzierung von Hilfsmitteln, für optimale vorschulische und schulische Förderung sowie Ausbildung aufgestellt. Mit Freude können wir feststellen, dass einige Ziele erreicht wurden. Es liegen nun Gesetze zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sowohl in Hessen als auch in Deutschland vor. Neue Aufgaben haben sich ergeben, andere sich verändert.

Eine Arbeitsgruppe der Hessischen Gesellschaft hat deshalb in den letzten beiden Jahren die Broschüre grundlegend überarbeitet, deren Inhalt erweitert und ihr auch einen neuen Titel gegeben. Der Arbeitsgruppe gehörten folgende Personen an:

- Andreas Kammerbauer, LHSA – Hessen e.V.
- Stefan Keller, Landesverband der Gehörlosen Hessen e.V.
- Gisela Steber, Deutscher Schwerhörigenbund, LV Hessen e.V.
- Hannerose Vogel, Freiherr-von-Schütz-Schule, Bad Camberg
- Lothar M. Wachter, Vorsitzender der Hessischen Gesellschaft
- Ralf Wellenkötter, IFD Offenbach
- Maria Wisnet, Rektorin der Johannes-Vatter-Schule

Die regelmäßigen Treffen, die intensiven Gespräche und Diskussionen unter Einbeziehung aller Kommunikationsformen und -hilfen waren für die Teilnehmer/innen sehr wertvoll. Sachlichkeit, Zuhören, auf die Anderen Eingehen war innerhalb der Arbeitsgruppe trotz zum Teil unterschiedlicher Standpunkte immer gegeben. Allen Teilnehmern war es wichtig, für Menschen mit Hörschädigung angemessene Hilfen zu finden sowie deren Anliegen in der nötigen Differenziertheit und Ausgewogenheit darzustellen. Die Broschüre möge als Informationsquelle allen Personen dienen, die mit Menschen mit Hörschädigung auf irgendeine Weise zu tun haben und natürlich den Betroffenen selbst. Dank der Unterstützung durch Krankenkassen kann die Broschüre kostenlos abgegeben werden.



Foto: Phonak

1. HÖREN UND HÖRSCHÄDIGUNG

1.1 Allgemeines

Eine **Hörschädigung** ist die häufigste Folge einer Erkrankung eines Sinnessystems des Menschen. Sie stellt heute ein zunehmendes Problem – nicht nur in Deutschland – dar. In Deutschland gibt es ungefähr 13,3 Millionen Menschen über 14 Jahre mit einer Hörschädigung, das sind immerhin 16 % der Gesamtbevölkerung. Davon sind etwa 80.000 von Gehörlosigkeit, etwa 150.000 von Ertaubung, der große Rest von mehr als 13 Millionen Menschen von Schwerhörigkeit betroffen, die Tendenz ist steigend [1]. Jede Hörschädigung

verursacht Beeinträchtigungen im täglichen Leben. Die Betroffenen empfinden das in unterschiedlichem Ausmaß als **Hörbehinderung**.

Mit zunehmendem Alter nimmt die Schwerhörigkeit der Bevölkerung zu. Während in der Bevölkerungsgruppe von 40–49 Jahren 6 % schwerhörig sind, steigt diese Zahl bei Menschen über 60 Jahre auf 37 %. In den letzten Jahren ist die Entwicklung allerdings besorgniserregend. Bei Musterungen zur Bundeswehr wurden bei 10 % der jungen Männer mittelgradige Hörbeeinträchtigungen festgestellt [1].

Grad der Hörschädigung	Prozentualer Anteil	Schwerhörige in Hessen	Schwerhörige in Deutschland
leicht schwerhörig	56,0 %	552.000	7.450.000
mittelgradig schwerhörig	35,2 %	347.000	4.680.000
hochgradig schwerhörig	7,2 %	71.000	960.000
an Taubheit grenzend schwerhörig	1,6 %	16.000	210.000
Hörgeschädigte über 14 Jahre	100,0 %	986.000	13.300.000

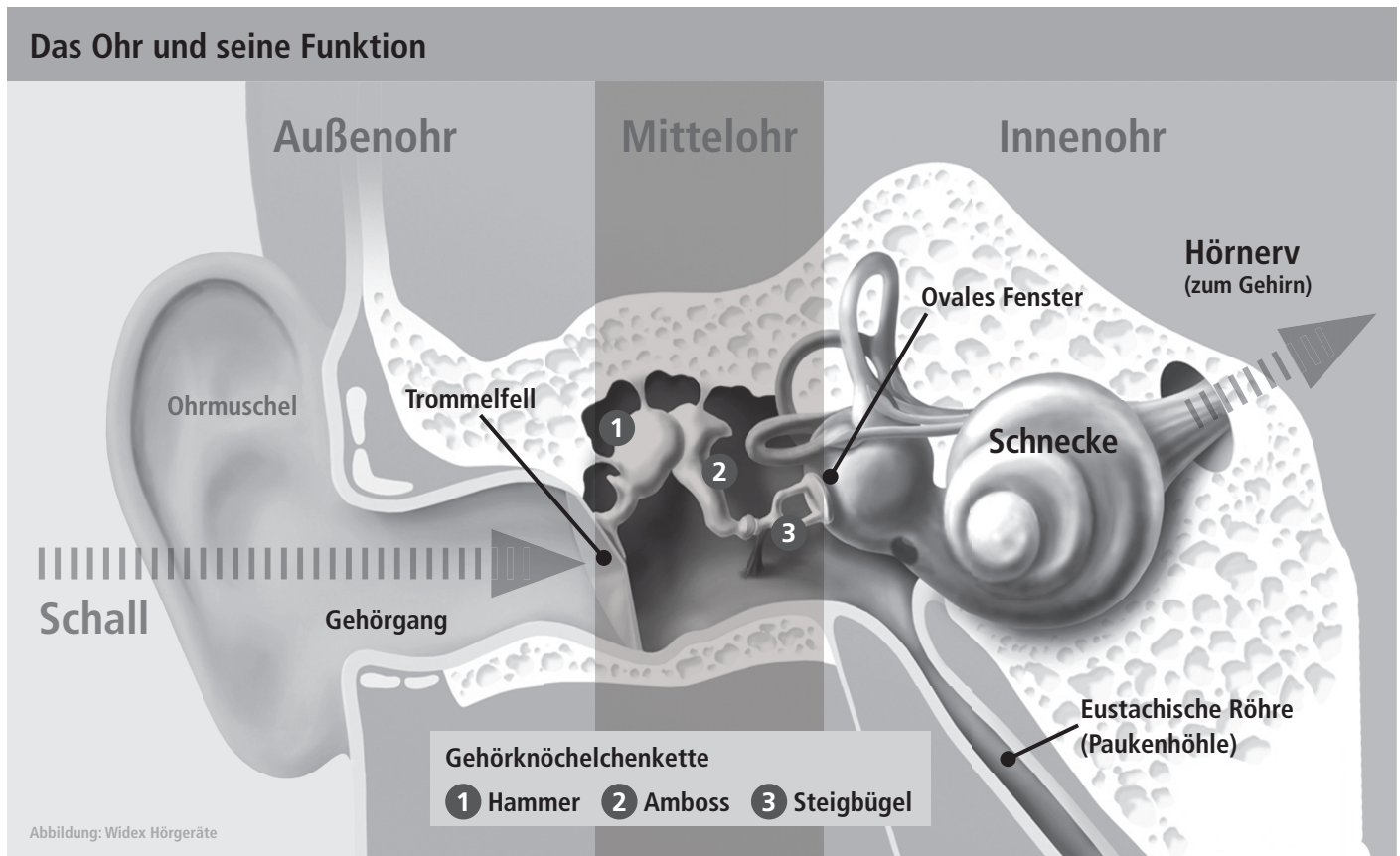
1.2 Frühkindliche Hörschädigungen

Unter Kindern liegen Hörstörungen bei ungefähr 4 % eines Jahrgangs vor [2], das sind in Deutschland zur Zeit etwa 28.000 Kinder. Ungefähr 0,5 bis 1,0 % eines Jahrgangs haben eine mittelgradige Schwerhörigkeit (3.500 bis 7.000 Kinder) [3] und ungefähr 0,25 bis 0,3 % eines Jahrgangs eine hochgradige Schwerhörigkeit (etwa 1.900 Kinder) [4], [5]. Nur ungefähr 0,05 bis 0,04 % eines Jahrgangs sind von Gehörlosigkeit betroffen (etwa 320 Kinder) [6], [7].

1.3 Mögliche Ursachen für Hörschäden

Vor der Geburt:	Während der Geburt:	Nach der Geburt:
• Virusinfektionen der Schwangeren (z.B. Röteln, Masern) • Stoffwechselstörungen bei Schwangeren, Mangelernährung, Diabetes • Medikamenteneinnahmen, Alkohol und Drogen während der Schwangerschaft • Genetische Ursachen	• Hochgradiger Sauerstoffmangel • Blutgruppenunverträglichkeit • Früh- und Mangelgeburt	• Infektionskrankheiten mit Komplikationen, z.B. Masern, Windpocken, Röteln, Mumps, Virusgrippe, Hirnhautentzündung (Meningitis) usw. • Mittelohrentzündungen • Schädel-Hirn-Verletzungen • Knallschäden, Lärm • Einnahme von bestimmten Medikamenten und Antibiotika • Abnutzung des Gehörs, Altersschwerhörigkeit • Hörsturz

1.4 Anatomie und Physiologie des Hörens



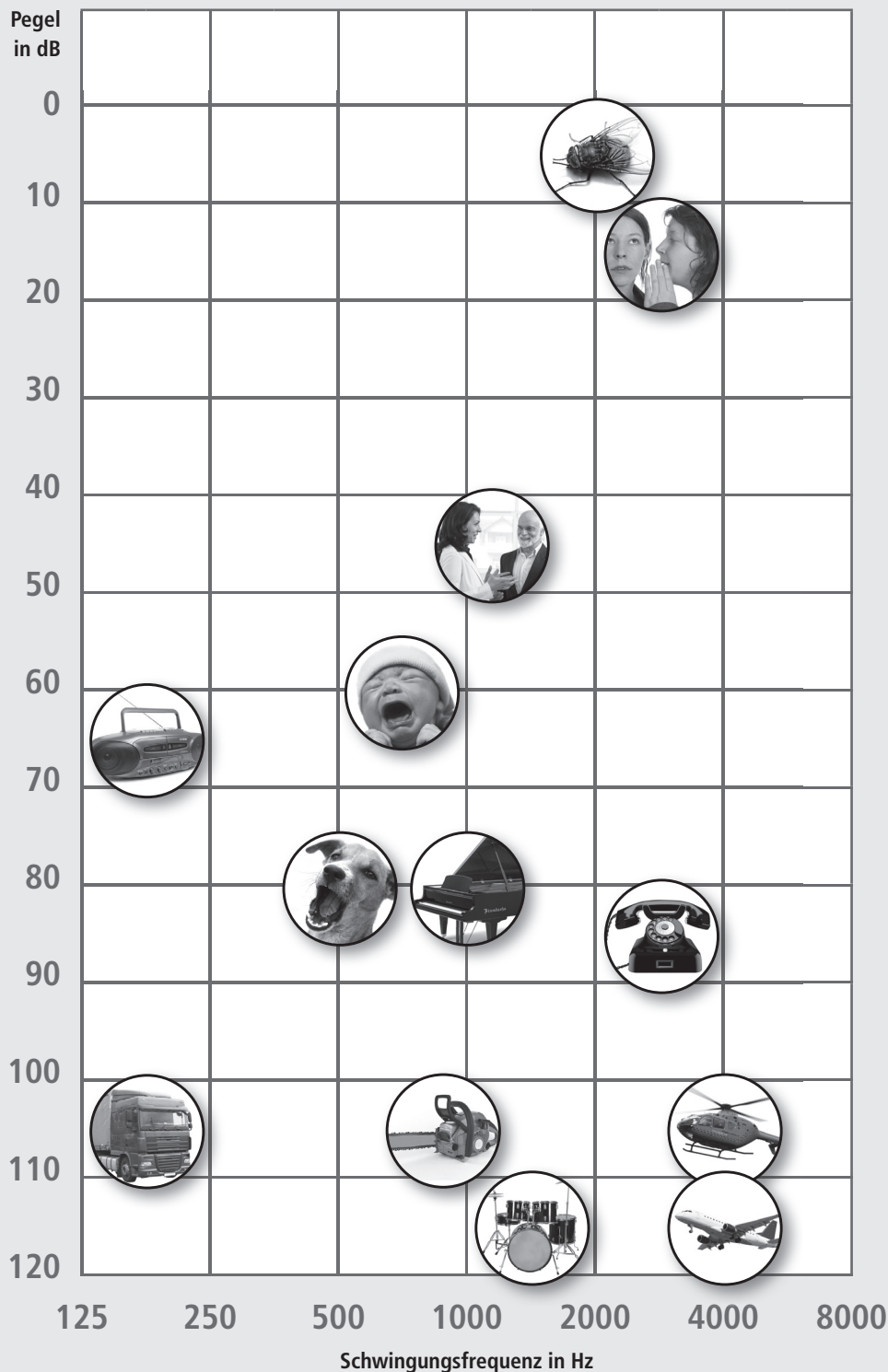
Ein Blick auf die Anatomie und Physiologie des Hörens erleichtert das Verständnis der Problematik. Das Ohr ist das **empfindlichste Sinnesorgan** des Menschen. Es wird durch Schall gereizt. Die Schallschwingungen in der Luft gelangen durch den äußeren Gehörgang zum Trommelfell, welches das äußere Ohr vom Mittelohr, der luftgefüllten Paukenhöhle vollständig abtrennt. Durch die Gehörknöchelchen wird der Schall verstärkt und in das Innenohr übertragen.

Der im Innenohr ankommende Schall löst in den flüssigkeitsgefüllten Hohlräumen des Innenohrs und dessen zentralem Hörorgan, der **Schnecke oder Cochlea**, Wanderwellen aus. Von diesen werden je nach Tonhöhe unterschiedliche Sinneshäärchen in der Schnecke angeregt, hohe Töne am Eingang und tiefe Töne in der Spitze der Schnecke. Diese physikalischen Reize lösen in den inneren Haarzellen chemische Botenstoffe aus, die von Nervenfasern in elektrische Signale umgewandelt werden. Die Nervenfasern verlaufen auf sich kreuzenden Wegen zum **Hörzentrum** im Gehirn.

Der Schall tritt als Druckschwankung in der Luft auf. Die **Schwingungsfrequenz** des Schalls wird in Hertz (Hz = Schwingungen pro Sekunde) gemessen. Hohe Frequenzen entsprechen hohen Tönen und umgekehrt. Musik oder Geräusche bestehen aus einer Vielzahl unterschiedlich hoher Töne. Die Lautstärke bei einer bestimmten Tonhöhe wird als Schalldruck bezeichnet.

Der **Schalldruckpegel** wird mit der Messeinheit **Dezibel (dB)** gemessen. Der Hörbereich des Menschen umfasst die Frequenzen von 20 bis 16.000 Hertz. Der Sprachbereich liegt hauptsächlich zwischen 250 und 4.000 Hertz. Eine Änderung des Schalldruckpegels um 10 dB wird subjektiv als eine Verdopplung der Lautstärke empfunden [9], [10].

Schalldruck und Schwingungsfrequenz



Pegel	Art des Geräusches
0 dB	Hörschwelle
20 dB	Ländliche Ruhe, Atemgeräusch
30 dB	Flüstern
40 dB	Leises Gespräch
50 dB	Arbeitsgeräusch des Kühlschranks
60 dB	Normales Gespräch
70 dB	Haartrockner 1 m entfernt vom Ohr, lauter Fernseher, lautes Radio
80 dB	Straßenlärm, Staubsauger
100 dB	Lauter Industrielärm, Musik über Kopfhörer
110 dB	Presslufthammer
120 dB	Schuss, Donner, laute Discomusik
130 dB	Schmerzgrenze, lautes Händeklatschen in 1 m Entfernung
140 dB	Düsenflugzeug 100 m entfernt
160 dB	Airbag-Entfaltung
170 dB	Ohrfeige aufs Ohr
180 dB	Spielzeugpistole neben dem Ohr abgefeuert

1.5 Lärm

Lärm gilt heute als gefährliche „**Umweltverschmutzung**“. Lärm greift nachweislich nicht nur die Gesundheit an, sondern kann auch zu schweren Hörschäden führen. Gesundheitsgefährdend ist bereits eine Dauerbeschallung von 65 dB, bei einer täglichen Lärmbelastung von 85 dB besteht die Gefahr, schwerhörig zu werden. Lärm über 130 dB, auch wenn er nur kurzzeitig wirkt, kann zu **Dauerschäden des Gehörs** und zu weiteren schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen (z.B. Bluthochdruck, Schlafstörungen) führen. Die Menschen sollten unter diesem Gesichtspunkt ein neues Bewusstsein vom Wert ihres Gehörs entwickeln.

Der **Grad der Hörschädigung** [8] wird anhand des mittleren Hörverlustes (mHV = Durchschnittswert aus den Frequenzen 500, 1.000, 2.000 und 4.000 Hertz) in dB beschrieben.

Grad der Hörschädigung	Hörverlust	Bemerkungen
Geringgradige Schwerhörigkeit (Leichte Schwerhörigkeit)	20 bis 35 dB	In der Regel kann Sprache – trotz unterschiedlicher Art des Hörens – mit Unterstützung durch individuelle technische Hilfen sowie durch geeignete Kommunikationstechniken verstanden und aufgenommen werden
Mittelgradige Schwerhörigkeit	35 bis 65 dB	
Hochgradige Schwerhörigkeit	65 bis 85 dB	
An Taubheit grenzende Schwerhörigkeit	85 bis 110 dB	Gesprochene Sprache kann trotz technischer Hilfen meist nicht über das Ohr verstehend aufgenommen werden.
Taubheit (Gehörlosigkeit/Ertaubung)	mehr als 110 dB	

1.7 Formen der Hörschädigung

Es werden folgende **Formen der Hörschädigung** unterschieden:

1. Periphere Hörschädigung

Schalleitungsschwerhörigkeit

In diesem Fall sind Teile der Schallzuleitung zum Innenohr (Gehörgang, Trommelfell, Gehörknöchelchen) betroffen. Man hört gedämpft, so als ob die Ohren verstopft wären. Der Hörverlust betrifft fast gleichmäßig alle Tonhöhen. Eine Besserung ist oft durch medizinische Maßnahmen möglich, andernfalls helfen Hörgeräte.

Schallempfindungsschwerhörigkeit

In diesem Fall sind das Innenohr mit Cochlea und/oder die Nervenbahnen geschädigt. Man hört einige Frequenzbereiche nicht, verzerrt oder gedämpfter, also insgesamt verändert und es gibt große individuelle Unterschiede. Größere Lautstärke alleine führt nicht zu einem besseren Hören. Moderne Hörsysteme können diesen Hörverlust nur annähernd ausgleichen.

1.6 Auswirkungen der Hörschädigung

Die Auswirkungen der Hörschädigung werden beeinflusst durch:

- Grad der Hörschädigung
- Alter beim Auftreten der Hörschädigung
- Ursache der Hörschädigung
- Zusätzliche Behinderungen
- Soziale Bedingungen (Familiäre Situation, Früherförderung, Schule, Beruf usw.)
- Form der Hörschädigung

Kombinierte Schwerhörigkeit

Hier handelt es sich um eine Kombination zwischen der Störung im Bereich der Schalleitung und der Schallempfindung.

2. Zentrale Hörschädigung

Bei **Auditiver Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung** ist das Ohr intakt, aber die Verarbeitung des Gehörten im Gehirn gelingt nur unvollständig. Betroffene ermüden schnell beim Zuhören, die Aufmerksamkeit schwankt stark, das Herausheören wichtiger Signale in lauter Umgebung fällt schwer und auditive Leistungen (Auditives Gedächtnis, Richtungshören, dichotisches Hören) sind beeinträchtigt. Akustische Informationen werden aufgenommen aber nicht verarbeitet. Damit sind große Erschwernisse beim Lernen und Kommunizieren verbunden.

3. Tinnitus

Bei **Tinnitus** wird über Geräusche im Ohr geklagt, ohne dass es eine Quelle dafür gibt. Es kann sich um Töne, Klingeln, Brummen, Rauschen, Klirren, Zirpen oder Summen handeln. Besonders nachts, wenn es wenig Störgeräusche gibt, ist das

Ohrgeräusch störend. In Deutschland sollen ungefähr 6–8 Millionen Menschen an Tinnitus leiden. Die Ursachen sind weitgehend unbekannt – Therapien helfen nur eingeschränkt.

1.8 Kommunikative Möglichkeiten

Menschen mit Hörschädigung sind durch gravierende Beeinträchtigung ihres Hörvermögens betroffen und in bezug auf ihre Kommunikation besonderen Erschwernissen ausgesetzt. Von besonderer Bedeutung für die individuelle Lebensgestaltung ist das Ausmaß einer Hörschädigung, bestimmend sind aber auch beispielsweise der Entstehungszeitpunkt oder die Art der Hörschädigung. Durch technische Hilfen können Hörschädigungen unterschiedlich, selten vollständig, ausgeglichen werden. Die heutigen technischen Hilfen sind deutlich leistungsfähiger als früher.

Mit der Hörschädigung geht eine kommunikative Einschränkung unterschiedlichen Ausmaßes einher. Die kommunikativen Möglichkeiten eines Menschen mit Hörschädigung sind mitentscheidend für den Zugang des Betroffenen zu seiner Umwelt. Wichtig ist der individuelle Umgang mit der Hörbehinderung. So unterschiedlich die Hörschädigungen sind, so verschieden sind auch die anwendbaren Kommunikationsmittel und Hilfen, die nachfolgend aufgezählt werden.

Technische Hilfen für Hören und Kommunikation

(siehe auch Kapitel 4):

- Individuelle Hörsysteme (HdO, IdO, implantierte und knochenverankerte Hörgeräte)
- Cochlea-Implantate (CI)
- ABI (Auditory Brainstem Implants), auditorische Hirnstammimplantate
- Hörhilfsmittel (FM-Anlage, Infrarotanlage, Induktionsanlage, Richtmikrofon, Telefonverstärker usw.)

Visuelle und taktile Hilfen und Kommunikationsmittel:

- Absehen der gesprochenen Sprache
- Die gesprochene Sprache wird durch Absehen des Mundbildes wahrgenommen. Hierbei ist auf die Sicherung ständigen Blickkontaktes zu achten.
- Schrift
- Internationales Fingeralphabet
- Einzelne Worte werden durch mit den Fingern einer Hand gebildete Buchstaben übermittelt.
- Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG)
Der Text wird simultan in seiner eigenen Struktur und Wortwahl gebärdet.
- Lautsprachunterstützende Gebärden (LUG)
Sinntragende Inhalte des Satzes werden gebärdet.

- Deutsche Gebärdensprache (DGS)
Die Inhalte werden in der grammatikalischen Struktur und nach den Gesetzmäßigkeiten der DGS vermittelt.
- Lormen
Die Kommunikation mit Taubblinden erfolgt mit Hilfe eines tastbaren Handalphabets

Hilfen für Hörgeschädigte durch Herstellen günstiger Gesprächssituationen:

- Blickkontakt
- Gute Beleuchtung, gute Raumakustik
- Abschalten anderer Geräuschquellen
- Sitzordnung
- Diszipliniertes Gesprächsverhalten
- Deutliches Sprechen und ein gutes Mundbild
- Visualisierung, Schriftliche Vorlagen

Alle diese Hilfen werden nach den individuellen Voraussetzungen der Betroffenen einzeln oder in Kombination untereinander genutzt. Die Voraussetzungen hierfür sind die Kenntnis über diese Hilfen, die Bereitschaft zu ihrer Nutzung, die Beherrschung und gezielte Anwendung sowohl bei den Betroffenen als auch ihrem persönlichen und gesellschaftlichen Umfeld.

Literatur:

- [1] „Schwerhörigkeit in Deutschland“, Repräsentative Hörscreening-Untersuchung von W. Sohn, Allgem. Med. 2001; Hippokrates Verlag, Stuttgart
- [2] Beckmann, 1973
- [3] Biesalski, 1983
- [4] Janssen, 1974
- [5] Sander, 1979
- [6] Meadow, 1975
- [7] Krüger, 1982
- [8] „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX) – 2004“
- [9] „Hören – Hörschädigung“, Hartmut Jacobs, Michael Schneider, Maria Wisnet; Paritätischer Wohlfahrtsverband, LV Hessen e.V., 2004
- [10] „Verständigungskulturen“, mit einer empirischen Untersuchung an den westfälischen Schulen für Schwerhörige und Gehörlose, Gesundheitsamt der Stadt Münster, 2004

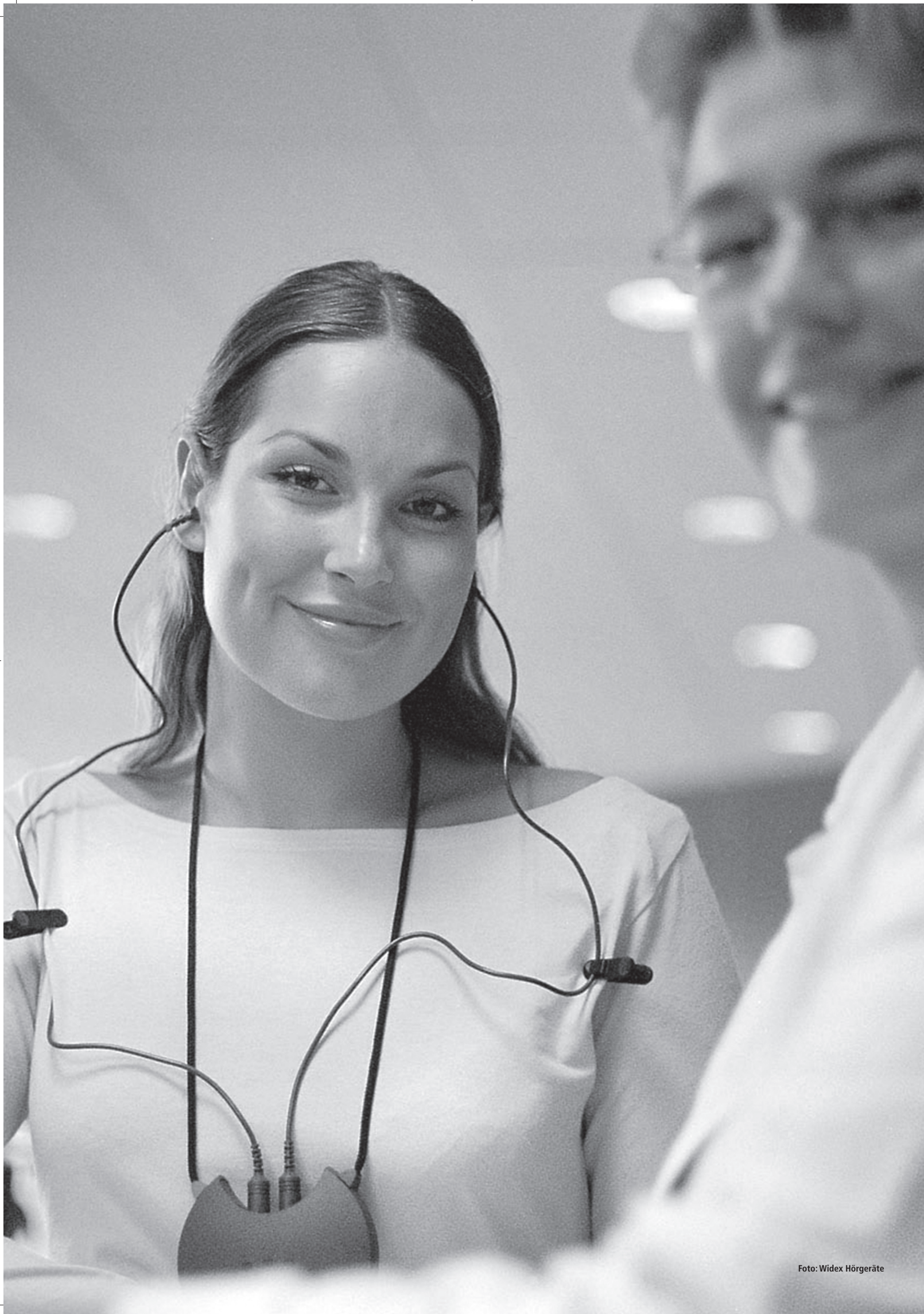


Foto: Widex Hörgeräte

2. ZUR HEUTIGEN SITUATION

2.1 Menschen mit Gehörlosigkeit

In Hessen leben insgesamt etwa 4.000 Menschen mit Gehörlosigkeit. Der Landesverband der Gehörlosen Hessen vertritt die Interessen von ungefähr 1200 Mitgliedern. Besondere, durch die Satzung zugewiesene Aufgaben sind unter anderem die Wahrnehmung der sozialpolitischen, kulturellen und beruflichen Interessen der Menschen mit Gehörlosigkeit, ihre Vertretung im Land Hessen, die Bekämpfung und Abwehr aller sie diskriminierenden und schädigenden Erscheinungen und auch der **Austausch von Erfahrungen** der angeschlossenen Vereine mit ihren unterschiedlichen Interessen und Aufgabengebieten. Für den Landesverband der Gehörlosen Hessen ist es wichtig, dass der Begriff „gehörlos“ weiter besteht. Die Begriffe „gehörlos“, „schwerhörig“ und „ertaubt“ sind klarer zu unterscheiden.

Gehörlosigkeit ist eine unsichtbare Behinderung. Man sieht sie nicht, man bemerkt sie erst, wenn man eine betroffene Person anspricht und sie nicht entsprechend reagiert. Zur Verständigung benutzen Gehörlose untereinander die Gebärdensprache. Schon seit Jahrhunderten werden Gebärden in der Kommunikation der Menschen mit Gehörlosigkeit untereinander und auch bei ihrer Bildung benutzt. Die **Gebärdensprache** ist eine visuelle Sprache, in deren Mittelpunkt Handzeichen (Gebärden, Gesten) stehen, in der aber auch Mimik, Körperausdruck und tonlos gesprochene Worte eine große Rolle spielen. Gebärden werden zu Folgen und Sätzen verknüpft, jedoch mit anderer Reihenfolge und Grammatik als Lautsprache. Die Gebärdensprache weist regionale (Dialekte) und nationale Unterschiede auf. Das Aufschreiben erfolgt in der normalen Schriftsprache. Nach dem „Mailänder Kongress“ im Jahre 1880 jedoch wurde diese eigenständige Gebärdensprache auf Beschluss der Taubstummenlehrer aus dem Unterricht verbannt. Die Deutsche Gebärdensprache (DGS) wurde durch das Bundesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen als eigenständige Sprache anerkannt. Im Hessischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wurde das im Jahre 2004 bestätigt.

Ohne Benutzung der Gebärdensprache ist die Kommunikation für Menschen mit Gehörlosigkeit sehr schwierig. Viele Menschen mit Gehörlosigkeit haben deshalb nur wenig Kontakt zu Hörenden. Bei Besprechungen oder Veranstaltungen, gleich welcher Art, werden Gebärdensprachdolmetscher/innen benötigt. Ohne diese speziellen Dolmetscher/innen ist eine Verständigung nur schwer möglich. Die im Sozialgesetzbuch IX 2001) erfolgte gesetzliche **Anerkennung der Gebärdensprache** berechtigt Menschen mit Gehörlosigkeit zum Beispiel beim Arztbesuch und bei Krankenhausaufenthalten, Gebärdensprachdolmetscher/innen kostenlos in Anspruch zu nehmen.

In Hessen gibt es derzeit lediglich vier hauptberufliche **Gebärdensprachdolmetscher/innen** und über 40 nebenberufliche Gebärdensprachdolmetscher/innen. Damit stehen für jeden Menschen mit Gehörlosigkeit des Landes Hessen nur etwa 40 Minuten Dolmetscherdienst im Monat zur Verfügung. Das bedeutet, dass sie zum einen im Beruf, zum anderen im alltäglichen Leben aus Kostengründen so gut wie keine Unterstützungsmöglichkeiten in besonderen kommunikativen Situationen mit ihrem hörenden Umfeld haben. Seit November 1999 gibt es auch in Hessen eine Ausbildung zur Gebärdensprachdolmetscherin bzw. zum Gebärdensprachdolmetscher an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität zusammen mit der Fachhochschule Frankfurt am Main. Die staatliche Prüfung zur Gebärdensprachdolmetscherin bzw. zum Gebärdensprachdolmetscher kann seit 1999 beim Staatlichen Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Darmstadt abgelegt werden.

Eine nicht geringe Zahl von Menschen mit Gehörlosigkeit hat Probleme beim Schreiben, Lesen und in der lautsprachlichen Kommunikation. Dadurch können am Arbeitsplatz erhebliche Probleme entstehen. Ein Grund dafür sind auch die in Hessen fehlenden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Menschen mit Gehörlosigkeit. Beim Surfen im Internet können sie nur mit Schwierigkeiten den Inhalten folgen. Die Nutzung des Internets würde für sie erleichtert durch barrierefreie Gestaltung von Internetseiten zum Beispiel mit Hilfe von Gebärdensprachfilmen, leicht verständlichen Texten, Hervorhebung sinntragender bzw. wichtiger Begriffe, gesonderter Erläuterung von Fachausdrücken und Fremdwörtern und so weiter.

Durch das Sozialgesetzbuch IX haben Menschen mit Gehörlosigkeit Anspruch auf **Arbeitsassistentenz**. Leider ist das monatliche Budget für die Kosten der Arbeitsassistentenz beschränkt. Menschen mit Gehörlosigkeit müssen daher nach preiswerten Lösungen suchen und z.B. Studenten und Helfer statt Fachkräften nehmen. Dadurch ist die Kommunikationsqualität sehr gering.

Durch das fehlende Gehör sind alltägliche Informationen über Radio unmöglich und **Fernsehen** eingeschränkt. Lediglich die Untertitelten Sendungen im Fernsehen („Tagesschau“ bzw. einige wenige Spielfilme) sowie wenige Sendungen mit Einblendung von Gebärdensprachdolmetscher/innen („Phoenix“ strahlt die Nachrichtensendungen „Tagesschau“ bzw. „Heute-Journal“ mit Gebärdensprachdolmetscher-Einblendung aus) können die vollständige Information vermitteln. In den USA, in Finnland, Schweden, Dänemark, Australien, um nur einige Länder zu nennen, werden fast alle Fernseh-Sendungen mit Untertiteln und eingeblendeten Gebärdensprachdolmetscher/innen ausgestrahlt.

Menschen mit Gehörlosigkeit leben meistens mit Partnern mit gleicher oder ähnlicher Behinderung zusammen. Ungefähr 90 % der Kinder dieser Paare sind guthörend. Es gibt nur wenige Kommunikationsprobleme in der Familie, weil die Kinder von Anfang an zweisprachig mit Lautsprache und Gebärdensprache aufwachsen. Die Kinder müssen daher schon früh bei der Kommunikation mit der hörenden Umwelt behilflich sein. Diese Kinder werden auch als „CODA“ (Children of Deaf Adults) bezeichnet. Aufgrund ihrer besonderen Lebenserfahrung haben sie oft einen engeren Kontakt untereinander. Viele dieser Kinder werden später in Sozialberufen oder als Gebärdensprachdolmetscher tätig.

Bevor die Kinder in die Schule kommen, erhalten die Familien beratende Unterstützung im Rahmen der **Frühförderung**. Danach sind die Familien auf sich alleine gestellt. Diese Eltern können ihre guthörenden Kinder nicht so gut bei den Hausaufgaben und ihrer Bildung unterstützen wie das in guthörenden Familien möglich ist. Die Kinder müssen früh Selbständigkeit lernen. Die Kommunikation der Eltern mit Gehörlosigkeit in **Kindergarten und Schule** ist in Hessen seit wenigen Jahren wesentlich verbessert. Grund dafür ist das HessBGG und die zugehörige Kommunikationshilfe-Verordnung (HKhV) des Landes Hessen. Demnach werden die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher/innen oder andere Kommunikationshilfen für Kontakte der Eltern mit Gehörlosigkeit mit Kindergarten und Schule übernommen. Dies muss als großer Fortschritt anerkannt werden. Völlig unverständlich ist allerdings, warum diese Kommunikationshilfen nicht gewährt werden, wenn sowohl die Eltern als auch die Kinder von Hörschädigung betroffen sind.

Eltern mit Gehörlosigkeit freuen sich auch über ein Kind, das mit der gleichen Behinderung wie sie selbst geboren wird. Dazu sagen sie: „Hauptsache, das Kind ist gesund“. Diese Kinder wachsen wegen der in der Familie meist genutzten Gebärdensprache von Anfang an ohne Kommunikationsprobleme auf.

2.2 Menschen mit Schwerhörigkeit und Ertaubung

Hörschädigung ist ein umfassender Begriff für die verschiedenen Formen und Grade eines Hörverlustes mit unterschiedlichen Ursachen und Auswirkungen. Die größte Zahl der Menschen mit Hörschädigung ist von Schwerhörigkeit bis Ertaubung betroffen. Nach einer wissenschaftlichen Studie haben 15 % der Menschen in Deutschland Schwierigkeiten beim Hören und sind dadurch in unterschiedlicher Weise in der Kommunikation mit ihrem Umfeld beeinträchtigt. Die Auswirkungen der Hörschädigung sind unter anderem bestimmt durch das

Alter bei Eintritt der Hörschädigung, durch den Grad des Hörverlustes und auch durch gesellschaftliche Bedingungen. Erschreckend ist, dass besonders die Zahl der jugendlichen Betroffenen zunimmt, wie schon im Kapitel 1 dargestellt.

Trotz der großen Zahl von Menschen mit Hörschädigung liegen der Gesellschaft nur wenige Informationen über Ursachen, Auswirkungen und Bewältigungsmöglichkeiten von Hörschäden vor. In vielen Fällen ist unbekannt, dass es gravierende Unterschiede gibt zwischen Menschen, die bereits als Kind ihre Hörschädigung erworben haben und jenen, die im Erwachsenenalter schwerhörig wurden oder ertaubten. **Unwissenheit über Hörschädigung** haben Vorurteile und Fehleinschätzungen seitens der hörenden Welt zur Folge und machen das Zusammenleben beruflich und privat oft sehr schwer. Hörschäden sind keineswegs ausschließlich eine Alterserscheinung, wie in den meisten Fällen angenommen – sie können Menschen in jedem Lebensalter treffen. Erkrankungen oder Störungen am Gehörorgan können sehr vielfältig sein.

Es entsteht oft ein **mangelndes Selbstvertrauen** zum Beispiel durch Missverständnisse im Gespräch mit Guthörenden, durch Unsicherheit im Straßenverkehr, durch mangelnde Möglichkeit, am kulturellen, politischen und kirchlichen Leben teilzunehmen, durch Probleme bei der Aus- und Fortbildung und der Berufswahl. Dies wiederum macht sich – je nach Stärke der Hörminderung – auch im familiären Bereich insofern bemerkbar, dass Partner und Kinder durch erschwerte Kommunikationsmöglichkeiten ebenfalls betroffen sind. Viele dieser Beeinträchtigungen treffen auf alle Arten der Hörschädigung zu.

Das selbstverständliche Angebot und eine rechtzeitige Nutzung der vielen, schon jetzt möglichen Hilfen in allen Bereichen des täglichen Lebens könnten die Situation der Menschen mit Schwerhörigkeit und Ertaubung erheblich verbessern und ihre Kommunikation mit Guthörenden erleichtern. Es gibt sowohl für Hörgeräteträger als auch für Menschen ohne eine Hörhilfe beispielsweise technische Hilfen für das Telefonieren, für die Erreichbarkeit, für das Fernsehen und für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Auf medizinischem Gebiet sind präventive, medikamentöse und operative Maßnahmen bekannt. Eine individuelle Versorgung mit leistungsfähigen Hörsystemen ist durch **Hörgeräte-Akustiker** möglich. Menschen mit Schwerhörigkeit und Ertaubung können durch Audiotherapie, durch Teilnahme an Absehkursen und Kommunikationstraining, durch individuelle Förderung sowie durch Beratung durch Betroffene mehr Selbstvertrauen und Sicherheit erlangen.

Wenn auch das Verständnis für die Notwendigkeit kommunikativer Hilfen in Form von Höranlagen, Schriftdolmetschern und -dolmetscherinnen und visuellen Informationen zunimmt,

so besteht dennoch eine deutliche Verkennung der Situation der Menschen mit Schwerhörigkeit und Ertaubung allgemein sowie ein deutliches Defizit an Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über diese Behinderung. Seit wenigen Jahren gibt es in Deutschland und den einzelnen Bundesländern Gesetze zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Daran knüpfen sich große Hoffnungen auf eine Verbesserung der Lebenssituation der betroffenen Menschen.

Im Landesverband Hessen des Deutschen Schwerhörigenbundes gibt es sechs Ortsvereine, mehrere Selbsthilfegruppen und zwei Beratungsstellen, die Betroffenen und Interessierten helfen können.

2.3 Eltern von Kindern mit Hörschädigung

Eltern müssen sich in der Regel völlig unvorbereitet mit ihrer **neuen Situation** auseinandersetzen, wenn ihnen die Diagnose mitgeteilt wird, dass ihr Kind eine Hörschädigung hat. Trauer, Wut, Enttäuschung, Zukunftsangst und eine große Unsicherheit stellen sich ein. Wie sollen sie jetzt mit ihrem Kind umgehen, was bedeutet die Diagnose für sie, was können sie machen, wer hilft ihnen und an wen sollen sie sich wenden? Sie fragen sich, wie sie sich mit ihrem Kind verständigen sollen und wie das gehen soll.

Die Eltern wünschen sich für ihr Kind und die Familie Normalität. Für die meisten Menschen ist hören und sprechen können die Normalität. Daher suchen Eltern nach allen möglichen medizinischen, technischen, therapeutischen und/oder alternativen pädagogischen Fördermöglichkeiten, um die Auswirkungen der Hörschädigung zu minimieren. Einige suchen auch Kontakt zu Menschen mit Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit sowie zu Selbsthilfeorganisationen.

Obwohl deutliche Verbesserungen der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit zu registrieren sind, erfolgte in Deutschland die **Diagnosestellung** im Durchschnitt zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr (*Spektrum Hören*, 2/2005) – dies ist viel zu spät. Seit etwa 5 Jahren gibt es in Hessen die einfache und schnelle Möglichkeit, bei neugeborenen Kindern ein Hörscreening durchzuführen. Dadurch werden zunehmend Hörschädigungen in einem wesentlich früheren Alter erkannt. In der Regel weist der/die diagnosestellende Arzt/Ärztin oder die Klinik die Eltern auf die Frühförderstellen hin und gibt ihnen Kontaktadressen.

Mit den heute zur Verfügung stehenden digitalen **Hörgeräten**, die unauffällig hinter dem Ohr (HdO-Geräte) getragen werden, sind sehr gute Hörerfolge zu erreichen. Die Anpassung der Hörgeräte durch Akustiker reicht allerdings nicht

aus – die Eltern müssen sich in die Technik und den täglichen Umgang damit hineinversetzen. Für Kinder mit hochgradiger und an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit und Kinder mit Gehörlosigkeit wird heute mehr und mehr die möglichst frühe Implantation eines Cochlea Implantats (= CI) empfohlen. Ein Cochlea Implantat ist eine Hörprothese, von der ein Teil unter die Haut implantiert und durch Elektroden mit der Schnecke (Cochlea) im Innenohr verbunden ist (Weitere Informationen in Kapitel 4). Für Eltern ist es schwer, in Bezug auf diese Operation an dem kleinen Kind eine Entscheidung zu treffen. Viele Eltern wünschen sich mehr Informationen in Bezug auf alle Aspekte des CI vor der schwerwiegenden Entscheidung für oder gegen ein CI. Eltern fühlen sich in dieser Situation manchmal unter Druck gesetzt, oft wegen mangelnder Sensibilität der Mediziner.

Die Erfahrungen der Eltern mit ihren Kindern mit einem CI sind sehr unterschiedlich. Es gibt immer noch kontroverse Diskussionen um Erfolg und Misserfolg des CI. Es lässt sich feststellen, dass eine große Zahl von Menschen mit CI in eine annähernd natürliche Lautsprache hineinwächst.

Dies ist auch einer speziellen Rehabilitation zu verdanken, die jedoch keine Garantie für eine optimale Lautsprachentwicklung bietet. Auch ein Kind mit einem CI bleibt ein Kind mit einer Hörschädigung. Kinder, die Hörgeräte benutzen, erhalten sowohl bei der Erstversorgung als auch bei Folgeversorgungen keine solche Rehabilitation, wie sie Kinder mit einem CI erhalten. Das wird von den betroffenen Eltern als ungerecht empfunden. Die Kosten für die Cochlea Implantate werden vollständig von den Krankenkassen übernommen. Die Kosten für die Hörgeräte werden in der Regel nur bis zum 18. Lebensjahr, danach nur mit großen Schwierigkeiten oder gar nicht übernommen. Diese beiden Aspekte spielen für die Entscheidung der Eltern für oder gegen ein CI zunehmend eine Rolle.

Die Eltern haben als Erziehungsberechtigte die Pflicht und das Recht, über die Erziehung ihrer Kinder alleine und in eigener Verantwortung zu entscheiden. Nur die Eltern können letztlich diese Entscheidungen treffen, da nur sie alle Gesichtspunkte einschätzen können (hierzu auch Anlage 6, „Europäische Charta der Elternrechte“ der FEPEDA). Dazu gehören die persönliche Situation in der Familie, der tägliche Umgang mit dem Kind ebenso wie die Information durch Fachleute. In deren Verantwortung liegt es, über die unterschiedlichen Zugangsweisen mittels Lautsprache, Gebärdensprache oder deren Kombination umfassend zu informieren. Darüber hinaus erwarten Eltern kompetente und aktuelle Informationen über alle technischen und sonstigen Hilfen für ihr Kind.



Foto: Cochlear

Die Eltern haben das Recht, dass die **Frühförderung** sie selbst und das Kind bei seiner individuellen Entwicklung begleitet. Dazu gehören die Förderung des Hörens, der Lautsprache und auf Wunsch zusätzlich der Gebärdensprache. Ferner bietet die Frühförderung Beratung und Information in Bezug auf technische Hilfen und regt den Erfahrungsaustausch der Eltern untereinander an. Eltern mit Gehörlosigkeit werden in Gebärdensprache betreut. Alle diese Angebote werden von den Eltern meist bereitwillig angenommen.

Kinder mit einer Hörschädigung haben in Hessen verschiedene Möglichkeiten der schulischen Bildung, abhängig von den individuellen Fähigkeiten des einzelnen Kindes: Regelschule mit fachpädagogischer Begleitung oder Schule für Hörgeschädigte. Der Bildungsplan der Schulen für Hörgeschädigte orientiert sich grundsätzlich an den Richtlinien für allgemeinbildende Schulen. Nicht wenige Eltern machen sich dennoch Sorgen, ob dort das Bildungsniveau der Regelschule für ihre Kinder erreicht wird. Ein erfolgreiches Projekt zur Integration von Kindern mit Gehörlosigkeit in der Regelschule mit Gebärdensprachdolmetschern gab es in Frankfurt. Es endete nach Abschluss der Grundschule. Allerdings ist der Aufwand für die Eltern und sonstigen Beteiligten relativ groß.

Viele Eltern stehen der **Gebärdensprache** ablehnend gegenüber, weil sie fürchten die Lautsprachentwicklung ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Einige Eltern wünschen eine wesentlich stärkere Förderung ihrer Kinder mittels Gebärdensprache, um diesen ein höheres Bildungsniveau zu sichern. Manche Eltern schließen sich dieser Meinung erst gegen Ende oder nach der Schulzeit ihrer Kinder an.

Zahlreiche Eltern halten zur Schule einen engen Kontakt, der erst in der Berufsschulzeit allmählich abgebaut wird. Dies gilt aufgrund unterschiedlicher kultureller Bedingungen nicht immer für Eltern mit Migrationshintergrund. Ihre Motivation ist deutlich geringer, möglicherweise weil das Kind harmonisch in eine Großfamilie eingebettet ist oder weil Sprachschwierigkeiten Kontakte erschweren.

Nicht wenige Eltern suchen den **Erfahrungsaustausch** mit anderen Eltern in ähnlicher Lage, sei es im Rahmen der Schule oder im Rahmen von Elternvereinigungen auf Landes-, Bundes- oder Europa-Ebene (Kontaktadressen finden sich in Kapitel 5). Daraus schöpfen sie vielfach neue Motivation für den Umgang mit ihren Kindern. Leider nutzt eine große Anzahl von Eltern diese Möglichkeiten nicht oder erkennt zu spät die verpassten Chancen, die sich ihnen und ihrem Kind beim Austausch mit anderen Eltern geboten hätten. In noch höherem Maße gilt das für Eltern, deren Kinder mit Hörschädigung Regelschulen besuchen. Zu Erwachsenen mit Gehörlosigkeit

und Schwerhörigkeit haben diese Eltern fast gar keinen Kontakt, obwohl auch hier ein fruchtbarer Erfahrungsaustausch möglich wäre.

2.4 Kinder mit Hörschädigung vor der Schulzeit

Die Früherfassung und die medizinische Diagnostik von Hörschädigungen haben sich in den vergangenen Jahren deutlich verbessert, so dass früher, sicherer, aussagekräftiger und exakter individuelle Hörbeeinträchtigungen entdeckt werden können. Ab 1. Januar 2009 ist in ganz Deutschland ein generelles **Neugeborenen-Hörscreening** durchzuführen. Mehr und mehr nehmen daher immer jüngere Kinder die pädagogische Frühförderung in Anspruch. Darüber hinaus stellt die Hörtechnik leistungsstärkere Hörgeräte, Cochlea-Implantate und andere Hörhilfen zur Verfügung, die es Kindern mit Hörschädigung selbst bei sehr hohen Hörverlusten ermöglichen, gesprochene Sprache wahrzunehmen. Durch neurophysiologische Forschungen ist abgesichert, dass besonders in den ersten Lebensjahren die Hörbahnreifung positiv beeinflussbar ist. Ziel ist es, die vorhandenen Hörreste, und seien sie noch so gering, auszunutzen und für eine Hörentwicklung zu aktivieren. Je früher die Hörschädigung eines Kindes entdeckt wird und je früher damit die Frühförderung beginnen kann, um so größer sind die Chancen des Kindes mit Hörschädigung auf eine positive Hör-, Sprach- und Gesamtentwicklung.

In Hessen existieren vier **Pädoaudiologische Frühberatungsstellen**. Diese sind den Hörgeschädigtenschulen in Bad Camberg, Frankfurt am Main, Friedberg und Homberg/Efze angegliedert. Die schulischen Einzugsbereiche gelten auch für die jeweilige Frühförderstelle. Die überregional arbeitende „Stationäre Wechselgruppe“ an der Johannes-Vatter-Schule in Friedberg ergänzt das hessische Frühförderangebot.

Das Beratungs- und Förderangebot der Frühberatungsstellen richtet sich an Familien mit Kindern mit Hörschädigung und an Familien mit hörenden Kindern von Eltern mit Hörschädigung. Die Frühberatungsstellen werden auch angesprochen bei vermuteten Hörproblemen von kleinen Kindern.

Nach der medizinischen Diagnose werden die Eltern zu einem Erstgespräch in die Beratungsstelle eingeladen. Die Frühförderer/innen treffen die Eltern nach dem Diagnoseschock häufig in einer Phase der Trauer und Desorientierung an. Die Eltern sind voller Sorgen und Ängste. Im Erstgespräch werden Perspektiven aufgezeigt, die von konkreten Angeboten der Frühförderung bis hin zu Chancen der kindlichen Entwicklung reichen. Die Eltern erfahren, dass sowohl das Kind als auch sie

selbst von der Frühförderung begleitet und unterstützt werden. Wichtig ist, die natürlichen Stärken der Eltern im Umgang mit dem Kind zu unterstützen und ihnen Informationen über Hörschädigung und hörtechnische Versorgungsmöglichkeiten zu vermitteln. Den Eltern wird die notwendige Antragstellung zur Kostenübernahme der Frühfördermaßnahme erläutert.

Nach Genehmigung durch den örtlichen Sozialhilfeträger beginnt die Frühförderung. Diese endet mit der Einschulung des Kindes in eine Regel- oder eine Förderschule bzw. in eine Vorklasse an der regional zuständigen Hörgeschädigtenschule.

Die Frühfördermaßnahmen finden in der Regel im häuslichen Umfeld statt. Neben dieser mobilen Förderung gibt es die Möglichkeit bei Bedarf und in Absprache mit den Eltern ambulante Förderangebote in der jeweiligen Frühberatungsstelle durchzuführen. Dort können auch Eltern-Kind-Treffen, gegebenenfalls mit verschiedenen Themen und Schwerpunkten, organisiert werden. Eine differenzierte Hördiagnostik und eine darauf aufbauende hörtechnische Beratung runden diese Frühfördermaßnahme ab.

Der weitaus größte Teil der Kinder mit Hörschädigung besucht den Regelkindergarten am Wohnort bis zum Zeitpunkt der Einschulung. Die Frühförderer informieren die Erzieherinnen über Problemstellung und Auswirkung der Hörschädigung, über den Umgang mit hörtechnischen Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten für das betroffene Kind im Gruppenalltag sowie über die individuelle Förderung des Kindes in der Großgruppe, in einer Kleingruppe oder im Einzelkontakt.

Ab dem Alter von vier Jahren kann das Kind mit Hörschädigung eine **Vorklasse** an einer der vier Förderschulen für Hörgeschädigte in Hessen besuchen. In den Vorklassen werden die Kinder intensiv hörgeschädigtenpädagogisch gefördert, deren Sprach- und Gesamtentwicklung stark verzögert ist. In kleinen Gruppen wird individuelle, intensive Förderung angeboten, um die Auswirkung der Hörschädigung zu minimieren und soziales Lernen zu ermöglichen.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt liegt in der **Betreuung hörender Kinder von Eltern mit Gehörlosigkeit und hochgradiger Schwerhörigkeit**. Viele der betroffenen Kinder wachsen in einem gebärdensprachlich ausgerichteten Umfeld auf, in dem lautsprachliche Kommunikation eine nur untergeordnete bzw. gar keine Rolle spielt. Dies kann sich unterschiedlich auf den Prozess der Lautsprachentwicklung dieser Kinder auswirken: Sprachentwicklungsverzögerungen oder sogar komplexe Sprachverarbeitungsprobleme, die zu Schulschwierigkeiten führen. Die Frühförderer unterstützen die sprachliche Ent-

wicklung des hörenden Kindes, indem sie als lautsprachliches Vorbild agieren. Die Eltern werden zudem bei Fragen zur Entwicklung und Erziehung ihres Kindes beraten.

Bei der Begleitung von Familien mit Kindern mit Hörschädigung und **Mehrfachbehinderung** hat die Zusammenarbeit mit anderen Frühförderstellen eine besondere Bedeutung. Zu Beginn werden gemeinsam mit den Familien und den verantwortlichen Frühförderstellen die aktuellen Förderschwerpunkte in einem interdisziplinären Gespräch festgelegt. So können auch zwei verschiedene Frühförderstellen an einem Förderplan beteiligt sein, wobei die Gewichtung abgesprochen wird.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Übergang des Kindes in die Schule zu. Den Eltern wird empfohlen, das diagnostische Angebot der jeweilig zuständigen Hörgeschädigtenschule zur Feststellung des „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ ihres Kindes zu nutzen. Darauf aufbauend werden adäquate Schulmöglichkeiten vor Ort sowie an der regional zuständigen Hörgeschädigtenschule mit den Eltern erörtert. Der Übergang von der Frühförderung in die ambulante Fördermaßnahme an der allgemeinen Schule wird begleitet.

Die Arbeit der vier Pädodialogischen Frühberatungsstellen erfährt eine qualitative Erweiterung durch das überregional ausgerichtete Angebot der „**Stationären Wechselgruppe**“ in Friedberg. Jede Woche werden viertägige Eltern-Kind-Gruppen angeboten. Vier bis fünf Kinder mit ihren Eltern und, wenn notwendig, weiteren Familienangehörigen wohnen in der Wechselgruppe. Bei jedem Besuch der Wechselgruppe hat eine Familie die gleichen Ansprechpartner/innen. Ziel ist es, jede Familie etwa vierteljährlich zur Teilnahme an einer solchen Wechselgruppe einzuladen.

2.5 Kinder mit Hörschädigung in der Schulzeit

Kinder und Jugendliche mit Hörschädigung besuchen in Hessen entweder allgemeine Schulen oder Förderschulen für Hörgeschädigte. Damit wird der veränderten Situation von Kindern und Jugendlichen mit Hörschädigung Rechnung getragen. Der Grad der Hörschädigung entscheidet nicht mehr ausschließlich über die individuelle schulische Laufbahn eines Kindes aus folgenden Gründen:

- Frühe Erfassung und medizinische Diagnose
- Frühe hörgeschädigtenpädagogische Förderung
- Deutlich verbesserte technische Hörhilfen

Durch umfassende Beratung aufgrund einer pädagogisch audiologischen Diagnostik, die an den Beratungsstellen der Förderzentren für Hörgeschädigte angeboten wird, wird die Entscheidung über den künftigen Schulbesuch begründet:

- Besuch einer der vier Förderschulen für Hörgeschädigte
- Besuch einer Regelschule
- Besuch einer Regelschule mit ambulanter Förderung durch Hörgeschädigtenpädagogen/innen
- Besuch einer Regelschule im Rahmen einer Integrationsmaßnahme
- Besuch einer anderen Förderschule aufgrund einer zusätzlichen Beeinträchtigung
- Besuch einer Abteilung für Hörgeschädigte an einer Förderschule (Wilhelm-Lückert-Schule Kassel, Herder-Schule Darmstadt)

Der Aufgabenbereich der Schule für Hörgeschädigte hat sich insofern erweitert. Sie muss sicherstellen, daß alle Kinder und Jugendlichen mit Hörschädigung in ihrem Einzugsbereich hörgeschädigtenpädagogische Hilfe erhalten, unabhängig davon, welche Schule sie besuchen.

Die vier hessischen **Förderschulen für Hörgeschädigte**

- Freiherr-von-Schütz-Schule, Bad Camberg
- Schule am Sommerhoffpark, Frankfurt/Main
- Johannes-Vatter-Schule, Friedberg
- Hermann-Schafft-Schule, Homberg/Efze

haben regionale Einzugsbereiche. Die meisten Schüler kommen als Tagesschüler. Eine Unterbringung im Internat ist möglich, wenn die tägliche Fahrt eine zu hohe Belastung für das Kind darstellt. Insgesamt wohnen ungefähr 60 Schüler/innen im Internat. Die Förderschulen betreuen im Schuljahr 2004/2005 772 Schüler und als überregionale Beratungs- und Förderzentren in allgemeinen Schulen 730 Schüler/innen. Dies zeigt, dass nahezu gleich viele Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung von Hörgeschädigtenpädagogen in **Regelschulen** betreut werden müssen wie in den Förderschulen für Hörgeschädigte.

Die Förderschulen für Hörgeschädigte bieten die Bereiche Grundschule, Mittel- und Hauptstufe sowie Realschule an. Für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten im Bereich des Lernens gibt es gesonderte Klassen bzw. Abteilungen.

An den Förderschulen für Hörgeschädigte werden Kinder und Jugendliche mit peripherem Hörschaden und solche mit auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen bei normalem peripheren Gehör unterrichtet. In Friedberg werden Kinder und Jugendliche mit Hörschädigung und einer

geistigen Behinderung in der Abteilung für praktisch bildbare Hörgeschädigte unter Beachtung ihrer besonderen kommunikativen Bedürfnisse unterrichtet.

Die Förderschule für Hörgeschädigte orientiert sich – als der allgemeinen Schule lernzielgleiche Schule – an den jeweiligen Lehrplänen von Grund-, Haupt- und Realschule. Die Schülerinnen und Schüler der Förderschule für Hörgeschädigte absolvieren die zentralen Abschlussprüfungen unter Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs für Schwerbehinderte. Schülern/innen mit Hörschädigung steht während der gesamten Schulzeit der **Nachteilsausgleich** zu. Dieser muss bei der Schulleitung beantragt werden (siehe Anhang).

In Förderschulen für Hörgeschädigte werden die Kinder in „**Sprachlerngruppen**“ unterrichtet. Ausschlaggebend für die schulische Betreuung ist das „Hör-Sprachlernen“ des Kindes. Es gibt unterschiedliche Sprachlerngruppen, in denen die Schüler/innen gemäß ihren individuellen Voraussetzungen entweder hörgerichtet und lautsprachlich, lautsprachlich mit Unterstützung durch Gebärden oder vorwiegend mit Gebärden- und mit Schriftsprache unterrichtet werden.

Zahlreiche pädagogische und technische Entwicklungen haben es ermöglicht, die Förderung des Kindes mit Hörschädigung immer mehr an der schulischen Entwicklung der Kinder ohne Hörschädigung zu orientieren.

Insofern hat sich die pädagogische Situation an den Förderschulen für Hörgeschädigte gegenüber früher sehr verändert, neue und bewährte pädagogische Konzepte haben Eingang gefunden:

- Das handlungsorientierte Prinzip: Die Schüler/innen sind im Unterricht selbst aktiv, sie können grundlegende Erfahrungen machen.
- Offene Unterrichtsformen (Wochenplanarbeit, Freie Arbeit): Die gemeinsame Themenauswahl motiviert, das selbstständige Arbeiten baut Selbstvertrauen auf, die individuelle Förderung wird intensiviert.
- Arbeit in Projekten: Die Schüler/innen arbeiten klassen- und fächerübergreifend an einem Thema, z.B. in Projektwochen.
- Die Öffnung der Schule nach außen: Fachleute aus unterschiedlichen Bereichen ergänzen einerseits das Angebot der Schulen (Künstler/innen, Computerfachleute, Sportler/innen), andererseits kooperieren Schulen mit Institutionen, Vereinen usw. vor Ort.

Die Schulen beschreiben ihr Angebot in Schulprogrammen, welches von den Schulkonferenzen beschlossen wird.

2.6 Menschen mit Hörschädigung in der Ausbildung

Als einzige Schule in Hessen bietet die Johannes-Vatter-Schule in Friedberg zahlreiche Möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung an, sich auf eine Ausbildung oder auf einen Arbeitsplatz vorzubereiten, einen weiterführenden Abschluss zu absolvieren bzw. als **Teilzeitberufsschule** im dualen System (3 Tage Arbeit, 2 Tage Schule) jungen Menschen mit Hörschädigung ihre Ausbildung zu ermöglichen.

Das **Berufsvorbereitungsjahr** (BVJ) in den Bereichen Textil/Hauswirtschaft, Metall, Gartenbau und Bürokommunikation eröffnet jungen Menschen nach dem Besuch von 9 bzw. 10 Pflichtschuljahren die Möglichkeit, ihre praktischen Fähigkeiten zu erproben bzw. noch den Hauptschulabschluss zu erlangen. Für die Hauptschüler, die sich entschieden haben, die mittlere Reife zu erwerben, steht der Bereich Wirtschaft/Verwaltung in der Berufsfachschule (**Berufsvorbereitender Bildungsgang** = BVB) zur Verfügung. Ein besonderer Bildungsgang der Agentur für Arbeit ist ebenfalls an der Johannes-Vatter-Schule angesiedelt. Er soll junge Menschen zum einen durch praktische Arbeit und berufsschulischen Unterricht und zum anderen Praktika in Betrieben in Arbeitsstellen vermitteln.

Den Schülerinnen und Schülern, die einen Ausbildungsplatz haben, werden in der Teilzeit-Berufsschule die notwendigen fachtheoretischen Inhalte in kleinen Lerngruppen vermittelt, sie werden bei der Prüfung begleitet bzw. die Prüfung findet an der Johannes-Vatter-Schule statt.

Bei der **Berufswahl** werden die Jugendlichen und ihre Eltern von der Agentur für Arbeit unterstützt. Allerdings werden Maßnahmen in Berufsbildungswerken oder eine Verlängerung des besonderen Bildungsganges nur noch sehr eingeschränkt finanziert, so dass viele junge Menschen mit Hörschädigung nach der Beendigung der Schulzeit ohne die Möglichkeit einer Ausbildung ihren eigenen Lebensweg beginnen müssen. Die Erfahrung zeigt, dass die Möglichkeiten für eine Ausbildung oder einen Arbeitsplatz sich verbessern, wenn die jungen Menschen mehr Möglichkeiten hatten, Arbeitserfahrungen zu sammeln.

2.7 Höhere Bildung für Menschen mit Hörschädigung

In Hessen können Schüler/innen mit Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit in den Förderschulen für Hörgeschädigte maximal die mittlere Reife erreichen. Für diejenigen, die außerhalb von Hessen das **Abitur oder die Fachhochschulreife** in Schulen für Hörgeschädigte anstreben, übernimmt der LWV Hessen die anfallenden Kosten. Die meisten Schüler/innen mit Hörschädigung legen mittlerweile ihr Abitur oder die Fachhochschulreife an Regelschulen ab.

Für ein Hochschulstudium benötigen Studierende mit Hörschädigung beste technische Hörhilfen, Kommunikationshilfen, unter anderem Mitschreibkräfte, Gebärdensprachdolmetscher/innen, Tutoren/innen, Bücher, Kopien, Lern- und Arbeitsmittel. Studierende mit Gehörlosigkeit und oft auch diejenigen mit hochgradiger Schwerhörigkeit sind in Vorlesungen und Seminaren auf Gebärdensprachdolmetscher/innen angewiesen, die im Hinblick auf die wissenschaftliche Fachsprache hochqualifiziert sein müssen. Für die Übernahme der zusätzlichen finanziellen Belastungen steht die **Eingliederungshilfe** nach den §§ 53, 54 SGB XII als eine Form der Sozialhilfe zur Verfügung. Die Eingliederungshilfe soll Menschen mit Behinderung die gleichwertige Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und die für schulische und berufliche Ausbildung notwendigen, zuvor genannten Hilfen finanzieren. Art und Höhe der Hilfen richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Voraussetzung ist allerdings, dass der Behinderte selbst oder seine Eltern diesen Bedarf nicht decken können und kein anderer Kostenträger (z.B. Unfallversicherung) zuständig ist.

Beim Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe ist der Einsatz von Einkommen und Vermögen unter Berücksichtigung der maßgeblichen Freigrenzen zu beachten. Die gesetzliche Vermögensfreigrenze gemäß § 90 SGB XII in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII beträgt 2.600 €. Vermögenswerte über dieser Grenze müssen grundsätzlich verwertet werden. Studenten/innen mit Hörbehinderung können jedoch die Härteregelung nach § 90 Abs. 3 SGB XII in Anspruch nehmen. Beispielsweise bleiben selbstbewohnte Immobilien unter bestimmten Umständen geschützt. Der Gesetzgeber gibt auch vor, dass die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung nicht wesentlich erschwert werden darf.

Die Eingliederungshilfe ist vom **Zeitpunkt der Antragstellung** an zu gewähren. Der Antrag muss daher unbedingt rechtzeitig, also vor Aufnahme des Studiums, gestellt werden. Oft dauert das Bewilligungsverfahren recht lange, was dazu führt, dass man zuerst in Vorlage treten muss. Der Sozialhilfeträger

kann zwar einen Vorschuss geben, der jedoch bei Ablehnung des Antrags erstattet werden muss. Bis zum 31.12.2006 war der LWV Hessen für die Eingliederungshilfe zuständig; ab 1.1.2007 ist dies der örtliche Träger der Sozialhilfe, also die Landkreise und kreisfreien Städte.

Aufgrund der Einführung des SGB IX könnten die **Bearbeitungszeiten** durch die neu eingerichteten Servicestellen erheblich verkürzt werden. In Hessen bestehen 30 wohnortnahe Servicestellen der Reha-Träger, die jedoch häufig nicht auf die Kommunikationsbedürfnisse der Studierenden mit Hörbehinderung eingerichtet sind. Zur Bewältigung dieser bürokratischen Hürden ist zu empfehlen, die Hilfe von Selbsthilfeorganisationen (zum Beispiel LHSA Hessen) in Anspruch zu nehmen.

Nach Ansicht der LHSA Hessen ist die Erstellung eines **Gesamtplanes**, welcher den Umfang der voraussichtlich erforderlichen Hilfen von Anfang bis zum Ende des Studiums festlegt (§ 58 SGB XII), von Bedeutung. Dieser Gesamtplan soll vor Beginn der Maßnahme der Eingliederungshilfe in sorgfältiger Abstimmung der Beteiligten, insbesondere der Studierenden, der Hochschule, des Landesarztes und anderer Leistungsträger (z.B. Arbeitsverwaltung, örtlicher Sozialhilfeträger) erstellt werden. Dafür müssen Informationen über Inhalt und Dauer des Studiums wie auch über die dann bestehenden Berufsaussichten eingeholt und vorgelegt werden. Dies kann insbesondere aufgrund der neuen zweigliedrigen Studiengänge von Bedeutung sein (Master, Bachelor). Es ist noch nicht geklärt, ob nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (Bachelor) die Eingliederungshilfe auch im zweiten Abschnitt des Studiums (Master) gewährt wird.

Leistungen der Eingliederungshilfe enden regelmäßig mit dem geplanten **Studienabschluss** (Diplom, Staatsexamen, Master, Bachelor). Darüber hinausgehende Leistungen für weitere Studien, insbesondere zur Promotion, werden im Rahmen der Eingliederungshilfe in der Regel nicht erbracht.

Auf Antrag werden Studierenden mit Behinderung die **Studiengebühren** im Ermessensspielraum der Hochschule bzw. Fachhochschule gestundet, gemindert oder erlassen. BAföG-Empfänger/innen können sich davon befreien lassen.

Studierende mit Hörbehinderung stoßen bei der Finanzierung ergänzender **Hörhilfen** für das Studium zunehmend auf Schwierigkeiten, da z.B. die Kosten für eine Mikroportanlage meist nicht von der Krankenkasse übernommen werden. Bei Bedarf können diese Hilfen auch im Rahmen der Eingliederungshilfe beantragt werden.

Studierende mit Schwerhörigkeit und insbesondere solche mit Gehörlosigkeit benötigen eine verlängerte Studienzeit. Aus der Hörbehinderung ergibt sich nicht automatisch ein Rechtsanspruch auf eine **Studienzeitverlängerung**. Studierende müssen zusätzliche Anträge stellen, personelle Hilfen organisieren, Verwendungsnachweise führen usw., so dass eine Entlastung unbedingt erforderlich ist. Daher wäre es sinnvoll, für Studierende mit Hörbehinderung studienbegleitende Dienste einzurichten. Die Heidelberger Leitlinien von 1991 (!) zeigen auf, welche Maßnahmen hierzu ergriffen werden müssten (siehe Anhang).

Die BHSA bietet jährlich ein Einführungsseminar für Studienanfänger/innen mit Hörschädigung vor Beginn des Studiums an. Allerdings wenden sich viele Studierende erst spät oder zu spät an Selbsthilfevereine. Die LHSA Hessen stellt fest, dass vorwiegend Studenten/innen mit Schwerhörigkeit, die von Regelschulen kommen, Schwierigkeiten haben, ihre Hörbehinderung zu akzeptieren und vorhandene Hilfen in Anspruch zu nehmen.

2.8 Menschen mit Hörschädigung im Arbeitsleben

Menschen mit Hörschädigung arbeiten in den unterschiedlichsten Berufsfeldern. Sie sind genauso motiviert und leistungsfähig wie Hörende. Je nach den individuellen Bedürfnissen des Menschen mit Hörschädigung und den spezifischen Anforderungen des Arbeitsplatzes sind entsprechende Nachteilsausgleiche erforderlich.

Deshalb ist es sehr wichtig, dass der Arbeitsplatz mit den richtigen **technischen Hilfsmitteln** ausgestattet ist. Dies könnten zum Beispiel sein: geeignete Einrichtungen für die Telekommunikation, Personenrufanlage, schalldämmende Maßnahmen, Ergänzung akustischer durch optische Signale, zur Verfügung stellen von schriftlichen Informationen, technische Hörhilfe wie FM-Anlage (Smart-Links) und so weiter. Außerdem stehen **Kommunikationshilfen** wie zum Beispiel Gebärdensprachdolmetscher/innen und Schriftdolmetscher/innen zusätzlich für Betriebsversammlungen, Abteilungsbesprechungen, Fortbildung, Einarbeitung usw. zur Verfügung. Auf die Sicherstellung der Kommunikation ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Häufig bestehen jedoch noch Barrieren in der Kommunikation im informellen Bereich. Schulungsmaßnahmen für die Betroffenen und deren hörende Kollegen und Kolleginnen werden vom Integrationsamt angeboten und durchgeführt. Sie können dazu beitragen, diese Barrieren teilweise zu überwinden.

Unterstützung erhalten die Arbeitgeber und die betroffenen Mitarbeiter/innen durch die seit 2001 bestehenden **Integrationsfachdienste** (IFD) für Menschen mit Hörbehinderung im



Beruf und das Integrationsamt (ehemals Hauptfürsorgestelle). Die Beratungsangebote der IFD können auch von Schulen, Eltern und Schüler/innen mit Hörschädigung genutzt werden, um in der Phase des Übergangs zwischen Schule und Beruf eine optimale professionelle Begleitung sicher zu stellen. In Hessen sind acht Beratungsstellen für Menschen mit Hörbehinderung im Auftrag des **Integrationsamtes** geschaffen worden. Die Berater der IFD für Menschen mit Hörbehinderung verfügen über Gebärdensprachkompetenzen (DGS, LBG usw.) und haben spezielle Kenntnisse hinsichtlich der Probleme von Hörschädigungen und der Sozialisation der betroffenen Menschen.

Eine Hörschädigung kann trotz moderner Technik und den positiven Veränderungen aufgrund der Sensibilisierung der Gesellschaft eine erhebliche Beeinträchtigung im Berufsleben darstellen. Die in der Umsetzung noch jungen Gesetze (SGB IX, BGG, LGG Hessen) konnten so manche Barriere beseitigen und es bleibt zu hoffen, daß sie auch langfristig zu einer Verbesserung der Situation der Menschen mit Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit und Ertaubung beitragen. Erste Erfolge konnten schon registriert werden. So können in manchen Betrieben erstmals auch Betroffene mit Hilfe von Gebärdensprachdolmetschern/innen und anderen Kommunikationshilfen an Betriebsversammlungen und den dort vermittelten Informationen

wirklich teilhaben. Dadurch wurde bei so manchem Betroffenen mit Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit das Selbstbewusstsein gestärkt und es kamen dabei persönliche Ressourcen hervor, von denen bisher keiner etwas geahnt hat. Dennoch bleibt die Kommunikationsbarriere weiterhin das zentrale Thema im Lebensalltag und speziell in der Arbeitswelt. Hierzu kann auch mangelnde Schriftsprachkompetenz gehören.

Die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt betreffen Menschen mit Hörschädigung im besonderen Maße. Die Anforderungen an Flexibilität und Teamfähigkeit sind in der heutigen Zeit enorm gestiegen, einfache Tätigkeiten verschwinden zunehmend vom Arbeitsmarkt und eine hohe berufliche Qualifikation wird immer wichtiger.

Dies spiegelt sich auch in der täglichen Arbeit der Integrationsfachdienste wieder, so ist es inzwischen immer schwieriger geworden, Menschen mit Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit auf höher qualifizierte Stellen zu vermitteln oder ihre Arbeitsplätze in diesen Positionen zu sichern. Um so wichtiger ist es, dass der berechtigte Wunsch der Betroffenen nach höher qualifizierten Ausbildungen auch von professioneller Seite unterstützt wird. Aus Sicht des IFD bedarf es dabei einer individuellen, fähigkeitsorientierten Förderung, die den Klienten als mündigen Partner mit einbezieht.

Gerade am Arbeitsplatz ist ein **gutes** Hörgerät in der Regel von größter Wichtigkeit, da diese Hörhilfe nicht nur zur arbeitsplatzbedingten Kommunikation unbedingt erforderlich ist, sondern auch für das Betriebsklima einen wichtigen Beitrag leistet. Ist das Betriebsklima gestört, sinkt auch die Arbeitsleistung! Den Zusammenhang zwischen psychosozialer Befindlichkeit und der erzielbaren Arbeitsleistung scheinen die Reha-Träger leider nicht zu sehen. So wird beispielsweise eine barrierefreie Kommunikation in der Pause im Betrieb als private Angelegenheit betrachtet.

Die Adressen der IFD für Hörbehinderte in Hessen sind im Anhang zu sehen. Ferner sind diese zu finden auf der Website www.taubenschlag.de, Kategorie Integrationsfachdienste usw.

2.9 Menschen mit Hörschädigung im Alter

Menschen mit Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit und Ertaubung sind im Alter oft **doppelt isoliert** – als alte Menschen, die ihre Vertrauten mehr und mehr verlieren und als Menschen mit Hörschädigung, die in der Kommunikation spürbar eingeschränkt sind. Die Auswirkungen sind abhängig von der Persönlichkeit des Betroffenen, vom Alter beim ersten Auftreten der Hörminderung und vom Grad der Hörschädigung. Besonders stark betroffen sind Menschen, die ihr Gehör im Laufe des Lebens vollständig verlieren (Menschen mit Ertaubung). Die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, „Small-Talk“ in Restaurants, Gespräche beim Einkaufen werden wegen der meist lauten Geräuschkulisse zunehmend schwerer. Eingeschränktes Verstehen erschwert die aktive Beteiligung am Gespräch. Wenn falsches Verstehen und befremdliche Reaktionen auf beiden Seiten als peinlich empfunden werden, zieht sich der Betroffene oft zurück und **vereinsamt zunehmend**. Es gibt wenige Möglichkeiten, neue Kontakte aufzubauen. Selbst in der noch vertrauten Umgebung gibt es Schwierigkeiten, wenn die üblichen Signale wie die Türklingel und das Telefonläuten nicht mehr wahrgenommen werden und mögliche Kontaktaufnahmen von außen dadurch ergebnislos verlaufen. Die Kommunikationsbarrieren werden überall spürbar.

Wird die Betreuung älterer Menschen mit Hörproblemen notwendig, ist sie zeitaufwendiger. Sie ist auch schwierig, wenn medizinisches Personal und Betreuer über die Kommunikationsbedürfnisse der Menschen mit Hörschädigung nicht ausreichend informiert sind. Gespräche und Anweisungen „nebenher“ sind unmöglich. Falschverstehen und fehlerhafte Reaktionen können schwerwiegende Folgen haben. Die Voraussetzung zum Verstehen – wie Sichtkontakt, Absehen, schriftliche Mitteilungen, evtl. begleitende Gebärden – müssen berücksichtigt werden.

Besonders schwierig ist die Situation für Menschen mit Hörschädigung, die pflegebedürftig sind. In Hessen gibt es für sie keine besonderen **Altenheime**. Weder die ambulanten Pflegedienste noch die Altenheime sind derzeit in der Lage, mit ihnen angemessen zu kommunizieren.

Am wichtigsten ist die **Akzeptanz der Hörminderung** durch den Betroffenen selbst. Dies und die Schulung der Hilfsdienste in Bezug auf die Situation und die Bedürfnisse der Menschen mit Hörschädigung sowie eine rechtzeitige und professionelle Versorgung mit allen nötigen zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln (Hörgeräte, optische Signalanlagen, Hilfen zum Telefonieren und für das Fernsehen) könnten der zunehmenden Vereinsamung entgegenwirken.

Menschen mit Gehörlosigkeit suchen ebenso wie solche mit hochgradiger Schwerhörigkeit oder Ertaubung den Kontakt mit Gleichbetroffenen. Man trifft sich zum Gedankenaustausch, zu Informationen, zum gemeinsamen Lernen, zum Spielen oder zum Wandern.

In Hessen gibt es beispielsweise im Landesverband der Gehörlosen Hessen und den kirchlichen Gemeinden zahlreiche **Seniorentreffs** in den größeren Städten. Die Treffs finden zu unterschiedlichen Zeiten statt und werden im Videotext bzw. dem „Sprachrohr“ oder durch Terminlisten bekannt gegeben.

Diese Treffs sind für Menschen mit Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit und Ertaubung von großer Bedeutung, weil hier der informelle Informationsaustausch ohne Kommunikationsprobleme möglich ist. Für sie ist es wichtig, diese Treffs ohne große Kostenbelastung besuchen zu können. Dafür bildet die Freifahrtregelung im ÖPNV mit Wertmarke eine außerordentlich wichtige Voraussetzung.

2.10 Menschen mit Hörschädigung und Mehrfachbehinderung

Ungefähr 20 % der Menschen mit Hörschädigung haben eine Zusatzbehinderung:

- Störungen der motorischen Funktionen im Sinne einer Körperbehinderung
- Sehschäden bis hin zur Taubblindheit
- Auditive und visuelle Wahrnehmungsstörungen
- Verhaltensprobleme
- Psychische Erkrankungen
- Intelligenzdefizite unterschiedlichen Ausmaßes bis hin zur geistigen Behinderung.

Für Kinder und Jugendliche mit Hörschädigung und einer **geistigen Behinderung** ist die besondere Beschulung an der Johannes-Vatter-Schule garantiert. Die Beschulung umfasst 12 Schuljahre, die letzten 3 Jahre dienen der Vorbereitung auf die Werkstatt für Behinderte. Der Unterricht erfolgt handlungsorientiert, die Kommunikation für die jeweilige Handlung wird situationsbezogen eingeübt. Das Handeln der Schüler/innen wird durch unterstützende Gebärden begleitet, beschrieben und erklärt. Dadurch wird allen Schülern/innen ein gemeinsames kommunikatives Umfeld eröffnet, so dass sich psychosoziale Fähigkeiten entwickeln können. Die Schüler/innen selbst kommunizieren überwiegend mit Gebärden.

Wenn Menschen mit Hörschädigung und Mehrfachbehinderung nach Beendigung der Schulzeit einen Arbeitsplatz in einer **Werkstatt für Behinderte** erhalten, wird oft nicht die Kommunikation, sondern die Nähe zum Wohnort der Eltern berücksichtigt. Dadurch finden diese jungen Menschen mit Hörschädigung keine Kommunikationspartner mehr, und es droht die Gefahr der Vereinsamung.

Dieser Gefahr sind Schulabsolventen/innen mit Hörschädigung, die durch **Lerndefizite** beeinträchtigt sind, in noch größerem Maße ausgesetzt. Sie sind gezwungen, einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden, oft ohne Ausbildung. Heutzutage wird hier wenig Hilfestellung gegeben, die gerade diese Gruppe benötigt. Die Zukunft ist so oftmals vorgezeichnet: Verlust des Arbeitsplatzes, Sozialhilfe, keine Kontakte, Vereinsamung.

Auch das **Freizeitangebot** der Vereine wird oft nicht wahrgenommen. Dies liegt bei Menschen mit Hörschädigung und Mehrfachbehinderung oft am mangelnden Schriftsprachverständnis. Veröffentlichungen über Zeitungen, Zeitschriften, Internet usw. erreichen sie daher nicht. Zudem berücksichtigt das Angebot der Vereine selten die Bedürfnisse dieser Menschen.

In Hessen müssen Menschen mit einer **geistigen Behinderung** wohnortnah eingegliedert werden. Weil diese Forderung auch für Menschen mit Hörschädigung aufrecht erhalten wird, gibt es keine zentrale Einrichtung für sie, die ihnen ihre Kommunikation ermöglichen würde.

2.11 Seelsorge für Menschen mit Hörschädigung

Menschen mit Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit und Ertaubung benötigen besondere seelsorgerische Beachtung. Aufgrund der Hörbehinderung kommt es häufig zu Isolierung und Einsamkeit sowie Problemen in der Alltagsbewältigung. Sie fragen sich oft, warum gerade sie von einer Hörschädigung betroffen sind und zweifeln an christlichen Glaubensgrundsätzen. Seelsorger der Heimatgemeinde sind nicht mit den Problemen Hörgeschädigter vertraut und scheitern häufig aufgrund der schwierigen Kommunikation. Auch zusätzliche Informationen über die kommunikativen Besonderheiten der Menschen mit Hörschädigung helfen nicht weiter. Von beiden großen christlichen Kirchen wird daher eine spezielle Seelsorge für Menschen mit Hörschädigung angeboten. Von anderen Glaubensgemeinschaften liegen der Redaktion nur vereinzelte Informationen vor.

Ziel der Seelsorge für Menschen mit Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit ist es, ihnen Hilfe zu einem erfüllten Leben zu geben. In der Botschaft Christi und im Glauben an Gott soll ihnen der Sinn des Lebens aufgehen. Dabei zielt die Seelsorge darauf, Menschen mit einer Sinnesbehinderung eine Kraft zu erschließen, die ihnen helfen kann, mit Problemen und Schwierigkeiten ihrer besonderen Lage fertig zu werden. Das christliche Menschenbild beurteilt Menschen nicht nach sichtbaren und unsichtbaren Stärken und Schwächen. Seelsorge will Menschen begleiten auf dem Weg zu einer selbstbewussten Identität als beeinträchtigter, aber gleichberechtigter Mensch mit besonderen Bedürfnissen. Die Seelsorge für Menschen mit Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit achtet in besonderem Maße auf eine angemessene Kommunikation. Ebenso versucht die Seelsorge, in Kirche und Gesellschaft das Bewusstsein für eine barrierefreie Teilhabe dieser Menschen am Leben zu entwickeln.

Die Gehörlosenseelsorge ist gebärdensprachlich ausgerichtet und nutzt vor allem die Deutsche Gebärdensprache (DGS). Gehörlosenseelsorge ist Gehörlosengemeinschaft in der Kirche und Kirche in der Gehörlosengemeinschaft. Viele Menschen mit Gehörlosigkeit betrachten sich nicht als „behindert“, sondern als gebärdensprachliche Minderheit in der lautsprachlichen Mehrheitsgesellschaft. Die Gehörlosenseelsorge geht darauf mit partnerschaftlichem Verständnis ein.

Die Schwerhörigenseelsorge geht intensiv auf die individuelle Lebenssituation und Bedürfnisse von Menschen mit Schwerhörigkeit ein. Sie trägt dafür Sorge, dass sie einen Platz in ihrer Heimatgemeinde haben. Sie achtet besonders auf die technischen, akustischen und optischen Voraussetzungen einer guten Kommunikation. Dazu gehören gute Höranlagen in den Kirchen und Gemeinderäumen, gute Ausleuchtung und akustische Gestaltung der Räume sowie Visualisierung des gesprochenen Wortes. Hinzu kommt noch eine geschulte und bewusste Sprechtechnik der Seelsorger.

Die evangelische Seelsorge in Hessen ist aus historischen Gründen in drei Landeskirchen der EKD (Evangelische Kirche in Deutschland) gegliedert, nämlich die evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), die evangelische Kirche in Kurhessen und Waldeck (EKKW) sowie die Evangelische Kirche in Rheinland (EKiR).

Innerhalb dieser Landeskirchen gibt es die **Gehörlosenseelsorge** mit zahlreichen Angeboten: Gottesdienste, Taufen, Religions- und Konfirmandenunterricht, Trauungen, Beerdigungen, Seelsorge, Beratung und Begleitung von Menschen mit Hörschädigung und deren Angehörigen in Krisensituationen, Beratung der Eltern von Kindern mit Hörschädigung, Erwachsenenbildungsangebote, Freizeitangebote und vieles mehr. Alleine im Gebiet der EKHN gibt es derzeit 14 Gehörlosengemeinden. Acht Pfarrerinnen und Pfarrer sind für sie tätig und verfolgen im Konvent der Gehörlosenseelsorge der EKHN auch übergeordnete Ziele. Ein Mitglied ist im Vorstand der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Gehörlosenseelsorge (DAFEG) vertreten.

Es gibt in Hessen auch eine evangelische **Schwerhörigenseelsorge**. Alleine im Gebiet der EKHN sind zwei Gemeindepädagogen mit 75 und 25 % Stellenanteil hauptamtlich sowie eine theologische Fachkraft mit 15 Stunden im Monat tätig. Sie sind nicht nur in der Seelsorge tätig. Sie beraten auch in der Region, wie Seelsorge-Angebote gestaltet werden müssen, damit sie für Menschen mit Schwerhörigkeit geeignet sind. Dazu gehört ferner die Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeiter/innen. Dabei wird unter anderem auf Kommunikations- und Redetechnik, Visualisierung, Raumgestaltung unter akustischen Aspekten, Freizeitangebote und vieles mehr geachtet.

Die katholische Seelsorge für Menschen mit Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit wird im Land Hessen von den drei Diözesen Limburg, Fulda und Mainz getragen. Jede Diözese hat einen Diözesan-**Gehörlosenseelsorger** benannt. Die **Seelsorge für Schwerhörige** ist nicht genauer definiert und soll von den jeweiligen Gemeindepfarrern getragen werden. In den Aufgabenbereich der Gehörlosenseelsorge fallen die

Sakramentenvorbereitung, die Sakramentenspende in Absprache mit den Gemeindepfarrern, seelsorgerische Beratungen, auch schulischer Religionsunterricht und weitere Aufgaben. Diese Angebote gibt es in verschiedenen Orten Hessens. In enger Zusammenarbeit mit der Seelsorge stehen die von der Caritas getragenen Sozialdienste für Menschen mit Hörschädigung. Dort gibt es unterschiedliche Beratungsangebote, Familienhilfe, Hilfe für Arbeitslose usw. Die Sozialdienste der Caritas stehen ebenso Menschen mit Schwerhörigkeit offen und werden von ihnen auch genutzt. Die seelsorgerische Betreuung der Menschen mit Schwerhörigkeit und auch der Zahlreichen mit altersbedingter Schwerhörigkeit ist noch nicht in den Blickpunkt der Konzeptionen für die Seelsorge in den Diözesen gerückt.

2.12 Einrichtungen für Beratung und Hilfe

Fachärzte, Universitätskliniken und Hörgeräte-Akustiker helfen Menschen mit Hörschädigung in ihrem jeweiligen Fachgebiet (medizinisch und technisch). Ferner gibt es in Hessen eine Reha-Klinik für Menschen mit Hörschädigung.

Für eine umfassende Beratung zur Bewältigung der verschiedensten Lebenserschwernisse stehen unterschiedliche Einrichtungen zur Verfügung. Arbeits- und privatrechtliche Informationen und Unterstützung erhalten Betroffene in professionellen Beratungsstellen wie dem **Integrationsfachdienst** (IFD), dem Integrationsamt (IA) oder den **Servicestellen**. Auch die evangelische und katholische **Seelsorge** für Menschen mit Hörschädigung bieten Beratung und Hilfe an ebenso wie die vier Förderschulen für Hörgeschädigte.

In Beratungsstellen der **Selbsthilfe** suchen Betroffene gemeinsam mit den Ratsuchenden nach gangbaren Wegen zur Erleichterung und Verbesserung ihrer Lage. In den Organisationen und Einrichtungen der Selbsthilfe (Verbände, Vereine, Gruppen) findet man darüber hinaus Kontakt mit Gleichbetroffenen und Informationen zur Nutzung der vielen möglichen Hilfen. Einschlägige Adressen finden sich im Anhang.



Foto: Widex Hörgeräte

3. NOTWENDIGE ENTWICKLUNGEN FÜR MORGEN

Um Menschen mit Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit und Ertaubung ein selbstbestimmtes, selbstverantwortliches und gleichberechtigtes Leben zu gewährleisten, stellt die Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V. Forderungen zur notwendigen Verbesserung ihrer Lebensbedingungen. Ein lebenswertes Leben ist nur frei von Diskriminierung möglich. Diese Forderungen werden nachfolgend im einzelnen dargestellt.

3.1 Sozialrecht und Finanzierung

Die vielfache Benachteiligung von Menschen mit Hörschädigung erfordert weitere Ausgleichsmaßnahmen, von denen nachfolgend einige beschrieben sind.

1. Mitspracherecht und Beteiligung von Menschen mit Hörschädigung an allen sie betreffenden Fragen
2. deutliche Erhöhung des seit vielen Jahren nicht mehr angepassten Steuerfreibetrages für Behinderte als angemessener Nachteilsausgleich
3. Ausgleich für den Steuerfreibetrag für diejenigen, die diesen nicht nutzen können
4. Festsetzung des Grades der Behinderung unter Beteiligung von Fachleuten (HNO-Ärzte und -Ärztinnen, Phoniater/innen, Lehrkräfte, Sozialarbeiter/innen)
5. volle Kostenübernahme für Hörsysteme und sonstige technische Hilfen einschließlich der Betriebskosten
6. nachhaltige Verbesserung der unzureichenden Finanzierung der Aufgaben der Integrationsämter und Integrationsfachdienste.

3.2 Kommunikation

Jede Hörschädigung bringt Schwierigkeiten in der Kommunikation mit sich: Dies betrifft nicht nur Gespräche im Familien- und Freundeskreis, sondern auch öffentliche Diskussionen, Fernsehen, Theateraufführungen, Kinovorstellungen und vieles mehr. Durch Verlust oder Einschränkung ihres Hörvermögens sind Menschen mit Hörschädigung von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben mehr oder weniger ausgeschlossen, wenn ihnen nicht Hilfen zur Verfügung gestellt werden.

Es gibt Menschen mit Hörschädigung, die mit technischen Hilfen ihre kommunikative Situation verbessern können. Sie sind zusätzlich auf angemessenes Gesprächsverhalten aller Gesprächsteilnehmer/innen angewiesen.

Es gibt Menschen mit Hörschädigung, die selbst mit technischen Hilfen die Sprache ihres Umfeldes nur teilweise wahrnehmen können. Für sie sind weitere Hilfen erforderlich, wie zum Beispiel Schriftdolmetschen oder LUG.

Es gibt Menschen mit Hörschädigung, die trotz technischer Hilfen sprachliche Informationen über das Gehör nicht wahrnehmen können. Sie sind auf das Dolmetschen in Gebärdensprache (DGS) oder Schriftsprache angewiesen.

Daher kommt den nachfolgenden Forderungen große Bedeutung für die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Hörschädigung zu.

1. Volle Kostenübernahme für geeignete Hörgeräte und/oder Kommunikationsgeräte für alle Menschen mit Hörschädigung durch die Krankenkassen
2. Möglichkeit zum Ausleihen von technischen Hilfen an dezentralen Stellen
3. Uneingeschränkte Teilnahme an den Möglichkeiten des Mediums 'Fernsehen': Regelmäßige Einblendung von Videotextuntertiteln und Dolmetschereinblendungen auch bei Live-Übertragungen oder Talk-Runden usw. (besonders bei politischen Veranstaltungen), Untertitelungen nicht nur im öffentlich-rechtlichen, sondern auch im Privatfernsehen. Nachrichtensendungen, Hessenschau und Hessen aktuell sollen mit Dolmetschereinblendungen und Untertiteln versehen sein.
4. Bereitstellung eines regelmäßigen Pauschbetrages für die Anschaffung von Kommunikations- und Telekommunikationsmitteln
5. Voraussetzungen schaffen, damit Gebärdensprachdolmetscher/innen flächendeckend zur Verfügung stehen.
6. Schaffung geeigneter Ausbildungsmöglichkeiten für Schriftdolmetscher/innen und der Voraussetzungen, dass sie flächendeckend zur Verfügung stehen.
7. Für Menschen mit Hörschädigung barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Veranstaltungen:
 - Ausstattung mit Höranlagen
 - Schaffung von guten akustischen und Licht-Verhältnissen
 - Einsatz von Schrift- und Gebärdensprachdolmetscher/innen
 - Zur Verfügung stellen von visuellen Hilfen jeder Art
8. Flächendeckende Einrichtung von Fax-Notrufnummern über die Nummer 112
9. Einrichtung der Möglichkeit von Notrufen per SMS und E-Mail

10. Ergänzung der akustischen Informationen in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Flughäfen, Bahnhöfen, in öffentlichen Gebäuden/Ämtern, Praxen durch optische Informationen
 11. Pflicht, in öffentlich zugänglichen Gebäuden Gefahrenmelder auch visuell wahrnehmbar zu gestalten
 12. Schulung von Berufsgruppen, die mit Menschen mit Hörschädigung zu tun haben (Ärzte und Ärztinnen, Therapeuten/innen, Sozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Lehrpersonal, Ausbilder/innen, Erzieherinnen usw.) über die Bedürfnisse der Menschen mit Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit und Ertaubung und adäquates kommunikatives Verhalten
 13. Spezielle Ausbildungsschwerpunkte und Fortbildungsmöglichkeiten für Logopäden/innen in den Bereichen von Sprechverbesserung, Absehraining, Hörtraining und Kommunikationstraining für Menschen mit Hörschädigung
4. Informationen über Gehörschutz und Prävention von Hörschäden, insbesondere für Jugendliche (Schallbelastungen und Lärmschäden zum Beispiel durch überlaute Musik, durch Knalltraumata usw.)
 5. Informationen über Notwendigkeit optimaler raumakustischer Bedingungen
 6. Informationen über Tinnitus und Möglichkeiten der Rehabilitation
 7. Informationen über mögliche Hilfen für Menschen mit Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit und Ertaubung
 - durch Informationsangebote für alle, die sich über Hören und Hörschädigungen informieren wollen
 - durch Informationsangebote für Lehrkräfte in allgemeinen Schulen
 8. Informationen über Verhaltensregeln bei der Kommunikation zwischen Menschen mit Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit und Ertaubung sowie gut hörenden Menschen (siehe Anlage 6.1. „Regeln für die Kommunikation...“)
 9. Informationen über Gebärdensprache und Gehörlosenkultur

3.3 Information und Beratung der Öffentlichkeit

In Deutschland und Hessen gibt es seit einigen Jahren Gesetze zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG und Hess BGG). Aber Gesetze reichen nicht aus – das Denken und Handeln der Menschen muss sich ändern. Es darf nicht auf die Defizite von Menschen ankommen. Es müssen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden, die einen Ausgleich der Defizite ermöglichen. Für deren sachgerechte Ausgestaltung sind alle öffentlichen Stellen verantwortlich. In zentralen Fachstellen z.B. im Hessischen Sozialministerium müssen die dafür notwendigen Informationen bereitgestellt werden. Grundvoraussetzung für die Verbesserung der Akzeptanz der Menschen mit Hörschädigung ist die gezielte Information der Öffentlichkeit, wie sie beispielhaft nachfolgend angesprochen ist.

1. Informationen über die „unsichtbare“ und daher oft nicht berücksichtigte Behinderung
2. Informationen über Arten, Ursachen und mögliche Folgen der unterschiedlichen Hörschädigungen und deren Auswirkungen
3. Möglichkeiten der Früherkennung und Frühversorgung von Hörschäden
 - durch Informationsangebote an Kinderärzte/innen, Hebammen usw.
 - durch Aufnahme von Informationen über Hören und Hörschädigungen in die Ausbildungspläne beispielsweise von Lehrkräften, Erziehern/innen, Ärzten/innen, Pflegepersonal, Ausbildern/innen, Architekten/innen, Elektronikern/innen

3.4 Information und Beratung Betroffener und ihres Umfeldes

Information und Beratung der Menschen mit Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit und Ertaubung ist notwendig

1. über nützliche Hilfen und Möglichkeiten zum Erwerb von Fähigkeiten
2. über Rehabilitationsmaßnahmen
3. über Rechte im Alltag
4. über aktuelle medizinische, technische und sozialrechtliche Fragestellungen
5. über die Besonderheiten, die im Kontakt mit Menschen mit Hörschädigung zu beachten sind
6. durch weitere regelmäßige Fernsehsendungen zu Themen, die Menschen mit Hörschädigung betreffen, in Form eines eigenständigen Magazins
7. durch Ausbau des Videotext-Systems (Erweiterung um behinderungsspezifische Informationen)
8. durch Informationsdienste im Internet
9. durch Einrichtung eigenständiger Beratungsstellen
10. durch hörbehinderungsspezifisches Angebot in bereits vorhandenen Beratungsstellen und sozialen Zentren in allen größeren Städten
11. durch Einbeziehen Selbstbetroffener in die Beratung
12. durch Sicherung der Arbeit der bestehenden Beratungsstellen durch Verbesserung der personellen und materiellen Situation

13. durch Ermöglichen einer regelmäßigen audiometrischen Überprüfung der Hörfähigkeit zur bestmöglichen Hörgeräteversorgung
14. durch Einrichtung eines logopädischen und psychotherapeutischen Angebots für erwachsene Menschen mit Hörschädigung
15. durch Benennung von Ansprechpartnern in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Arbeitsamt, Versorgungsamt, Sozialamt...

3.5 Förderung und Bildung

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Hörschädigung hat in Deutschland einen hohen Stellenwert. Dennoch sind in einigen Bereichen Verbesserungen dringend erforderlich.

1. Verbesserung der Früherkennung von Hörschäden bei Kleinkindern nach dem Hör-Screening
2. Sicherstellung der optimalen hörtechnischen Versorgung durch Pädakustiker/innen (Hörgeräte-Akustiker/innen mit Zusatzqualifikation)
3. Gewährleistung einer umfassenden und individuellen pädagogischen Frühförderung mit dem Ziel, für jedes Kind unter Einbezug der Gesamtentwicklung die Hörfähigkeit optimal zu entwickeln
4. optimale Versorgung mit technischen Hilfsmitteln, weil selbst kleine technische Verbesserungen oft den entscheidenden Fortschritt bringen können (FM-Anlagen und ähnliches)
5. Gewährleistung des Rechts auf einen Kindergartenplatz ab dem 3. Lebensjahr auch in den Bildungseinrichtungen für Hörgeschädigte („Kindergarten für Hörgeschädigte“); Wahlmöglichkeit: wohnortnaher oder behinderungsspezifischer Kindergarten
6. Ausstattung der Beratungs- und Förderzentren für Menschen mit Hörschädigung mit ausreichenden Lehrstellen für die hörgeschädigtenspezifische Förderdiagnostik und einem interdisziplinären Fachteam (Akustiker/in, Psychologe/in, Sozialarbeiter/in, Therapeut/in)
7. Einrichtung eines Unterrichtsfaches an Schulen für Hörgeschädigte: „Lebensgestaltung Hörgeschädigter“ (LGH)
8. An den Schulen für Hörgeschädigte sind Lehrkräfte einzusetzen, die eine Lehrbefähigung in Gehörlosen-, bzw. Schwerhörigenpädagogik haben
9. Lehrende an Schulen für Hörgeschädigte müssen vertiefte Kenntnisse aller unterschiedlichen, spezifischen Kommunikationsformen der Schüler/innen mit Hörschädigung und der aktuellen technischen Entwicklungen haben und unterrichtlich so einbringen, dass sie den individuellen Erfordernissen gerecht werden können
10. Es ist wünschenswert, dass an Schulen für Hörgeschädigte Lehrkräfte und Erzieher/innen mit Hörschädigung eingesetzt werden.
11. Möglichkeit der freien Wahl des Bildungsweges durch die Eltern – Allgemeine Schulen oder Schulen für Hörgeschädigte – durch Sicherstellung der personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen. Trotz des bestehenden Gesetzes sind diese Voraussetzungen im Hörgeschädigtenbereich bei weitem nicht erfüllt! Hier ist außerdem hinzuweisen auf die Europäische Charta der Elternrechte der FEPEDA (s. Anhang),
12. Zusätzliche Lehrerstunden zur individuellen Förderung bei Migrantenkindern, bei erziehungsschwierigen Kindern, bei chronisch kranken Kindern usw.
13. Hörgeschädigtenspezifisches Beratungs- und Behandlungsangebot im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie,
14. Für die ambulante Betreuung von Schülern/innen mit Hörschädigung in Regelschulen müssen mindestens 2 Stunden pro Woche zur Verfügung stehen
15. Schaffung eines adäquaten Bildungsangebotes für den gymnasialen Bereich in Hessen.
16. Verbesserung der Studiensituation von Studierenden mit Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit und Ertaubung durch die Umsetzung der Heidelberger Leitlinien (s. Anhang): Verbesserung der Beratung vor, während und nach Beendigung des Studiums, angemessene Studienfinanzierung, fachspezifisch ausgebildete Dolmetscher/innen, Bereitstellung technischer Hilfsmittel, studienbegleitende Dienste, Orientierungsseminare
17. Für Berufsausbildung/Umschulung, Fort- und Weiterbildung müssen die Forderungen der Heidelberger Leitlinien ebenso gültig sein.
18. Für Menschen mit Hörschädigung müssen spezifische Angebote in der Erwachsenenbildung geschaffen und/oder gefördert werden. Die Teilnahme an allgemeinen Angeboten der Erwachsenenbildung und des Bildungsurlaubs muss ermöglicht und/oder gefördert werden.

3.6 Arbeit

Für Menschen mit Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit und Ertaubung nimmt die Arbeit ebenso wie für alle anderen Menschen einen wichtigen Teil ihres Lebens ein. Daher sind die nachfolgenden Forderungen von besonderer Bedeutung.

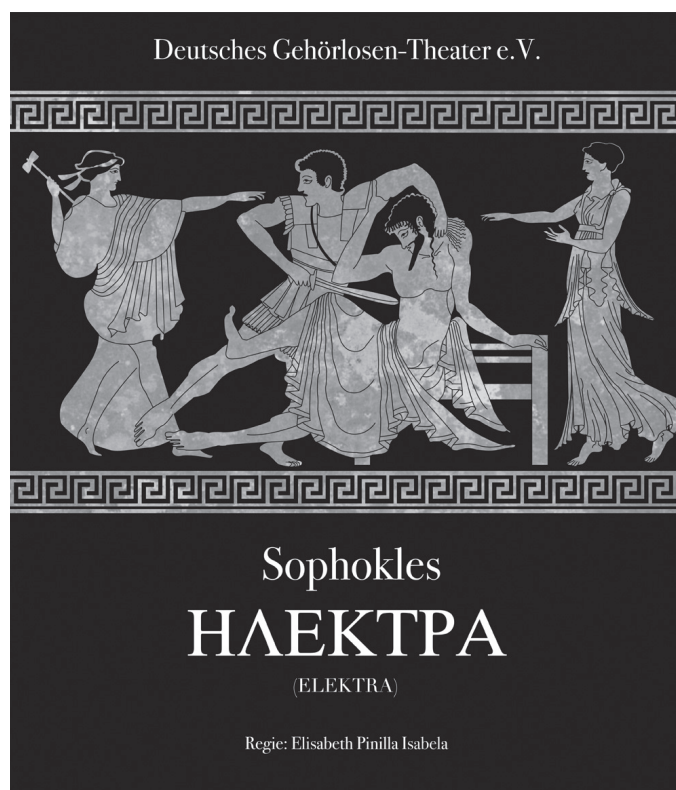
1. Sicherung und Ausbau der Hilfen der Integrationsämter und der IFDe für Menschen mit Hörbehinderung für Arbeitnehmer/innen und deren Arbeitgeber/innen
2. Ausstattung der bestehenden IFDe für Menschen mit Hörbehinderung im Arbeitsleben mit der notwendigen Mitarbeiterzahl
3. Sicherstellung der Finanzierung der hörgeschädigtengerechten Ausstattung des Arbeitsplatzes (z.B. Telekommunikation, Personenrufanlage, Lichtsignale, Relaydienst)
4. Bereitstellung von Dolmetschern und/oder Hörhilfsmitteln auch für die Arbeitsplatzsuche und den Arbeitsplatzwechsel
5. Ansprechpartner/innen in den Arbeitsagenturen, die in der Lage sind, sich auf Menschen mit Hörschädigung einzustellen
6. Reha-Berater/innen mit hörgeschädigtenspezifischen Kenntnissen
7. Bereitstellung von Hörhilfsmitteln für berufliche Fortbildung und Qualifizierung, auch wenn die Betroffenen ohne Arbeitsplatz sind
8. Verlässliche Bereitstellung von Mitteln für Fördermaßnahmen und Umschulungen einschließlich der erforderlichen Dolmetscher/innen und Hörhilfsmittel
9. Hörgeschädigtengerechte Angebote im Bereich von beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
10. Für Menschen mit Hörschädigung konzipierte Kursangebote über neue Medien
11. Für Menschen mit Hörschädigung konzipierte Kursangebote in Fremdsprachen
12. Angebote für Verhaltens- und Kommunikationstraining
13. Seminarangebote für Kolleginnen und Kollegen von Menschen mit Hörschädigung
14. Angebote für Bewältigung von Arbeitsplatzproblemen und Stressbewältigung
15. Öffnung von Berufsbildungswerken für Menschen mit Hörschädigung und Mehrfachbehinderung
16. Ermöglichen der Beschulung von Aussiedlern und in Deutschland lebenden Ausländern auch nach dem 18. Lebensjahr
17. Deutschkurse für Erwachsene mit Hörschädigung, auch für solche mit nichtdeutscher Muttersprache



3.7 Freizeit

Die Lebensqualität von Menschen mit Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit und Ertaubung wird vor allem durch ihre Möglichkeiten in der Freizeit bestimmt. Zu deren Verbesserung müssen die folgenden Forderungen und diejenigen aus Abschnitt 3.2 Kommunikation erfüllt sein.

1. Ausstattung von Versammlungsräumen z.B. Theater, Vortragssäle, Kinos, Museen, Kirchen, Volkshochschulen etc. mit fest installierten oder mobilen Höranlagen
2. Regelmäßige Kinovorstellungen mit Untertitelten Filmen
3. Regelmäßige Theatervorstellungen mit Gebärdensprachdolmetscher/in, individuell verfügbarer „Untertitelung“ durch Computersysteme oder allgemeiner Über- bzw. Untertitelung
4. Finanzielle und ideelle Unterstützung von hörgeschädigten spezifischen kulturellen Veranstaltungen
5. Ermäßigter Eintritt für Menschen mit Hörschädigung zu kulturellen Veranstaltungen aufgrund ihrer Schwerbehinderteneigenschaft
6. Kostenübernahme für ein Kontingent von Kommunikationshilfen (Gebärdensprachdolmetscher/in, Ausleihen von Konferenzanlagen, technische Hilfen) zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
7. Angebote spezieller Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Hörschädigung
8. Förderung und Erhaltung differenzierter Sportmöglichkeiten für Menschen mit Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit



3.8 Hilfe zur Bewältigung zusätzlicher Lebenserschwernisse

Nachfolgend werden einige Forderungen beschrieben, die über diejenigen hinausgehen, die in den vorigen Abschnitten behandelt wurden.

1. Förderung von Selbsthilfeorganisationen durch Krankenkassen und andere öffentliche Kostenträger in verlässlicher Höhe.
2. Sicherstellung der Seelsorge für Gehörlose, Schwerhörige und Ertaubte wohnortnah
3. Dem Mangel an Psychotherapeuten für Menschen mit Hörschädigung muss durch ausreichende Möglichkeiten zur Aus- und Fortbildung begegnet werden.
4. Menschen mit Hörschädigung und Lernschwierigkeiten sollten in schwerpunktmäßig ausgewählten Werkstätten für Behinderte in Gruppen aufgenommen werden, um ihren Kommunikationsbedürfnissen gerecht zu werden und sie vor drohender Vereinsamung zu schützen. Das Personal ist entsprechend zu schulen.
5. In Alten- und Pflegeheimen, in Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und therapeutischen Institutionen müssen die Problematik der Hörschädigung und die Möglichkeiten der Hilfen bekannt sein, damit Hilfen in die Wege geleitet werden können.
6. Schaffung von Möglichkeiten betreuten Wohnens für Menschen mit Hörschädigung und psychischer Erkrankung, kranke oder ältere Menschen mit Hörschädigung sowie Jugendliche mit Hörschädigung
7. Einrichtung einer hessenweiten Suchtberatungsstelle für Hörgeschädigte mit der Aufgabe der präventiven Arbeit, Beratung der Schulen und Organisationen, der Krisenintervention, der Beratung allgemeiner Suchtberatungsstellen, der Koordination der Arbeit von speziell ausgebildeten „Streetworker“ für Hörgeschädigte
8. Einrichtung einer Abteilung für psychisch kranke hörgeschädigte Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr an einer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Hessen
9. Einrichtung von Beratungsstellen für Menschen mit Hörschädigung oder Qualifizierung bestehender Beratungsstellen im Hinblick auf deren Belange. Aufgaben dieser Stellen: Allgemeiner sozialer Dienst, sozialpädagogische Familienhilfe, familienentlastender Dienst und Schuldnerberatung.

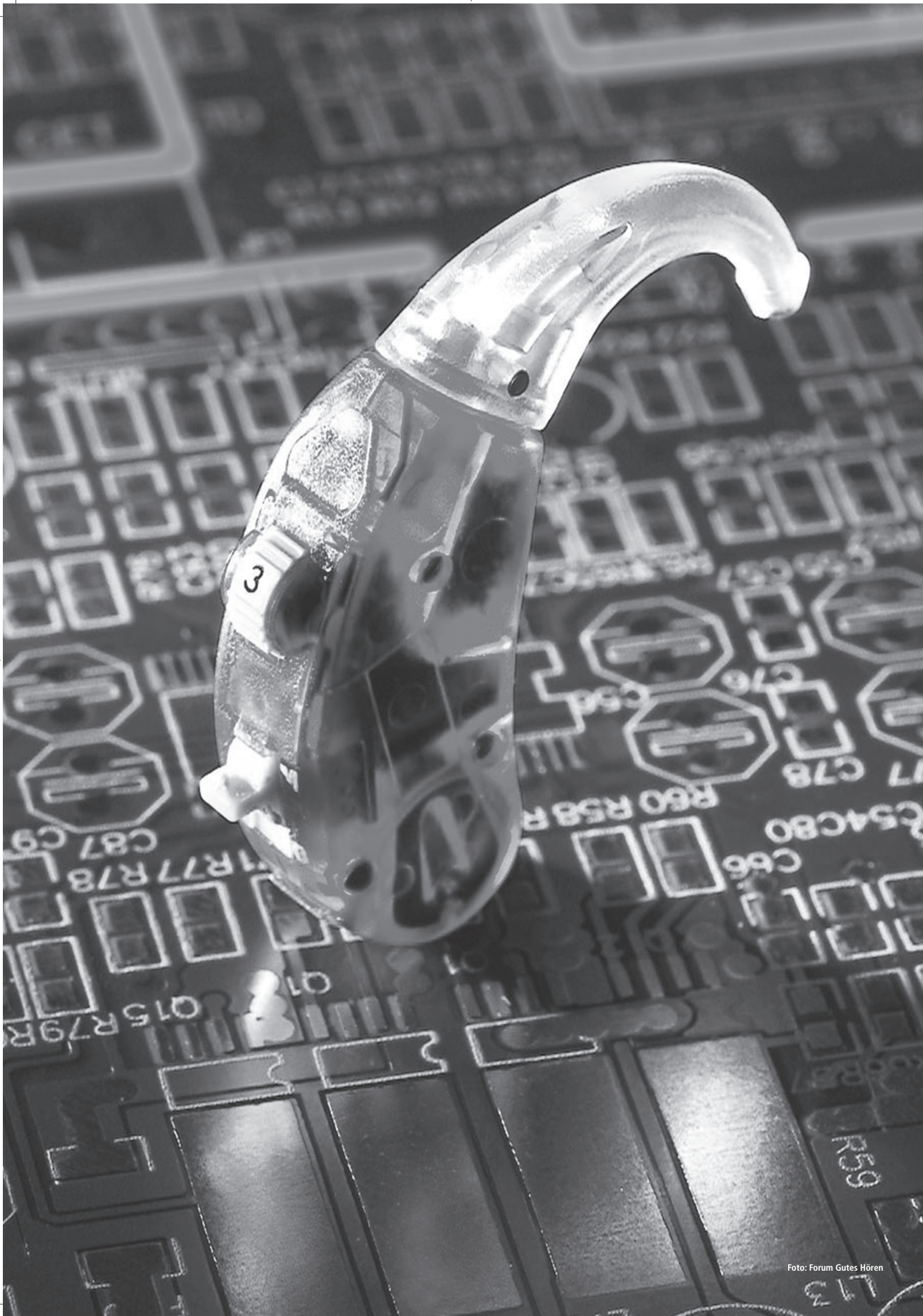


Foto: Forum Gutes Hören

4. TECHNISCHE HILFEN

Menschen mit Schwerhörigkeit, Gehörlosigkeit und Ertaubung brauchen technische Hilfsmittel, die sie in die Lage versetzen, akustisch erreichbar zu sein, persönlich kommunizieren und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Individuell angepasste technische Hilfen sind unabdingbare Voraussetzung für Menschen mit Hörschädigung. Nachfolgend werden die wichtigsten technischen Hilfen beschrieben. Ausführliche Informationen sind in der einschlägigen Fachliteratur zu finden.

4.1. Individuelle Hörsysteme

Die meisten Menschen mit Schwerhörigkeit unterschiedlichen Ausmaßes werden mit individuell angepassten technischen Hörhilfen ausgestattet, die das Ziel, die Hörschwelle durch besondere Verstärkung anzuheben. Ein Hörgerät ist inzwischen zu einem technisch so hoch entwickelten Gerät mit unterschiedlichen Funktionen geworden, dass man zunehmend von „**Hörsystem**“ spricht. Hörgeräte bzw. Hörsysteme haben die Aufgabe, akustische Signale differenziert zu verstärken und an das Hörorgan weiter zu geben. Es ist unabdingbar erforderlich, dass beide Ohren optimal versorgt sind. Kindern mit Hörschädigung sollten gute Hörsysteme so früh wie möglich angepasst werden, um sie durch eine gute Hör-, Sprech- und Sprachentwicklung ganzheitlich fördern zu können.

Analoge Hörsysteme (Hörgeräte) arbeiten mit nur einem Kanal und verstärken Geräusche und Sprache gleich laut.

Digitale Hörsysteme (Hörgeräte) sind – im Gegensatz zu „analogen Hörgeräten“ – ein Versuch, die Hörgeräte exakter an die individuelle Hörkurve anzupassen. Teildigitale Hörgeräte, bei denen die Einstellpotentiometer durch digitale Register ersetzt wurden, gibt es schon relativ lange. Volldigitale System dagegen (= auch Signalverarbeitung digital) sind heute normal. Bei ihnen lassen sich die verschiedenen Schwellen- und Unbehaglichkeitsgrenzen bei den einzelnen Frequenzen optimal berücksichtigen. Auch eine Trennung von Sprach- und Störsignal gelingt digital besser. Das digitale Hörsystem kann unterschiedliche Lautstärken und -qualitäten erkennen, um sie individuell zu bearbeiten. Außerdem verfügen digitale Geräte über neue Systeme zur Unterdrückung der Rückkopplung. Um die Möglichkeiten eines volldigitalen Hörgerätes optimal ausnutzen zu können, ist ein größerer Anpassungs-Aufwand notwendig.

Die Hörgeräte werden in verschiedenen Bauformen angeboten. Am gebräuchlichsten sind die **Hinter-dem-Ohr-Geräte** (HdO-Geräte). Sie werden – wie der Name sagt – hinter dem

Ohr getragen. Diese Geräte lassen sich auch mit zusätzlichen Möglichkeiten ausstatten, nämlich mit einer T-Spule zum induktiven Empfang und einem Audio-Eingang für weitere Geräte.

Als „**offene Versorgung**“ bezeichnet man HdO-Geräte, die mit einem dünnen Schlauch und einer offenen Ohrplastik unterschiedlicher Bauart getragen werden. Mit diesen Geräten lassen sich Hochtonhörverluste sowie geringere Hörverluste ausgleichen, ebenso wie bei Geräten mit ausgelagertem Hörer.



Hinter-dem-Ohr-Gerät und
In-dem-Ohr-Gerät
Foto: Widex Hörgeräte

Außerdem gibt es **In-dem-Ohr-Geräte** (IdO-Geräte), die wenig sichtbar im Gehörgang bzw. in der Ohrmuschel getragen werden. Von allen Hörgeräte-Bauarten ist ihre Schallaufnahme der natürlichen am nächsten, durch den kurzen Schallweg ist auch nur eine geringere Verstärkungsleistung notwendig. Dennoch sind die Geräte für Menschen mit hochgradiger Schwerhörigkeit wenig geeignet.

Bei **Hörbrillen** wird das individuelle Hörgerät in der Form eines HdO-Gerätes mit dem Brillenbügel verbunden. Damit ist nicht nur der Tragekomfort für Brillenträger erhöht, sondern diese Ausstattung ermöglicht auch die Anbringung eines Hörgerätes, das bei Ausfall des Mittelohres direkt über Knochenleitung übertragen kann.

Bestimmte Fälle können mit normalen Hörgeräten nicht versorgt werden. In einigen Fällen werden **Knochenleitungs-Hörgeräte** eingesetzt. Hier setzen sich sogenannte „**BAHA**“ (Bone Anchored Hearing Aid oder „Soundbridge“) mehr und mehr durch. Bei BAHA handelt es sich um eine Hohl-schraube, die hinter dem Ohr in den Schädelknochen eingeschraubt wird und nach außen hin offen ist. In sie wird ein Sockel eingesetzt und darauf kann der Knochenleitungs-Vibrator aufgesteckt werden. Durch diese feste Verbindung wird eine gute Tonqualität erreicht. Der Schraubensockel liegt nach außen offen und die Haut wächst an den Knochen an. Seit einiger Zeit gibt es weitere, unterschiedlich implantierbare Hörhilfen.

In einzelnen Fällen von Hörschädigungen sind **Sonderformen** von Hörgeräten nötig, beispielsweise Geräte mit großem Bedienungsfeld bzw. Fernbedienung oder eine Knochenleitungsbrille. Auch bei einseitiger Taubheit bzw. einseitiger Schwerhörigkeit sind Sonderformen von Hörgeräten nötig, z.B. eine CROS-Versorgung, die die akustischen Informationen der schlechteren oder tauben Seite auf die des besser hörenden Ohres leitet und so bei viel Übung auch ein Richtungshören ermöglicht.

Bei der Vielzahl der technischen Möglichkeiten ist es erforderlich, sich nach der medizinischen Abklärung durch einen kompetenten Akustiker beraten zu lassen. Ferner sollten die Möglichkeiten für Beratung und Erfahrungsaustausch bei den Selbsthilfeorganisationen genutzt werden.

4.2 Cochlea Implantate

Anstelle eines konventionellen Hörgerätes kann ein Cochlea Implantat eine Alternative sein. **Cochlea Implantate (CI)** sind bei hochgradiger Innenohr-Schwerhörigkeit und bei Ertaubung geeignet. Hörnerv sowie das Hörzentrum im Gehirn müssen intakt sein. Bis auf wenige Ausnahmen sind bei allen an Taubheit grenzend Schwerhörigen bzw. den Ertaubten die Sinneszellen der Hörschnecke zerstört. Das Cochlea Implantat ist eine Hör-Prothese, die die defekten Sinneszellen in der Schnecke überbrückt.

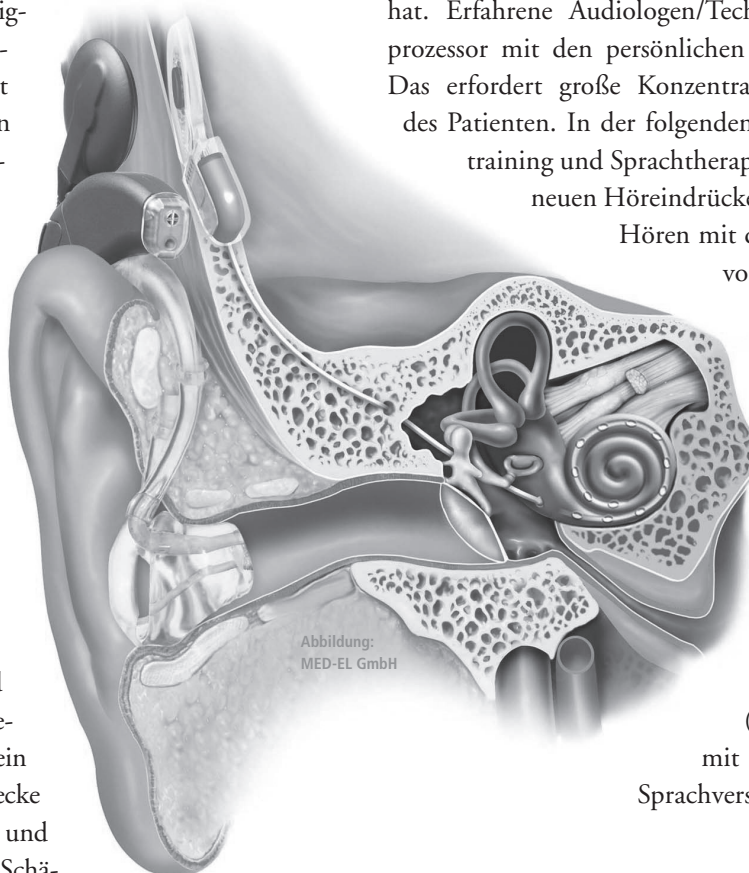
Aufbau und Funktion eines Cochlea Implantats

Ein Cochlea Implantat besteht aus zwei Teilen, einem implantierten Teil und den äußeren Teilen. Das Implantat selbst wird in einer etwa zweistündigen Operation eingepflanzt. Dabei wird ein Elektrodenträger in die Schnecke eingeschoben, und Empfänger und Magnet hinter dem Ohr am Schädelknochen verankert. Der äußere Teil des CI besteht aus einem (meist HdO-) Sprachprozessor mit einem Mikrofon, das die Schallwellen aufnimmt und im Sprachprozessor (SP) in elektrische Impulse umwandelt, die dann über den Überträger (Headpiece) auf die bereits einoperierte Empfängerspule weitergeleitet werden.

Über das Mikrofon werden die Schallwellen an den Sprachprozessor weiter geleitet. Im Sprachprozessor werden die Schallwellen – je nach individuell eingestelltem Sprachverarbeitungsprogramm – kodiert und als elektrische Impulse über den Überträger (Headpiece) an die unter der Kopfhaut im Schädelknochen befindliche Empfängerspule weiter geleitet. Von dort aus gelangen die Impulse an die Elektroden in der Schnecke und werden – unter Umgehung der defekten Haar-sinneszellen – über den Hörnerv an das im Gehirn befindliche Hörzentrum weiter geleitet.

Wenn im Sprachbereich zwischen 500 und 2000 Hz ein Steilabfall der Hörkurve besteht – bei gleichzeitiger Normalhörigkeit oder leicht- bis mittelgradiger Schwerhörigkeit bis ungefähr 500 Hz – ist auch ein verkürztes Implantat (EAS = Elektro-akustische Stimulation) einsetzbar. Es gibt inzwischen sogar die Möglichkeit, die Patienten anschließend auf dem implantierten Ohr mit Hörgerät **und** Cochlea-Implantat gleichzeitig zu versorgen.

Die Anpassung setzt ein, wenn die Operationswunde nach etwa 4–6 Wochen abgeheilt ist und der Patient sich erholt hat. Erfahrene Audiologen/Techniker stellen den Sprachprozessor mit den persönlichen Daten des CI-Trägers ein. Das erfordert große Konzentration und aktive Mitarbeit des Patienten. In der folgenden Rehabilitation sollen Hörtraining und Sprachtherapie dem Patienten helfen, die neuen Höreindrücke richtig zu deuten, denn das Hören mit dem CI unterscheidet sich – vor allem in der Anfangszeit – wesentlich vom normalen Hören. Für den Hörerfolg sind der Zeitpunkt und die Dauer der Ertaubung von Bedeutung. In den meisten Fällen wird zusammen mit dem Absehen ein besseres Sprachverständnis erreicht. Etwa 50 % der CI-versorgten Menschen (Tendenz steigend) erreichen mit dem CI sogar ein offenes Sprachverstehen.



Links zu den bekannten Implantat-Herstellern

- www.cochlear.de
- www.medel.de
- www.bionicear.com



Cochlea Implantat

oben: implantierter Teil, unten: Sprachprozessor (äußerer Teil)

Foto: Widex Hörgeräte

Die **Kosten** für ein Cochlea Implantat einschließlich Anpassung und Rehabilitation in Höhe von etwa 40.000 Euro werden von den Krankenkassen ebenso übernommen wie die Versorgung mit den Batterien. In der Regel wird ein CI schnell genehmigt, Schwierigkeiten machen die deutschen Krankenkassen nur bei der beidseitigen CI-Versorgung. Die Lebensdauer eines Implantats beträgt im Durchschnitt etwa 20 Jahre – danach ist eine erneute Implantation erforderlich.

4.3 Hirnstamm-Prothesen (ABI)

Das Hirnstamm-Implantat (**Auditory Brainstem Implant, ABI**) ist eine Entwicklung, die Ertaubte aufgrund des Verlustes der Funktionalität ihrer Hörnerven helfen soll. Ohne intakten Hörnerv bringt ein Cochlea Implantat keinen Erfolg. Statt dessen wird beim ABI ein Netz, in das Elektroden eingewoben sind, direkt auf die Stelle gelegt, wo der Hörnerv in das Gehirn einmündet (am so genannten „Hirnstamm“). Die dortigen Kerngebiete des Hörnervs werden über diese Elektroden dann direkt gereizt. In der Vergangenheit wurde der Eingriff praktisch nur bei Patienten mit Neurofibromatose II (beidseitige Hörnerventumoren) durchgeführt. Heute können auch weitere Personengruppen von einem ABI profitieren, z.B. bei Hörnerv-Missbildung.

4.4. Technische Hilfen im Alltag

4.4.1 Ausstattungsmerkmal „Audio-Eingang“

Der Audio-Eingang im Hörgerät ermöglicht mittels Audioschuh und genormtem Eurostecker den Anschluß von Hand- und Richtungs-mikrofonen, was besonders in Konferenzsituationen, bei Führungen in Ausstellungen etc. zur Distanz- und Lärmüberbrückung sinnvoll ist. Ebenso können über den Audio-Eingang ein Telefonverstärker angeschlossen und Anschlüsse an Fernseh- oder Musikgeräte direkt vorgenommen werden.

4.4.2 Sprachübertragungsanlagen

Bei Veranstaltungen in größeren Räumen sind alleine die individuellen Hörgeräte oft nicht ausreichend. Lautsprecher sind für Hörgeräteträger keine Hilfe, da sie die Sprache verzerren und zu starkem Raumhall führen. Hilfreich ist die technische Entfernungüberbrückung zwischen den Hörgeräten und dem Mikrofon des Redners, die auch gleichzeitig die Störgeräusche und den Raumhall ausschalten kann. Dies ist möglich mit folgenden Anlagen:

Funkanlage (FM-Anlage): Der Sprecher trägt einen kleinen, leichten Sender mit Mikrofon, seine Sprache wird durch Funksignale drahtlos zum Empfänger des hörgeschädigten Zuhörers übertragen. Mit der FM-Anlage ist ein Schwerhöriger innerhalb und außerhalb von Gebäuden mobil.

Infrarotanlage: Die Beschallungsanlage wird mit einem Infrarotstrahler verbunden, der unschädliches und unsichtbares Licht in den Raum abstrahlt. Hörgeräteträger benötigen einen Infrarotempfänger, der mit einer Induktionsschleife ausgestattet ist. Schwerhörige ohne Hörgerät können die Übertragungsanlage mit einem Kopfhörer nutzen.

Induktionsanlage: Die Mikrofone der Beschallungsanlage geben Impulse sowohl in den Verstärker für die Lautsprecher als auch über einen weiteren Verstärker in eine fest verlegte Induktionsschleife. Sie werden dort in elektromagnetische Impulse umgewandelt und können von Hörgeräten mit T-Spule aufgefangen werden, die aber nicht für alle Hörgeräte angeboten bzw. aktiviert wird.

Richtmikrofon: In Räumen ohne Verstärker-Anlagen sind Richtmikrofone, die den Schall ausschließlich aus einer Richtung aufnehmen und seitlichen oder rückwärtigen Störschall weitgehend ausschließen, sinnvoll.

4.4.3 Telekommunikation

Telefonverstärker: Für Schwerhörige, die nicht auf das Tragen von Hörgeräten angewiesen sind, gibt es Telefonhörer, die die Sprache verstärken. Hörgeräteträger können Hörer verwenden, die ein Magnetfeld erzeugen, so dass über die T-Spule des Hörgerätes empfangen werden kann. Ferner gibt es Hörgeräte, die automatisch auf Telefonhören umstellen. Die Telekom bietet z.B. mit dem „Ergotel“ ein für Schwerhörige gut geeignetes

Telefon an. Auch von anderen Herstellern gibt es entsprechende Geräte. Bei Hörgeräteakustikern gibt es batteriebetriebene Telefonverstärker zum Aufsetzen auf den Hörer. Auch gibt es neben dem Telefon stehende tonverstärkende Geräte.

Telefonkupppler: Sie sind in der Lage, über den Audio-Eingang eine direkte Verbindung zum Hörgerät herzustellen. Außerdem gibt es Hörverstärker, die bei modernen Telefonapparaten zwischengeschaltet werden können.

Fax-Geräte: Faxgeräte erfreuen sich aufgrund ihrer umfassenden Verbreitung bei vielen Hörgeschädigten einer großen Beliebtheit. Sie ermöglichen zahlreiche Verbindungen, die bisher nicht möglich waren (Abruf von Informationen usw.), können jedoch nicht zur direkten Kommunikation genutzt werden.

Die genannten Kommunikationshilfen einschließlich des Fax gibt es auch im Mobilfunkbereich. **Mobiltelefone** verfügen außerdem über eine bei Menschen mit Hörschädigung sehr beliebte Möglichkeit der Schriftübertragung über einen SMS (Short Message Service). Zunehmend ist auch die Übertragung von Bildern üblich und der Zugang zum Internet möglich.

Bildtelefon: Durch Ausnutzung von gleichzeitig zwei Leitungen eines ISDN-Anschlusses können Telefonate über ein Bildtelefon geführt werden. Durch die gleichzeitige Übertragung von Lautsprache und Bild wird die Kommunikation mittels

Gebärdensprache ermöglicht, durch die Einbeziehung von Dolmetschervermittlungsstellen können auch Telefonate von „Sprachtelefonen“ zu „Bildtelefonen“ geführt werden.

PC mit Internet-Anschluss: Es gibt zahlreiche Möglichkeiten zur Kommunikation mit dem Computer, beispielsweise ist der Austausch von E-Mails möglich, das Chatten im Internet, Informationsabruf aus zahlreichen, auch speziell an Hörgeschädigte gerichteten, Seiten usw. Die direkte Kommunikation ist mit Hilfe einer Video-Kamera (webcam) auch in Form einer Videokonferenz mit zwei oder mehreren Personen möglich.

Tess ist ein allgemein verfügbarer Relay-Dienst zwischen Menschen mit Hörschädigung und Normalhörenden. Tess ist ein Gemeinschaftsprojekt der Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten – Selbsthilfe und Fachverbände e.V. und der Deutschen Telekom AG. Hierbei können Menschen mit Gehörlosigkeit mittels Bildtelefon oder einer Internet-Verbindung mit webcam einem Gebärdensprachdolmetscher kommunizieren, der mit dem hörenden Gesprächspartner lautsprachlich kommuniziert – **Video-Relay TeSign**. Menschen mit Schwerhörigkeit können mit einem Mitarbeiter per E-Mail ihre Botschaften schriftlich ausdrücken, die der Vermittler lautsprachlich an den Normalhörenden am anderen Ende des Telefons weitergibt – **Text-Relay TeScript**. Weitere Informationen unter



Signalanlagen für verschiedene Einsatzbereiche
Foto: Humantechnik GmbH

www.deutsche-gesellschaft.de. Für die Tess-Relay-Dienste ist eine Anmeldung erforderlich. Derzeitige Kosten: Grundgebühr 5,00 /Monat, Gesprächsgebühren TeSign 0,28 /Minute und TeScript 0,14 /Minute.

Telesign ist ein eingeschränkt zugänglicher Vermittlungsdienst für Menschen mit Gehörlosigkeit im Arbeitsleben.

4.4.4. Fernsehen

Hilfen zum besseren **akustischen Empfang**: Infrarotanlagen, Induktionsanlagen oder der Anschluss über den Audioeingang ermöglichen dem Menschen mit Hörschädigung das Fernsehen mit guter akustischer Übertragungsqualität auch in Zimmerlautstärke. Voraussetzung hierfür sind das Vorhandensein einer Kopfhörerbuchse und getrennter Lautstärkeregelung.

Videotext und Untertitel: Mit Videotext-Empfangsmöglichkeit ausgestattete Fernsehgeräte ermöglichen, die von den Fernsehanstalten angebotenen untertitelten Sendungen anzusehen und durch das Mitlesen des Textes als Untertitel notwendige Informationen zu erhalten.

Festplatten-Recorder: Es können Videofilme mit Untertiteln aufgenommen, gespeichert und abgespielt werden.

4.4.5. Signalanlagen

Eine **Signalanlage** dient in erster Linie der Umsetzung von akustischen Signalen, wie z.B. Türklingel, Telefonläuten oder Babyschreien, in **optische oder vibratorische Signale**. Eine Signalanlage besteht aus mindestens einem Sender und einem Empfänger. Der Sender nimmt die akustischen Signale auf und wandelt sie in Funkimpulse um. Diese werden über das normale Stromnetz oder mit dem FM-Umsetzer drahtlos übertragen. Die Empfänger wandeln die Funkimpulse in Licht- oder Vibrationssignale um. Je nach Sendesignal (Telefonläuten, Türklingel, Babyschrei, Personenruf oder Alarm) können die Empfänger unterschiedliche Blinkzeichen oder unterschiedliche Vibrationsrhythmen erzeugen. Gleichzeitig wird die Signalstelle mit einem Symbol optisch auf dem Empfänger angezeigt. In eine solche Anlage können auch Rauch- und Bewegungsmelder oder Wecker, deren Weckruf optisch oder vibratorisch erfolgt integriert werden. Signalumsetzer auf Vibrationsbasis sind besonders geeignet für Menschen, die sich weit vom Signalgeber entfernen müssen oder solche mit zusätzlicher Sehschwäche.

Zurzeit wird von einigen Firmen eine **Funksignalanlage** entwickelt. Sie besteht aus Sender- und Empfängereinheiten. Der Sender funkt die Signale, der tragbare Empfänger (z.B. eine Armbanduhr mit eingebautem Funkempfängerteil und Vibrator wie bei der Scall-Uhr der Telekom) empfängt die Signale, sie werden über ein Display angezeigt und gleichzeitig wird der Vibrator angeregt. Mit dem Empfänger wird es möglich sein, im Bereich von ca. 400 m Umkreis des Funksenders die Signale zu empfangen. Damit wäre es auch möglich, z.B. im

Garten oder im Keller die Signale wahrzunehmen. Außerdem können Alarmgeräte – etwa für das Erkennen von Feuer und Rauch – installiert und erkannt werden.

4.5 Weitergehende Informationen

Die beschriebenen Hilfsmittel sollen einen Einblick in die technischen Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebenssituation für Menschen mit Hörschädigung geben. Gerade in einer Zeit sich ständig neu entwickelnder technischer Verbesserungen können sie nur einen Ausschnitt darstellen. Daher sei verwiesen auf die Fachgeschäfte, die Beratungsstellen der Aktion Sorgenkind und die Verbände der Hörgeschädigten (Adressen im Anhang) sowie weiterführende Literatur.

Literatur, Auswahl:

- [1] „Hörgeschädigten Pädagogik“, Zeitschrift, 2007–2008 Serie Hörtechnik für Pädagogen; Median-Verlag, www.median-verlag.de
- [2] BHSA-Studienführer, Herausgeber: BHSA
- [3] DSB-Report, Zeitschrift Ausgabe 2/2007, Implantierbare Hörgeräte Herausgeber: DSB
- [4] DSB-Ratgeber Nr. 11, Technische Hilfen für Hörgeschädigte, Herausgeber: DSB
- [5] Audio-Übertragungssysteme für akustische Barrierefreiheit, Herausgeber: Firma Humantechnik, www.humantechnik.com
- [6] Informationsbroschüren der Hersteller von Hörsystemen
- [7] Forum gutes Hören www.fgh.de



Foto: Forum Gutes Hören

5. ANLAUFSTELLEN IN HESSEN

Es folgt eine Aufstellung von Anlaufstellen für Hörgeschädigte in Hessen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Anlaufstellen können gegebenenfalls bei den aufgeführten Stellen erfragt werden. Stand April 2009 oder wie jeweils angegeben.

5.1 Beratungs- und Frühförderstellen

Pädoaudiologische Beratungs- und Frühförderstelle an der Freiherr-von-Schütz-Schule

c/o Heike Weber
Frankfurter Straße 15–19
65520 **Bad Camberg**
Telefon: 06434-932 140
Telefax: 06434-932 139
E-Mail: fruehfoerderung@freiherr-von-schuetz-schule.de
Internet: www.freiherr-von-schuetz-schule.de

Pädoaudiologische Beratungs- und Frühförderstelle an der Schule für Hörgeschädigte am Sommerhoffpark

c/o Dr. Cornelia Schmalbrock
Gutleutstraße 295–301
60327 **Frankfurt am Main**
Telefon: 069-24 26 86-60
Telefax: 069-24 26 86-69
E-Mail: sommerhoffpark.fruehfoerderung@t-online.de
Internet: sommerhoffpark.de

Pädoaudiologische Beratungs- und Frühförderstelle an der Johannes-Vatter-Schule

c/o Manfred Drach
Homburger Straße 20
61169 **Friedberg**
Telefon: 06031-608 621
Telefax: 06031-608 622
E-Mail: drach@vatterschule.de
Internet: www.vatterschule.de

Pädoaudiologische Beratungs- und Frühförderstelle an der Herrmann-Schafft-Schule

c/o Dietmar Schleicher
Bischofsstraße 6
34576 **Homberg**
Telefon: 05681-7708 35
Telefax: 05681-7708 36
E-Mail: info@hss-homberg.de
Internet: www.hss-homberg.de.de

5.2 Psychologische Beratungsmöglichkeit

Dipl.-Psych. Henriette Himmelreich
Münchener Straße 12
60329 **Frankfurt**
Telefon: 069-597 5360
Telefax: 069-232406
E-Mail: henriette.himmelreich@t-online.de
Gehörlose und hochgradig Schwerhörige

Doris Rödler
Reuterweg 69; 60322 **Frankfurt**
Telefax: 0 69-710 35 269
Telefon: 0 69-480 055 26
Doris.roedler@onlinehome.de
Kindertherapeutin, Beratung gemischter h/gl Familien
Kostenübernahme für Erwachsene in der Regel als
Einzelfallentscheidung

M. A. Päd. Ilse Röder-Debus
Beethovenstraße 35 a
60322 **Frankfurt**
Telefon: 0 69-74 93 11
Telefax: 0 69-74 32 588
Roeder.debus@arcor.de
Kostenübernahme durch die Kassen mögl.

Dipl.-Psych. Susanne Poser
Karthäuserstraße 19 a
34117 **Kassel**
Telefon: 05 61-70 78 81 1
Keine Therapien in Gebärdensprache
Gl mit Dolmetscher ist O.K.

Dipl.-Psych. Almut Kocher
Marktstraße 11
65183 **Wiesbaden**
Telefon: 06 11-37 78 51

Dr. med. Heidemarie Springer
Ärztin für psychoth. Medizin
Spießstraße 101 A
63071 **Offenbach**
Telefon: 0 69-87 22 03

Dr. Dipl.-Psych. Christian Dech
Alicenstraße 29
35390 **Gießen**
Telefon: 06 41-79 19 29

5.3 Schulen für Hörgeschädigte

Freiherr-von-Schütz-Schule

Schule für Hörgeschädigte
c/o Martin Fringes
Frankfurter Str. 15 – 19
65520 **Bad Camberg**
Telefon: 06434-9320
Telefax: 06434-932 101
E-Mail: fvss@freiherr-von-schuetz-schule.de
Internet: www.freiherr-von-schuetz-schule.de

Johannes-Vatter-Schule

Schule für Hörgeschädigte
c/o Maria Wisnet
Homburger Str. 20
61169 **Friedberg**
Telefon: 06031-608 0
Telefax: 06031-608 620
E-Mail: sekretariat@vatterschule.de
Internet: www.vatterschule.de

Schule am Sommerhoffpark

Schule für Hörgeschädigte
c/o Georg von Gierke
Gutleutstr. 295
60327 **Frankfurt**
Telefon: 069-242686 0
Telefax: 069-242686 20
E-Mail: sommerhoffpark-rektorat@t-online.de
Internet: www.sommerhoffpark.de

Herrmann-Schafft-Schule

Schule für Hörgeschädigte
c/o Dietmar Schleicher
Bischofstr. 6
34576 **Homburg**
Telefon: 05681-7708 22
Telefax: 05681-7708 18
E-Mail: info@hss-homberg.de
Internet: www.hss-homberg.de

Wilhelm-Lückert-Schule

Sprachheilschule, Schule für Hörgeschädigte
und Sehbehinderte
c/o Frau Gerhold-Schwalm
Gräfestr. 8
34121 **Kassel**
Telefon: 0561-22337
Telefax: 0561-22166
E-Mail: sekretariat@lueckert.ksan.de

Herder-Schule

Sprachheilschule mit Abteilung für Hörgeschädigte
c/o Ulrich Vaeth
Am Kappenberg 1
64285 Darmstadt
Telefon: 06151-278653 0
E-Mail: herderschule@darmstadt.de

5.4 Gebärdensprachdolmetscher/innen

Gebärdensprachdolmetscher-Vermittlung,

Bibiane Moudry

Rothschildallee 16 a
60389 **Frankfurt**
Telefon: 069-469 392 44
Telefax: 069-469 929 27
SMS: 0171-8338663
E-Mail: info@gsd-vermittlung.de
Internet: www.gsd-vermittlung.de

Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher:

Landesarbeitsgemeinschaft der

Gebärdensprachdolmetscher/-innen Hessen e.V.

c/o Sabine Voss
Am Lindenbaum 34
60433 Frankfurt am Main
Telefon: 069-830 084 72
Telefax: 069-830 085 80
E-Mail: lag.hessen@gmx.de
und Sabine Voss: sabvoss@gmx.de

Dolmetscherliste nach Bundesländern sortiert verfügbar

unter: www.kestner.de/n/dolmetschen/dolmetschen-liste.htm

5.5 Beratungsstellen

Beratungsstelle für Schwerhörige und Ertaubte
Leuschnerstraße 40
34134 **Kassel**
Telefon: 0561-123 16
Telefax: 0561-12598
ST.: 0561-123 16
E-Mail: helgagessner@schwerhoerigennetz.de

Informations- und Beratungsstelle

Deutscher Schwerhörigenbund
LV Hessen e.V.
Rothschildallee 16 a
60389 Frankfurt
Telefon und Telefax: 069-454 036
E-Mail: dsb.lv.hessen@t-online.de
Internet: www.paritaet.org/hessen/dsb

Beratungsstelle für Gehörlose der

Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW)
Peter Trombach
Lessingstraße 13
34119 Kassel
Telefax: 0561-109 91 70
PC-Telefax: 0561-109 91 74
Telefon: 0561-109 91 71
E-Mail: info-egg@ekkw.de

Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation in Hessen

auch für Menschen mit Hörschädigung
In 20 Städten in Hessen erreichbar, weitere Informationen im
Internet unter: www.reha-servicestellen.de

Beratung für Hör-Sprachbehinderte

der Bundesagentur für Arbeit
Fischerfeldstraße 10–12
60311 **Frankfurt**
Telefon: 069-2171 2971
Telefax: 069-2171 2199
E-Mail: sonja.melcher@arge-sgb2.de

Sozialdienst für Hör-Sprachbehinderte

der Stadt Frankfurt am Main
Eulengasse 64
60385 **Frankfurt**
Frau Anette Rypar
Telefon: 069-212 44914
Telefax: 069-212 40553
E-Mail: anette.rypar@stadt-frankfurt.de

5.6 Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge

Konvent der GehörlosenseelsorgerInnen der EKHN,

c/o Herrn Gerhard Wegner
Rothschildallee 16 A
60389 **Frankfurt am Main**
Telefon: 069-459237
Telefax: 069-459480
E-Mail: egg@gl-frankfurt.de

Schwerhörigenseelsorge der EKHN

c/o Herrn Hans-Gunther Seifert
Martinstraße 29
64285 **Darmstadt**
Telefon: 06151-426795
Telefax: 06151-429121
E-Mail: info@shs-ekhn.de
Internet: www.shs-ekhn.de

Beauftragter der ev. Landeskirche Kurhessen-Waldeck für Schwerhörigenseelsorge

Pfrin. Dorothee Holzapfel
Im Tor 1
37235 **Hessisch Lichtenau**
Telefon: 05602-1502
E-Mail: holzapfel@kirchspiel-reichenbach.de
Pfr. Em. Enno Röhrich
Sachsenring 22, 34246 Vellmar
Telefon: 0561-823991

Gehörlosenseelsorge der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW)

Lessingstraße 13
34119 **Kassel**
Telefon: 0561-109 91 73
Telefax: 0561-109 91 70
E-Mail: info-egg@ekkw.de
Internet: www.gehoerlosenseelsorge-ekkw.de/

Diözesan-Gehörlosenseelsorger

Bistum Fulda
Pfarrer Michael von Lüninck
Wilhelm Ney Straße 13
36160 **Dipperz**
Telefon: 06657-232
Telefax: 06657-6150
E-Mail: sankt-antoni-us-dipperz@t-online.de

Sozialdienst für Gehörlose des Caritasverband

Stadt- und Landkreis Fulda
c/o Werner Althaus
Wilhelmstraße 8
36037 **Fulda**
Telefon: 0661-2428 331
Telefax: 0661-2428 333
E-Mail: werner.althaus@caritas-fulda.de
Internet: www.rcvfulda.caritas.de

Katholische Seelsorge für Menschen mit Hörschädigung im Bistum Limburg

c/o Pfarrer Christian Enke
St. Ursula-Gasse 15
61440 **Oberursel**
Telefon und SMS: 0178-3422342
Telefax: 06171-981230
E-Mail: christian.enke@gmx.de
Sozialdienst: Eva Tappeiner, Sozialarbeiterin
Schiede 73
65549 Limburg
Telefon: 06431-200522
Telefax: 06431-200551
E-Mail: e.tappeiner@caritaslimburg.de
Internet: www.caritaslimburg.caritas.de

Katholische Seelsorge für Menschen mit Behinderungen

im Bistum Mainz
c/o Pfarrer Helmut Bellinger
Alfred-Delp-Straße 64
55122 **Mainz-Gonsenheim**
Telefon: 06131-45522
Telefax: 06131-45571
E-Mail: behindertenseelsorge@bistum-mainz.de
Internet: www.bistummainz.de
unter: Seelsorge/Menschen mit Behinderung
Gehörlosenseelsorge:
Jakob-Goedecker-Straße 1
55122 Mainz-Gonsenheim
Referent: Stephan Weidner
Telefon: 06131-699049
Telefax: 06131-699050
E-Mail: gehoerlosenseelsorge@bistum-mainz.de
Internet: www.gehoerlosenseelsorge-mz.de

**Adressen weiterer örtlicher Gruppen können bei oben
genannten Stellen erfragt werden.**

5.7 Vereine und Verbände

Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V.

Hans-Thoma-Straße 17
c/o Lothar M. Wachter
61440 Oberursel
Telefon: 06171-3374
Telefax: 06171-580729
E-Mail: Lothar.M.Wachter@t-online.de
Internet: www.Hessische-Gesellschaft.de

Landesverband der Gehörlosen

Hessen e.V.
Rothschildallee 16 a
60389 Frankfurt
Telefon: 069-4699 9115, Bildtelefon 069-4699 9116
Telefax: 069-4699 9117
E-Mail: info@gl-hessen.de
Internet: www.gl-hessen.de
Mit Ortsbünden für Gehörlose an mehreren Orten,
Adressen beim Landesverband

Deutscher Schwerhörigenbund LV Hessen,

c/o Frau Ingrid Mönch
Rothschildallee 16 a
60389 Frankfurt
Telefon und Telefax: 069-454 036
E-Mail: dsb.lv.hessen@t-online.de
Internet: www.paritaet.org/hessen/dsb
Mit Ortsvereinen an mehreren Orten,
Adressen beim Landesverband

Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder in Hessen e.V.

c/o Andrea Schulze
Josef-Fenzl-Straße 5
65929 Frankfurt
Telefon: 0 69-30 77 30
Telefax: 0 69-30 05 92 40
E-Mail: elternverein-hessen@t-online.de
Internet: www.elternvereinigung-hessen.de

Kleine Lauscher – Elterninitiative zur lautsprachlichen Förderung hörgeschädigter Kinder e.V.

c/o Dirk Weber
Am Hellersberg 2
35428 Langgöns
Telefon: 06403-7759767
E-Mail: antje-kolwes@t-online.de
info.kleine-lauscher.de
Internet: www.kleine-lauscher.de

**LHSA Landesarbeitsgemeinschaft hör-behinderter
Studenten und Absolventen Hessen e.V.**

c/o Andreas Kammerbauer
Hinter der Hochstätte 2 B
65239 Hochheim
Telefon: 06146-835537
Telefax: 06146-835538
E-Mail: Andreas.Kammerbauer@t-online.de
Internet: www.bhsa.de

**Cochlear Implant Verband Hessen –
Rhein-Main e.V. (CIV HRM)**

c/o Michael Schwaninger
Ringstr. 48
61231 Bad Nauheim
Telefon: 0173-2766152
Telefax: 069-15039362
E-Mail: schwaninger@civhrm.de
Internet: www.civhrm.de

Hessischer Gehörlosen-Sportverband e.V.

Rothschildallee 16 a
60389 Frankfurt
Telefax: 069-455168
E-Mail: dieter-messing@gmx.de
Internet: www.hgsv.info
Mit örtlichen Sportvereinen für Gehörlose,
Adressen beim Sportverband

**Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen,
LV Hessen**

c/o Manfred Drach
Falkensteinstraße 52
35516 Münzenberg
Telefon: 06031-608 621
Telefax: 06031-608 622
E-Mail: drach@vatterschule.de
Internet: www.b-d-h.de

**Sprechen-Hören-Lernen Fördern,
Landesverband Hessen e.V.**

Haydnstraße 27
35440 Linden
Telefon: 06403-64511
Telefax: 06403-690377
E-Mail: lvhessen@aol.com
Internet: www.shlf.de
Mit örtlichen Gruppen und Vereinigungen,
Adressen beim Landesverband

Verband Sonderpädagogik – Landesverband Hessen e.V.

Lessingstr. 14
36304 Alsfeld
Telefon: (06631) 916353
Telefax: (06631) 706169
E-Mail: info@vds-hessen.com
Internet: www.vds-hessen.com
Ref. Hörgeschädigtenpädagogik
Dietmar Schleicher
Caßdorfer Weg 11b, 34576 Homberg (Efze)
Telefon: 05681-2325 privat
Telefon: 05681-770837 dienstlich
dietmar.schleicher@hss-homberg.de

**Förderverein der Freiherr-von-Schütz-Schule –
Sozialwerk für Menschen mit Hörschädigungen e.V.**

Frankfurter Straße 15
65520 Bad Camberg
Telefon: 06434-932 0,
Telefax: 06434-932 190
E-Mail: sozialwerk@freiherr-von-schuetz-schule.de
Internet: www.freiherr-von-schuetz-schule.de

Verein zur Förderung Hörgeschädigter e.V.

Grüner Weg 9
61169 Friedberg
Telefon: 06031-7305 0
Telefax: 06031-7305 20
E-Mail: office@vfh-deutschland.de
Internet: www.vfh-deutschland.de

**Verein zur Förderung Hörgeschädigter im Einzugsbereich
der Hermann-Schafft-Schule e.V.**

Bischofstraße 6
34576 Homberg/Efze
Telefon: 05681-7708-22
Telefax: 05681-7708-18
Internet: www.hss-homberg.de

5.8 Ämter für Versorgung und Soziales

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales
Schottener Weg 3
64289 **Darmstadt**
Telefon: 06151-738 0
Telefax: 06151-738 133
E-Mail: havs-dar@havs-dar.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales
Walter-Möller-Platz 1
60439 **Frankfurt**
Telefon: 069-1567 1
Telefax: 069-1567 234
E-Mail: havs-fra@havs-fra.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales
Washingtonallee 2
36041 **Fulda**
Telefon: 0661-6207 0
Telefax: 0661-6207 325 und 0661-6207 242
E-Mail: postmaster@havs-ful.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales
Südanlage 14 A
35390 **Gießen**
Telefon: 0641-7936 0
Telefax: 0641-7936 117
E-Mail: postmaster@havs-gie.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales
Frankfurter Str. 84 A
34121 **Kassel**
Telefon: 0561-2099 0
Telefax: 0561-2099 240
E-Mail: info@havs-kas.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales
John-F.-Kennedy-Str. 4
65189 **Wiesbaden**
Telefon: 0611-7157 0
Telefax: 0611-7157 177
E-Mail: postmaster@havs-wie.hessen.de

**Die Ämter für Versorgung und Soziales präsentieren sich
im Internet unter www.hessen.de**

5.9 Integrationsämter

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Integrationsamt
Kölnische Straße 30
34117 **Kassel**
Telefon: 0561-1004 0
Telefax: 0561-1004 2650 und 0561-1004 2462
Fachdienst für Hörbehinderte
Frau Rita Hesse-Brand
Schreibtelefon 0561-1004 2534
Bildtelefon 0561-5244 908
E-Mail: rita.hesse-brand@lwv-hessen.de
Internet: www.lwv-hessen.de

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Integrationsamt
Steubenlatz 16
64293 **Darmstadt**
Telefon: 06151-801 0
Telefax: 06151-801 234
Fachdienst für Hörbehinderte
Frau Bärbel Springmann
Telefon: 06151-801 106
Telefax: 06151-801 238
E-Mail: baerbel.springmann@lwv-hessen.de
Internet: www.lwv-hessen.de

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Integrationsamt
Frankfurter Str. 44
65189 **Wiesbaden**
Telefon: 0611-156 0
Telefax: 0611-156 349
Internet: www.lwv-hessen.de

5.10. Integrationsfachdienste

Integrationsfachdienste gehörlose, schwerhörige und ertaubte Menschen im Arbeitsleben
Stand: Oktober 2008



Christina Fip
Integrationsfachdienst Bad Hersfeld
Untere Frauenstraße 20, 36251 Bad Hersfeld
Telefon: 06621-50944
Mobil: 0173-8951695
Telefax: 06621-50948
IFD.ChristinaFip@t-online.de

Zuständige Region
Werra-Meißner-Kreis
Hersfeld-Rotenburg
Fulda Stadt/Land



Brigitte Krause
**Integrationsfachdienst Südhessen,
Bildungswerk der hessischen Wirtschaft e.V.**
Rheinstraße 96, 64295 Darmstadt
Telefon: 06151-271047
Mobil: 0151-12112413
Telefax: 06151-271010
krause.brigitte@bwhw.de

Zuständige Region
Stadt Darmstadt
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreis Bergstraße
Kreis Groß-Gerau
Odenwaldkreis



Gabriele Witt
**Integrationsfachdienst Südhessen
Bildungswerk der hessischen Wirtschaft e.V.**
Rheinstraße 96, 64295 Darmstadt
Telefon: 06151-271047
Mobil: 0151-12112413
Telefax: 06151-271010
witt.gabriele@bwhw.de

Zuständige Region
Stadt Darmstadt
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreis Bergstraße
Kreis Groß-Gerau
Odenwaldkreis



Annika Moosmayr
**Integrationsfachdienst Rhein-Main
Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.**
Sonnemannstraße 5 (4. Stock), 60314 Frankfurt am Main
Telefon: 069-758079 32
Telefax: 069-75807940
Mobil: 0173-9678077
annika.moosmayr@frankfurter-verein.de

Zuständige Region
Hochtaunuskreis
Main-Taunus-Kreis
Frankfurt am Main



Rainer Stellwag
**Integrationsfachdienst Rhein-Main
Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.**
Sonnemannstraße 5 (4. Stock), 60314 Frankfurt am Main
Telefon: 069-75807919
Telefax: 069-75807940
Mobil: 0173-9678077
rainer.stellwag@frankfurter-verein.de

Zuständige Region
Hochtaunuskreis
Main-Taunus-Kreis
Frankfurt am Main



Alexandra Hüge
Integrationsfachdienst Gießen
Förderverein für seelische Gesundheit e.V.
 Ludwigstraße 14, 35390 Gießen
 Telefon: 0641-97576-22
 Telefax: 0641-97576-51
 huege@ifd-giessen.de

Zuständige Region
 Stadt und Landkreis Gießen
 Lahn-Dill-Kreis
 Wetteraukreis



Gabriele Panitz
Integrationsfachdienst Gießen
Förderverein für seelische Gesundheit e.V.
 Ludwigstraße 14, 35390 Gießen
 Telefon: 0641-97576-11
 Telefax: 0641-97576-50
 panitz@ifd-giessen.de

Zuständige Region
 Stadt und Landkreis Gießen
 Lahn-Dill-Kreis
 Wetteraukreis

Bianca Rüter
Integrationsfachdienst Kassel
 Motzstraße 4, 34117 Kassel
 Telefon: 0561-2207246
 Telefax: 0561-22072840

Zuständige Region
 Stadt und Landkreis Kassel
 Kreis Waldeck-Frankenberg
 Schwalm-Eder-Kreis



Petra Trampe
Integrationsfachdienst Marburg
 Biegenstraße 34, 35043 Marburg/Lahn
 Telefon: 06421-481906
 Telefax: 06421-6851322
 trampe@arbeit-und-bildung.de

Zuständige Region
 Landkreis Marburg-Biedenkopf
 Vogelsbergkreis



Ralf Wellenkötter
Integrationsfachdienst Offenbach
 Herrnstraße 57, 63067 Offenbach
 Telefon: 069-80101815
 Telefax: 069-80101829
 wellenkoetter@ifd-offenbach.de

Zuständige Region
 Stadt und Kreis Offenbach
 Main-Kinzig-Kreis



Claudia Müller
Werkgemeinschaft Rehabilitation Wiesbaden e.V.
 Luisenstraße 26, 65185 Wiesbaden
 Telefon: 0611-60937-17
 Mobil: 0179-5091591
 Telefax: 0611-6093718
 claudia.mueller@werkgemeinschaft-wiesbaden.de

Zuständige Region
 Rheingau-Taunus-Kreis
 Stadt Wiesbaden
 Limburg-Weilburg

5.11 Ausbildung von Gebärdensprachdolmetscher/innen

Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt, Institut für Kognitive Linguistik

Prof. Dr. Helen Leuninger
Grüneburgplatz 1
60629 Frankfurt am Main
Telefon: 069-798-32398; 32392, 32206
Telefax: 069-798-32399; 32395, 32205
Heike Doussier
E-Mail: doussier@lingua.uni-frankfurt.de
Internet: www.univis.uni-frankfurt.de

Fachhochschule Frankfurt am Main

Referat Weiterbildung
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt
Telefon: 069-1533 2681
Telefax: 069-1533 2683
E-Mail: knoess@wb.fh-frankfurt.de
Internet: www.fh-frankfurt.de

Staatliches Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscher und Dolmetscherinnen

Amt für Lehrerbildung
Rheinstraße 95
64295 Darmstadt
Telefon: 06151-368 2550
Telefax: 06151-368 2551
Internet: www.afl.hessen.de
E-Mail: g.schroeder@afl.hessen.de

5.12 Sonstige Einrichtungen

Gehörlosen- und Schwerhörigenzentrum Frankfurt

Rothschildallee 16 a
60389 Frankfurt
Telefon: 069-9459 30 0 und 069-454036
Telefax: 069-9459 3028
Bildtelefon: 069-94 59 30-29
E-Mail: Siehe Internet
Internet: www.gl-frankfurt.de

LBR – Landesbehindertenrat Hessen

Vorsitzender: Andreas Kammerbauer
Hinter der Hochstätte 2 B
65239 Hochheim am Main
Bildtelefon und Telefon: 06146-835537
Telefax: 06146-835538
E-Mail: info@bhsa.de

Landesärztin für Hör- und Sprach-behinderte

Prof. Dr. Roswitha Berger

Universitätsklinikum Gießen und Marburg
Abteilung Phoniatrie/Pädaudiologie
Deutschhausstraße 3
35033 Marburg
Telefon: 06421-28-6 64 39
Telefax: 06421-28-6 28 24
E-Mail: phoniatrie@med.uni-marburg.de
Internet: www.med.uni-marburg.de

CIC

Cochlear Implant Centrum Rhein-Main

c/o Prof. Dr. Gottfried Diller
Grüner Weg 9
61169 Friedberg
Telefon: 06031-7305 0
Telefax: 06031-7305 20
E-Mail: office@cic-rheinmain.de
Internet: www.cic-rheinmain.de

Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH

Klinik für Phoniatrie und Pädaudiologie

Deutschhausstraße 3
35037 Marburg
Direktorin: Prof. Dr. med. Roswitha Berger
Telefon: 06421-58-6 64 39
Telefax: 06421-58-6 28 24
E-Mail: phoniatrie@med.uni-marburg.de
Internet: www.med.uni-marburg.de

**Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Klinik für Phoniatrie und Pädaudiologie**

Theodor-Stern-Kai 7
60596 Frankfurt am Main
Telefon: 069-6301 5775
Telefax: 069-6301 5002
E-Mail: christine.schulz@kgu.de
Internet: www.kgu.de/index.php?id=109

**Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH
Hals-Nasen-Ohren-Klinik (HNO)**

Funktionsbereich Audiologie
Herr Prof Dr. Jürgen Kießling
Feulgenstr. 10
35392 Gießen
Telefon: 0641-99 43732
Telefax: 0641-99 43799
E-Mail: juergen.kiessling@hno.med.uni-giessen.de
Internet: www.uniklinikum-giessen.de/hno

Landesverband der Gehörlosen Hessen e.V.

– DGS-Fabrik –

(Gebärdensprachkurse für Anfänger und Fortgeschrittene)
Rothschildallee 16 a
60389 Frankfurt
Telefon: 069-4699 9115
Telefax: 069-4699 9117
E-Mail: info@dgs-fabrik.de
Internet: www.dgs-fabrik.de

Landesverband der Gehörlosen Hessen e.V.

– DGS-Computerfabrik –

(Computerschulungen für Menschen mit Hörschädigung)
Rothschildallee 16 a
60389 Frankfurt
Telefon: 069-4699 9115
Telefax: 069-4699 9117
E-Mail: info@dgs-computerfabrik.de
Internet: www.dgs-computerfabrik.de

Hörgeschädigten-Fachverlag

Verlag Karin Kestner

Hufgarten 4 b
34302 Guxhagen
Telefon: 05665 31 67
Telefax: 05665 35 56
Email: karin@kestner.de
Internet: www.kestner.de





6. ANHANG

6.1 Ratschläge für die Kommunikation

Ratschläge für Gespräche mit Menschen mit Gehörlosigkeit

1. Wenn Sie sich mit einem Gehörlosen unterhalten, sprechen Sie deutlich, nicht zu schnell und mit natürlicher Stimme.
2. Vermeiden Sie Hintergrundgeräusche – Gehörlose mit Hörgeräten verstehen Sie sonst noch schlechter.
3. Beim Sprechen sollten Sie ihr Mundbild nicht verzerren.
4. Der Gehörlose muss die Wörter von Ihrem Munde absehen. Dies ist sehr anstrengend und verlangt hohe Konzentration. Dazu muss das Licht auf Ihren Mund fallen; stellen Sie sich also nicht vor ein Fenster. Die Sonne darf nicht hinter Ihnen stehen.
5. Sprechen Sie nicht mit Zigarette, Pfeife oder Zigarre im Mund; am bestens, Sie verzichten während des Gesprächs ganz auf das Rauchen. Halten Sie keine Hand vor Ihren Mund.
6. Bei längeren Gesprächen sollten Sie kurze Erholpausen einschalten.
7. Sprechen Sie in kurzen und klar verständlichen Sätzen.
8. Bei Fragen sind sogenannte „W-Fragen“ leichter zu verstehen: Wer, was, wann, warum, wo, wohin ... ?
9. Der Gehörlose kann Sie viel leichter verstehen, wenn Sie Ihr Sprechen mit natürlichen Gesten begleiten. Lassen Sie auch ihren Körper „sprechen“!
10. Wenn Sie merken, dass man Sie nicht verstanden hat, wiederholen Sie es ruhig und freundlich.
11. Sollte auch dies nicht zum Erfolg führen, müssen Sie notfalls das Wichtigste in kurzen, klaren Sätzen aufschreiben.
12. Um zu erkennen, ob der Gehörlose alles verstanden hat, sollten Sie ihn bitten, wichtige Einzelheiten des Gesprächs zu wiederholen.
13. Sollte Ihnen die Verständigung einmal nicht gelingen, dann nehmen Sie das bitte nicht persönlich. Erkundigen Sie sich nach einem Gebärdensprachdolmetscher!
14. Technische Hilfsmittel wie E-Mail, SMS, MMS, Telefax, Schreibtelefon sowie Telefon-Vermittlungsdienste ermöglichen ebenfalls die Kommunikation.

Eine Information der Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten – Selbsthilfe und Fachverbände e.V.)

Ratschläge für Menschen mit Schwerhörigkeit und Ertaubung im Umgang mit Guthörenden

1. Weisen Sie Ihre/n Gesprächspartner/in auf Ihre Hörschädigung hin, damit er/sie weiß, dass er/sie deutlich und zu Ihnen hingewendet sprechen sollte. Erklären Sie zugleich, dass es nicht notwendig ist, überlaut zu sprechen.
2. Verstecken Sie Ihr Hörgerät nicht, tragen Sie es immer sichtbar.
3. Achten Sie darauf, dass Sie regelmäßig die Batterien wechseln! Bei richtiger Benutzung Ihres Hörgerätes vermeiden Sie, dass Ihr/e Gesprächspartner/in irritiert oder gar verärgert wird.
4. Setzen oder stellen Sie sich so, dass der Mund bzw. das Gesicht des/der Gesprächspartner/in sichtbar bleibt.
5. Geben Sie ein Beispiel und sprechen Sie selbst ruhig und deutlich.
6. Bleiben Sie geduldig und bitten Sie die anderen freundlich um Wiederholung, wenn Sie etwas nicht verstanden haben.
7. Täuschen Sie nicht vor, etwas verstanden zu haben, wenn das nicht der Fall ist.
8. Wenn Sie etwas nicht ganz verstanden haben, tragen Sie es mit Humor und wiederholen Sie, was Sie verstanden haben, damit Ihr/e Gesprächspartner/in das Fehlende ergänzen kann.
9. Finden Sie in einer Gesellschaft die Sitzordnung, von wo Sie den größten Überblick haben und setzen Sie sich möglichst neben eine/n Gesprächspartner/in, der/die deutlich spricht und Sie auf der Höhe des Themas halten kann.
10. Versuchen Sie, Ihre gute Laune zu bewahren, auch wenn Sie manchmal nicht mitreden können.
11. Wenn Anstrengung, Ermüdung oder das Gefühl, ausgeschlossen zu sein, Sie bedrücken, so machen Sie Ihre Gesprächspartner/in freundlich darauf aufmerksam. Laufen Sie nicht einfach weg, das ruft nur Verwunderung hervor und bessert nichts.
12. Wenn Sie an Familienfeiern oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen möchten, so sagen Sie es vorher. Keiner wird es Ihnen übelnehmen.
13. Üben Sie das Absehen und taktisch richtiges Verhalten und versuchen Sie, sich dadurch Ihren Platz im gesellschaftlichen Leben zu erhalten.
14. Es gibt viele technische Hilfen zum Telefonieren, zum Fernsehen und für die Erreichbarkeit, die die Kontakte mit Ihrer Umgebung sichern können.
15. Sorgen Sie selbst für sich. Sie allein wissen, was für Sie gut ist und was Sie brauchen, um so gut wie möglich zu verstehen.

Überarbeitete Information des Deutschen Schwerhörigenbundes e.V.

Ratschläge für Guthörende im Umgang mit Menschen mit Schwerhörigkeit und Ertaubung

1. Sprechen Sie in einer Gesellschaft in Richtung der Person mit Hörschädigung, damit er/sie Ihr Gesicht sieht und absehen und in Verbindung mit dem Hörrest verstehen kann, was Sie gesagt haben. Einwürfe „von der Seite“ können stark irritieren.
2. Sprechen Sie ruhig und nicht zu schnell, artikulieren Sie deutlich. Sprechen Sie nicht mit Zigarette, Pfeife oder Zigarre im Mund. Halten Sie keine Hand vor den Mund.
3. Sprechen Sie nicht zu laut und schreien Sie vor allem die Person mit Hörschädigung nicht an. Schreien verzerrt den Ton und laute Geräusche sind bei der Übertragung durch das Hörgerät oft schmerzhaft.
4. Sorgen Sie für gute Lichtverhältnisse. Bei Dämmerung ist Absehen nicht möglich. Ihr Mund muss im Licht deutlich zu erkennen sein, die Sonne sollte nicht hinter Ihnen stehen.
5. Bitte bleiben Sie geduldig, wenn Sie das Gesagte wiederholen müssen. Eventuell andere sinnverwandte Formulierung verwenden.
6. Sorgen Sie dafür, dass die Person mit Hörschädigung in einer Gesellschaft mitreden und mitlachen kann. Beziehen Sie ihn/sie ins Gespräch ein, damit er/sie sich nicht ausgeschlossen fühlt. Einsamkeit und Verlassenheit in einer Gruppe von Menschen tut mehr weh, als in einem Zimmer allein zu sein
7. Stellen Sie Radio, Fernseher oder Plattenspieler ab, wenn Sie mit Menschen mit Hörschädigung sprechen wollen. In einer lauten Umgebung kann er/sie Sie nicht verstehen.
8. Wenn eine wichtige Information gegeben werden soll, so schreiben Sie das bitte auf, damit Sie nicht falsch verstanden werden.
9. Nennen Sie der Person mit Hörschädigung, besonders in Gesellschaft, gleich das Thema, worüber gesprochen wird, damit er/sie dem Gespräch folgen kann.
10. Lachen Sie den/die Gesprächspartner/in mit Hörschädigung nicht aus, wenn er/sie falsche Antworten gibt weil er/sie falsch verstanden hat. Erzählen Sie ruhig und locker, was Sie als komisch empfunden haben. In der Regel wird Ihr/e Gesprächspartner/in mit Humor reagieren.
11. Wenn der/die Gesprächspartner/in mit Hörschädigung müde wird und dem Gespräch nicht mehr folgen kann, haben Sie Verständnis. Hören oder Absehen strengen ihn/sie sehr an.
12. Nähern Sie sich Personen mit Hörschädigung nie von hinten. Sie bekommen sonst einen Schreck, weil sie Sie nicht kommen hören.
13. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Personen mit Hörschädigung nach dem Klopfen nicht hören, ob „herein!“ gerufen wurde. Sie sind auf Blickkontakt angewiesen.
14. Eine Hörbehinderung können Sie nicht nachempfinden wie andere Behinderungen. Deshalb wird das Eingehen auf die Bedürfnisse einer Person mit Hörbehinderung die Kommunikation für beide erleichtern.

Überarbeitete Information des Deutschen Schwerhörigenbundes e.V.



Foto: Forum Gutes Hören

6.2 „Europäische Charta der Elternrechte“ der FEPEDA (Europäischer Verband der Eltern hörgeschädigter Kinder)

Grundsätze

- Gehörlose und schwerhörige Kinder haben Anspruch darauf, gleiche Möglichkeiten zu erhalten und nicht benachteiligt zu werden
- Eltern haben das Recht und die Verantwortung, alle Entscheidungen in Bezug auf ihre Kinder zu treffen
- Eltern haben das Recht und die Verantwortung, die Entscheidung über die Art der Kommunikation und der Erziehung ihres Kindes zu treffen. Ihre Entscheidung muß respektiert und danach gehandelt werden
- Frühe Erkennung der Hörschädigung und sofort anschließende Fördermaßnahmen sind entscheidend für die erfolgreiche Erziehung und Bildung gehörloser und schwerhöriger Kinder
- Fachleute und Ämter müssen die individuellen Bedürfnisse jedes gehörlosen und schwerhörigen Kindes beachten und dementsprechend handeln
- Gehörlose und schwerhörige Kinder sollen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Bildungsmöglichkeiten erhalten, damit sie ihre Fähigkeiten bestmöglich entwickeln und voll entfalten können
- Gehörlose und schwerhörige Kinder sollen ermutigt werden, ihre eigene Meinung über ihre Zukunft zu äußern. Ihre Anschauungen sollen berücksichtigt werden
- Elternvereinigungen gehörloser und schwerhöriger Kinder auf örtlicher, regionaler, nationaler und europäischer Ebene haben unmittelbare Erfahrungen und Kenntnisse. Sie sollen in die Grundsatz-Entscheidungen in Bezug auf gehörlose und schwerhörige Kinder einbezogen werden

Recht auf vollständige Information

- Alle Eltern sollen umfassende und objektive Informationen über ihre Rechte, ihre Wahlmöglichkeiten und ihre Mitsprachemöglichkeiten bei Entscheidungen erhalten, welche die Zukunft ihres Kindes betreffen.
- Die Eltern sollen ausgewogen über die Bedeutung der Kommunikationsmöglichkeiten für ihre gehörlosen und schwerhörigen Kinder informiert werden, einschließlich positiver Beispiele. Sie sollen ermutigt werden, aus diesem Wissen heraus die notwendigen Entscheidungen treffen.
- Klare und ausgewogene Informationen über die verfügbaren Fördermöglichkeiten auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene sollten die Eltern automatisch erhalten.

- Jedermann, der gehörlose und schwerhörige Kinder betreut, sollte ihren Familien unparteiische Ratschläge und Informationen geben, die klar verständlich und in einer angemessenen Sprache vermittelt werden.
- Die Eltern sollen Informationen über alle Organisationen bekommen, die für sie wichtig und hilfreich sein können.

Recht auf hochwertige Förderung

- Die Förderung von Eltern sowie gehörlosen und schwerhörigen Kindern soll von ausgebildeten, qualifizierten, erfahrenen und verantwortungsvollen hörenden oder hörgeschädigten Fachleuten durchgeführt werden. Als Fachleute sollen Sonderschullehrer, Pädaudiologen, Sprech- und Sprachtherapeuten sowie spezielle Schulpsychologen zur Verfügung stehen.
- Den Zugang zur Förderung sollen die Eltern durch gut informierte Einzelpersonen oder Organisationen erlangen, die unabhängig von den Frühförderstellen und Schulen sind.
- Den Eltern soll geregelt und regelmäßig Gelegenheit geboten werden, sich mit anderen Eltern sowie gehörlosen und schwerhörigen Erwachsenen zu treffen, damit sie Erfahrungen austauschen können.
- Die Wichtigkeit der Unterstützung der Eltern durch Elternvereinigungen gehörloser und schwerhöriger Kinder muß durch die Fachleute und Ämter (an)erkannt werden.

Recht auf Qualität in Erziehung und Bildung für alle Kinder

- Die Erfordernisse für den Unterricht der gehörlosen und schwerhörigen Kinder sollen regelmäßig und mindestens jährlich beurteilt werden. Diese Aufgabe soll durch entsprechend ausgebildete Fachleute zusammen mit den Eltern erfüllt werden. Die Beurteilung muß in erster Linie den Bedarf des Kindes im Auge haben.
- Die Frühförderstellen und Schulen müssen die individuellen Bedürfnisse jedes gehörlosen und schwerhörigen Kindes berücksichtigen

Recht auf Teilnahme an Entscheidungen

- Die Zusammenkünfte der Eltern mit Fachleuten sollen ehrlich und offen ablaufen, mit echter Bereitschaft, Konflikte – falls nötig – zu lösen.
- Eltern sollen immer eindeutig über die Ergebnisse von Besprechungen informiert werden: – was wird veranlaßt, wann, und wer ist verantwortlich.
- Eltern sollen bei allen geplanten Maßnahmen, die sie und ihre Kinder betreffen können, zu Rate gezogen werden. Die Eltern sollten eingeladen werden, auf örtlicher Ebene an Grundsatzentscheidungen mitzuwirken.

Hintergründe

Diese Charta wurde ausgearbeitet von **FEPEDA** – Europäischer Elternverband hörgeschädigter Kinder. Sie soll der Information derjenigen dienen, die für die Vorbereitung von Gesetzen und für Entscheidungen in Europa und den in FEPEDA vertretenen europäischen Ländern verantwortlich sind, soweit sie die Erziehung und Bildung gehörloser und schwerhöriger Kinder betreffen. Sie beruht auf aktuellen Beispielen guter Verwaltungspraxis, die von gemeinnützigen Verbänden in den Mitgliedsstaaten veröffentlicht worden sind und die durch die folgenden Beschlüsse europäischer und internationaler Organisationen gestützt werden.

1. Deklaration der Rechte des Kindes

Beschlossen von der Generalversammlung der UN (Vereinte Nationen) in der Resolution Nr. 1386 (XIV) vom 20. November 1959

Grundsatz 7:

Das beste Interesse des Kindes soll für diejenigen die Richtschnur sein, die für dessen Erziehung und Bildung verantwortlich sind; diese Verantwortung liegt in erster Linie bei seinen Eltern.

2. Konvention der Rechte des Kindes

Angenommen und freigegeben zur Unterzeichnung, Ratifikation und Zustimmung mit der Resolution 44/25 vom 20. November 1989 der Generalversammlung der UN (Vereinte Nationen)

Artikel 5:

Staatliche Organe sollen die Verantwortung, Rechte und Pflichten von Eltern respektieren.

Artikel 14.2:

Staatliche Organe sollen die Rechte und Pflichten von Eltern oder Erziehungsberechtigten respektieren, dem Kind Anweisungen zu geben in der Ausübung seiner Rechte gemäß seiner wachsenden Leistungsfähigkeit.

Artikel 18:

(1. ...) Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben in erster Linie die Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung des Kindes. Das beste Interesse des Kindes ist dabei ihr Ausgangspunkt.

2. Damit die in dieser Konvention niedergelegten Rechte garantiert und fortentwickelt werden, sollen die Staatlichen Organe die Eltern oder Erziehungsberechtigten in ihrer Erziehungs-Verantwortung für ihr Kind angemessen unterstützen und sollen die Fortentwicklung von Institutionen, Möglichkeiten und Diensten sicherstellen.

3. Salamanca Erklärung, UNESCO, 1994

Eltern und besonders Elternvereinigungen sollten eine wachsende Rolle spielen, was die Planung und Qualität von sozialen Diensten angeht. Dies beruht auf der Idee, daß die Fachleute lernen müssen, den Eltern zuzuhören und ihnen Zeit und Raum zu geben, auf ihre eigene Weise Gedanken auszutauschen und sich zu beteiligen.

4. Regeln für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen der UN (Vereinte Nationen) Regel 18

Die Staaten sollten das Recht der Organisationen von Menschen mit Behinderungen anerkennen, diese Personen auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene zu vertreten. Die Staaten sollten ebenfalls die Organisationen von Menschen mit Behinderungen als Berater bei der Entscheidungsfindung in bezug auf ihre Behinderung anerkennen.

5. Regeln für die Verwaltungspraxis bei integrativer Erziehung, HELIOS II, Europäische Kommission, 1996

Eltern oder Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf in Erziehung und Ausbildung müssen informiert, einbezogen und als Partner an dem Entscheidungsprozeß betreffend diese Kinder beteiligt sein. Sie sollten ihren Anteil an der Verantwortung tragen.

Ein kontinuierlicher Fluß von Informationen zwischen Eltern, Erziehern und behinderten Lernenden sollte jede der drei Gruppen in die Lage versetzen, die sich verändernden Bedürfnisse, Wünsche und Möglichkeiten der jeweils anderen zu verstehen.

Eltern müssen als gleichberechtigte Partner angesehen werden und mit allen für die Erziehung ihrer Kinder Verantwortlichen zusammenarbeiten.

Einige Eltern sollten ermutigt werden, als gleichberechtigte Partner an den Entscheidungen teilzuhaben, andere Eltern brauchen jemand, der ihre Interessen vertritt.

Entscheidungen über die Integration eines Kindes in der Regelschule sollten immer mit der Beteiligung der Eltern gefällt werden, und der Meinung der Eltern sollte die entscheidende Rolle zufallen.

6. Bericht der Thema-Gruppe 9, Europäische Kommission, HELIOS II, 1997

Alle Informationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihren Familien sollten den betroffenen Familien so früh wie möglich zugänglich gemacht werden, und zwar in einer klaren und für sie verständlichen Sprache.

7. Rechte und Pflichten der Eltern in Europa EPA (Europäischer Elternverband), 1996

Eltern haben das Recht auf Zugang zu allen Informationen im Erziehungssystem, die ihre Kinder betreffen.

Eltern haben das Recht auf vollen Zugang zum regulären Erziehungssystem für ihre Kinder entsprechend deren Bedürfnissen, Begabungen und Verdiensten.

8. Madrid-Deklaration zur „Nicht-Diskriminierung“, März 2002

Die Familie von behinderten Menschen, insbesondere von behinderten Kindern und mehrfach behinderten Menschen, welche sich nicht selbst vertreten können, spielen eine entscheidende Rolle für deren Erziehung und sozialer Integration.

Dies berücksichtigend müssen von den Behörden angemessene Maßnahmen ergriffen werden, damit diese Familien die Förderung für diese behinderten Menschen auf die am besten integrierende Weise organisieren können.

Diese Charta wurde von der **FEPEDA** ausgearbeitet und von deren Generalversammlung am 31. Juli 2004 in Annaboda (Schweden) verabschiedet.



Europäischer Verband der Eltern hörgeschädigter Kinder
European Federation of Parents of Hearing Impaired Children
Fédération Européenne des Parents d'Enfants Déficients Auditifs
Federación Europea de Padres de Niños con Discapacidad Auditiva

Die Mitglieder der FEPEDA in Deutschland, der **Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V.** (www.gehoerlosekinder.de) und die **Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder in Hessen e.V.** (www.hoergeschaedigte-kinder-hessen.de) vertreten ebenfalls die in der Charta niedergelegten Elternrechte. Sie bitten alle betroffenen Personen, diese Charta anzuerkennen und bei ihrem Handeln zu berücksichtigen.

6.3 Heidelberger Leitlinien zur Studienförderung

Auszug aus : „Heidelberger Leitlinien zur Studienförderung für Hörbehinderte“ – Entwicklung weiterführender Strukturen – (1991)

Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen

Die **Installierung, Verbesserung** und/oder **Intensivierung** folgender Maßnahmen wird für dringend notwendig gehalten, um die **Studienbedingungen für hörbehinderte Studierende** zu verbessern und mehr gehörlosen, ertaubten und schwerhörigen jungen Menschen **mehr Chancen** zu eröffnen, auch **akademische Berufe** zu ergreifen.

I. Beratung unter Berücksichtigung der Hörbehinderung

Studienvorbereitende Beratung *vor* dem Abitur

- Spezielle Informationen/Beratung
 - Studienfachbezogen
 - Berufsbezogen
 - Hörbehindertenspezifische Hilfen im Studium
- Allgemeine Informationen/Beratung, z.B. zu :
 - Hochschul-/Studien-Strukturen
 - Finanzierung (Fördermöglichkeiten durch BAFöG, BSHG, Stiftungen u.a.)

Studienbegleitende Beratung *während* des Studiums:

- Beratung in allen inhaltlichen und sozialen Fragen im Studium
- Kommunikativ-soziale Beratung für Hörbehinderte und ihre hörenden Kommunikationspartner:
 - Gesprächsführung/Argumentation/Verhalten z.B. in Diskussionen, Prüfungen, Referaten, Vorträgen, Dienstgesprächen
 - Persönlicher kommunikativer Umgang mit Dozenten/ Kommilitonen/Kollegen/Vorgesetzten
- Psychologische Beratung
- Berufliche Beratung, z.B. hinsichtlich
 - vorbereitender Praktika während der höheren Semester
 - berufs-/arbeitsplatzvorbereitender Maßnahmen

Berufsbezogene Beratung für die Zeit *nach* dem Studium:

- Sicherung und Erweiterung der Qualifikation
- Bewerbung/Einstellungsgespräch
- Unternehmens-/Dienststellenstrukturen
- Fachliche/kommunikative Selbsteinschätzung im Hinblick auf hörende Kollegen und den Arbeitsplatz

II. Aus- und Fortbildung

- Hörbehindertenspezifische Schulung der Studienhelfer (Tutoren, Mitschreibkräfte)
- Allgemeine Ausbildung der Dolmetscher
 - in „Lautsprachbegleitender Gebärde“ (LBG)
 - als Oraldolmetscher
 - in Deutscher Gebärdensprache (DGS)
- Fachspezifische Fortbildung der Dolmetscher
- Hörbehindertenspezifische Information, z.B. für
 - Beauftragte für Behindertenfragen im Hochschulbereich
 - Studienberater, Studienfachberater
 - Lehrpersonal, Vertrauensdozenten, Kommilitonen
 - Arbeitgeber, Personalchefs, Arbeitskollegen
 - Schwerbehindertenbeauftragte

III. Kommunikative Verbesserung

- der Abseh- und Sprechfähigkeit
- der Hörfertigkeit und Hörtaktik
- des Verstehens und Anwendens von LBG, DGS, Fingeralphabet (FA)
- der Sprach-, Fremdsprach-, Fachsprachkenntnisse
- des Textverstehens, -auswertens, -interpretierens, -erstellens.

IV. Technische Hilfen

- Individuelle Hilfen:
 - Mikroortanlagen
 - Telekommunikationshilfen /Schreibtelefon, Multikom-Skript u.a.)
 - Hörhilfen (Optimierung der Hörgeräteversorgung, Richtmikrophone, Stethoskop mit Verstärker u.a.)
 - Personalcomputer (mit angepaßter Software)
 - Alltagshilfen (Licht- und Vibrations-Signalanlagen u.a.)
 - Visible-Speech-Geräte (z.B. Sprach-Farbbild-Transformatoren, rechnergestützte Sprech- und Sprachtrainer u.a.)
- Ortsgebundene audiovisuelle Hilfen :
 - Induktionsanlagen, Infrarottechnik, Lautsprecheranlagen
 - Mikroportkompatible Mikrophone
 - Schriftsprachunterstützende Hilfen (Overheadprojektor, Diaprojektor, Video)
 - Computergestützte Mitschreibsysteme

Konsequenzen

Die vorstehend skizzierten, von hörbehinderten Studenten und Absolventen geforderten Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation sind das gebündelte **Ergebnis der Erfahrungspraxis Hörbehinderter im Studium** und gehen weit über derzeit bestehende Studienhilfen hinaus.

Wenn mit der Förderung hochbegabter Körperbehinderter ernst gemacht und insbesondere das „Akademikerloch“ bei hörbehinderten jungen Menschen beseitigt werden soll, müssen ihre Studien- und Berufschancen verbessert werden. **Mehr Studienchancen für mehr Hörbehinderte** sind jedoch nur möglich, wenn dieser Maßnahmenkatalog in Angriff genommen und entsprechende Angebote für hörbehinderte Studenten selbstverständlich werden. Dazu bedarf es struktureller und inhaltlicher Konsequenzen.

Studiendienst für Hörbehinderte

Die geforderten Maßnahmen und Inhalte sind nur durchführbar, wenn

- **zusätzliche Studiendienste** die organisatorische wie finanzielle Basis für notwendige Studienhilfen bieten und
- **so früh wie möglich und so hörbehindertenspezifisch** wie notwendig **Dienste** angeboten und **Hilfen** gewährt werden können.
- Dem behindertenspezifischen Mehrbedarf muss entsprochen werden !

Für alle behinderten Studierenden sind studienbegleitende Dienste unabdingbare Voraussetzung für eine angemessene Förderung. Die Teilnehmer des Symposium fordern, dass Studiendienste für Hörbehinderte entsprechend dem Bedarf zentral, überregional, regional oder lokal eingerichtet werden.

- Eine **zentrale Informations-, Beratungs- und Vermittlungsstelle** ist gerade in der Aufbauphase von Studiendiensten für Hörbehinderte dringend notwendig. Als Einrichtung der Selbsthilfeorganisation BHSA mit ihren vielschichtigen Erfahrungen soll und muss sie unmittelbar auf spezielle Studienförderungsanliegen eingehen. Sie muss auch Informationen von Hörbehinderten über Hörbehinderte an hörende Kooperationspartner vermitteln. Die Funktion dieser zentralen Informations-, Beratungs- und Vermittlungsstelle ist vor allem koordinierend.
- In der Gründungsphase sind zusätzlich **regionale Studiendienste** erforderlich, um notwendige Studienhilfen als Angebot an hörbehinderte Studierende sicherzustellen.

Die Studiendienste für Hörbehinderte müssen folgende Anforderungen beinhalten:

- **Integrative Funktion:** Integriert in ein bestehendes Beratungsangebot, Hörbehinderte in Studium und Beruf integrierend;
- **Kooperative Grundstruktur:** im Rahmen der allgemeinen Studienförderung und der Studienförderung Behinderter
- **Interdisziplinäre Ausrichtung** der Begleitforschung entsprechend der Nachfrage hörbehinderter Studierender.

Studienfinanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs Hörbehinderter in der Bundesrepublik Deutschland

Die Studienfinanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs Hörbehinderter muss durch eine allgemeine bessere Absicherung im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) und im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gewährleistet sein. Zur Verbesserung der Bedarfsermittlung und zur sachgerechteren Anwendung des Nachrangprinzips soll eine Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeträger, Hochschulen, Krankenkassen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich der BHSA und den Interessensgemeinschaften hörbehinderter Studierender gebildet werden, wie sie in § 95 BSHG auch vorgesehen ist. Um eine optimale Ausbildungsförderung von hörbehinderten Studierenden zu erreichen, ist es notwendig, eine neue gesetzliche Grundlage zu prüfen.

Die Stiftungen in Deutschland werden aufgefordert, vermehrt an hörbehinderte Studierende Stipendien oder sonstige Unterstützungen zu geben.

Die öffentlich-rechtlichen Fördereinrichtungen sowie die Stiftungen in der Bundesrepublik Deutschland sollten hörbehinderten Studierenden in Zukunft die gleichen Chancen geben wie nichtbehinderten Studenten.

6.4 Nachteilsausgleiche für Schüler/innen mit Hörschädigung

Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung haben Anspruch auf Nachteilsausgleiche vor allem in Prüfungen (Leistungsermittlung und -bewertung) gemäß folgendem Erlass.

6.4.1 Erlass der Hessischen Kultusministerin vom 18.5.2006

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt für Schülerinnen und Schüler

- mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z.B. Armbruch),
- 1. mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen nach Maßgabe der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLRR) vom 18. Mai 2006 (Amtsblatt 2006, S. 425) in der jeweils geltenden Fassung,
- 2. mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen (Nachteilsausgleich nach § 126 SGB IX).

§ 2 Formen des Nachteilsausgleichs

1. Schülerinnen und Schülern nach § 1 darf bei der Leistungsermittlung und Leistungs-bewertung kein Nachteil aufgrund ihrer Behinderung, zeitweiser Funktionsbeeinträchtigung oder besonderer Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen entstehen.
2. Liegt ein genehmigter Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs vor, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf besondere Erfordernisse der Schülerin oder des Schülers angemessen Rücksicht zu nehmen, ein Nachteilsausgleich zu schaffen oder eine differenzierte Leistungsanforderung zu stellen wie zum Beispiel:
 - verlängerte Arbeitszeiten – etwa bei Klassenarbeiten,
 - Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- oder Arbeitsmittel (Wörterbuch, Computer, Kassettenrecorder, größere bzw. spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, größere Linien, spezielle Stifte u. Ä.), differenzierte Aufgabenstellung, z.B. Reduzierung des Aufgabenbereichs, insbesondere bei entsprechenden Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen oder – in der Grundschule – beim Rechnen,
 - mündliche statt schriftliche Prüfung, z.B. einen Aufsatz auf Band sprechen,

- unterrichtsorganisatorische Veränderungen, z.B. individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten,
- differenzierte Hausaufgabenstellung,
- individuelle Sportübungen.

§ 3 Antrag und Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs nach § 2 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf Antrag der Klassenkonferenz nach Beteiligung der Eltern. Besteht für die Schülerin oder den Schüler ein Förderplan, sind Hinweise auf die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in diesen aufzunehmen.

Die Eltern sind über die jeweiligen Formen des vorgesehenen Nachteilsausgleichs zu informieren.

Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich darf nicht in Arbeiten und Zeugnissen erscheinen.

§ 4 Nichtschülerprüfungen

Der Erlass über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist entsprechend im Fall einer Nichtschülerprüfung anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Entscheidung nach § 3 das zuständige Staatliche Schulamt trifft. In diesem Fall ist der Antrag an das Staatliche Schulamt zu richten.

6.4.2 Konkreter Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung

Räumliche Maßnahmen

- Klassenzimmer, mit wenig Störschall und geringer Nachhallzeit.
- Sitzplatz mit Überblick über den gesamten Raum und mit guten Lichtverhältnissen, damit Mundbilder von Lehrkräften und Mitschülern ablesbar sind.
- Tafel gut sichtbar.
- Lehrkraft soll möglichst gleichen Standort beibehalten und der Abstand von der Schülerin sollte wenn möglich nicht mehr als drei Meter betragen.

Hilfspersonal

- Gebärdensprachdolmetscher
- Schriftsprachdolmetscher
- Gebärdensprachkompetente Integrationshelfer hörend oder mit Hörbeeinträchtigung
- Mobile sonderpädagogische Dienste
- Kommunikationsassistenten

Technische Hilfen

- FM-Anlage (Sender-Empfänger-Anlage). Verwendung z.B. in sprechintensiven Phasen des Unterrichts oder beim Medieneinsatz.
- Hörgeräte eigenverantwortlich tragen. Hörgeräte abschalten, z.B. in lauten Unterrichtsphasen.
- Computer zur Texterstellung, für Lernprogramme und zur Recherche (Internet).
- Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (Visuelle Textoptimierung).
- Filme mit Untertitel
- Kopien von Unterrichtsmitschriften eines Mitschülers.
- Overhead Projektor

Maßnahmen im Unterricht

- Gebärdensprachkompetente Lehrkräfte
- Hörbeeinträchtigung thematisieren.
- Nachteilsausgleich thematisieren.
- Einhalten der Gesprächsregeln in der Klasse.
- Klarer Satzbau
- So viel wie möglich Unterrichtsinhalte visualisieren.
- Schriftliche Fixierung von Arbeitsanweisungen, Terminangaben und Hausaufgaben.
- Beim Einsatz von Filmen, Hörbeiträgen und Liedern Texte dazu bereitstellen (ggf. als Zusammenfassung in schriftlicher Form).

- Berücksichtigung bzw. Einplanung von Hörpausen (Stillarbeit/Einzelarbeit).
- Erklärung von Schlüsselbegriffen
- Wort-, Begriffserklärungen auch in schriftlicher Form oder durch Gebärdensprache.
- Textvolumen anpassen.
- Einsatz von Lehrerecho zum Wiederholen von Fragen und Antworten der Mitschüler.
- Beim Anschreiben an die Tafel darauf achten, nicht zur Tafel zu sprechen.
- Mehr Zeit für Aufgaben im Unterricht zur Verfügung stellen.
- Skript des Lehrers oder Mitschrieb anderer Schüler. Mitschreiben im Unterricht für hörbeeinträchtigte Schüler kaum möglich, weil u.a. auf Lippenlesen, Dolmetscher, genaues Hinhören etc. angewiesen.
- Verstärkter Einsatz von Anschauungsmitteln (Skizzen, Grafiken, Symbolen, Verlaufsdiagrammen...).
- Aufgabenmodifizierung. Mündliche statt schriftliche Bearbeitung oder umgekehrt.
- Texte optimieren.
- Beim Vorlesen werden Artikulation und Prosodie angemessen beurteilt. Kein fremder Text. Übungsmöglichkeiten zu Hause. Textverstehen steht im Vordergrund.
- Im Fremdsprachunterricht Einsatz von Lautschrift.
- Einstieg in Fremdsprachen in Verbindung mit Schriftbild.
- Differenzierte Hausaufgabengestaltung, z.B. statt den Textinhalt eines Telefonats zwischen zwei Personen erfassen, einen anderen Text anbieten.
- In Deutsch und in Fremdsprachen auf Diktate verzichten, wenn die Texte nicht durch Lautsprache Begleitendes Gebärden (LBG) des Diktierenden visualisiert werden können.
- Bei Diktaten Endungen durch Handzeichen (Manualsysteme) visualisieren, z.B. mit Hilfe des Fingeralphabets für Gehörlose oder durch Einsatz des Phonemunterstützenden Manual Systems (PMS) etc.
- Zur Überprüfung von Rechtschreibung statt Diktat verstärkt visuelle Möglichkeiten nutzen, z.B. zur Überprüfung von Groß- und Kleinschreibung kleingedruckten Text berichtigen lassen.
- Die Teilnahme an Übungen im Sportunterricht, die einen intakten Gleichgewichtssinn erfordern (der Gleichgewichtssinn ist bei Schülern mit Hörbeeinträchtigung häufig beeinträchtigt), wird Schülern mit Gleichgewichtsproblemen freigestellt oder die ästhetische Ausführung tritt in den Hintergrund.

Maßnahmen bei Prüfungen

- Prüfungsaufgaben praxisnah gestalten sind und möglichst kurz, allgemein verständlich und eindeutig formulieren.
- Bei zentralen Prüfungen und Lernstandserhebungen annähernd dieselben Formen des Nachteilsausgleichs einsetzen, die ein Schüler auch im Unterricht und bei Klassenarbeiten erhalten hat.
- Verlängerung der Arbeitszeit.
- Befreiung vom Hörverständnistest.
- Für einen Ausgleich der mündlichen Note schriftliche oder gestalterische Zusatzaufgaben stellen.
- Bei mündlichem Abfragen, Fragen schriftlich vorlegen oder gebärden.
- In Fremdsprachen geringere Gewichtung der Aussprache.
- Befreiung von Prüfungen, bei denen ein uneingeschränktes Hörverständnis vorausgesetzt wird, z.B. listening comprehension, speaking test...
- Einsatz der FM-Anlage bei der Verwendung von Tonträgern.
- Integrationshelfer
- Gebärdensprachdolmetscher
- Im mündlichen Abitur sollen Nachfragen nicht negativ bewertet werden. Zwei Protokollanten beantragen. Der Sonderpädagoge darf anwesend sein und eingreifen, wenn es behinderungsbedingt erforderlich ist. Der Sonderpädagoge nimmt an der Vorbesprechung für die mündliche Prüfung teil.
- Bewertung des Aufsatzes vor allem auf Inhalt beziehen. Grammatik und Rechtschreibung sollen in Hintergrund treten.
- Aufsatz statt schriftlich in Deutscher Gebärdensprache (DGS) auf Video aufnehmen.
- Statt einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in Sachfächern, Prüfungsabnahme in DGS.
- Zeitpunkt von Lernstandserhebungen kann später als vorgeschlagen stattfinden, um Aufgaben entsprechend dem Nachteilsausgleich anzupassen.
- Behinderungsspezifische Fähigkeiten prüfen (Alternativaufgaben, die förderschwerpunktspezifisch gewählt werden).
- Aufgabentexte z.B. in Mathematik durch DGS vermitteln.

Aus einer Veröffentlichung der LAG Selbsthilfe Behinderter e.V. in Nordrhein-Westfalen vom März 2008.

6.5 Integrationsfachdienste (IFD) für gehörlose, schwerhörige und ertaubte Menschen im Arbeitsleben

Das Integrationsamt des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen hat in ganz Hessen 8 Integrationsfachdienste (=IFD) für die Beratung und Begleitung von hörbehinderten Menschen im Arbeitsleben eingerichtet. Hier arbeiten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit Gebärdensprachenkenntnissen, die für alle Fragen rund um den Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Diese Fachkräfte arbeiten im Auftrag des LWV Hessen – Integrationsamt. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Arbeitsort.

Was wird gemacht ?

Beratung und Begleitung bei allen Fragen rund um den Arbeitsplatz. Betriebsbesuche, Hausbesuche, Unterstützung im Umgang mit Behörden und Institutionen, Information über Leistungen von der Agentur für Arbeit und des Integrationsamtes, Vermittlung von speziellen Fortbildungsangeboten u.s.w.

Wer arbeitet dort

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, die Gebärdensprache können. Es arbeiten dort keine Dolmetscher. Der IFD ist keine Dolmetschervermittlung.

Wer ist zuständig ?

Das richtet sich nach dem Arbeitsort, nicht nach Ihrem Wohnort. Bitte schauen Sie auf die nebenstehende Gesamtübersicht.

Was kostet das ?

Das Angebot ist kostenlos. Das Integrationsamt des LWV Hessen finanziert die Fachkraftstellen in den IFD's .

Was sonst noch ?

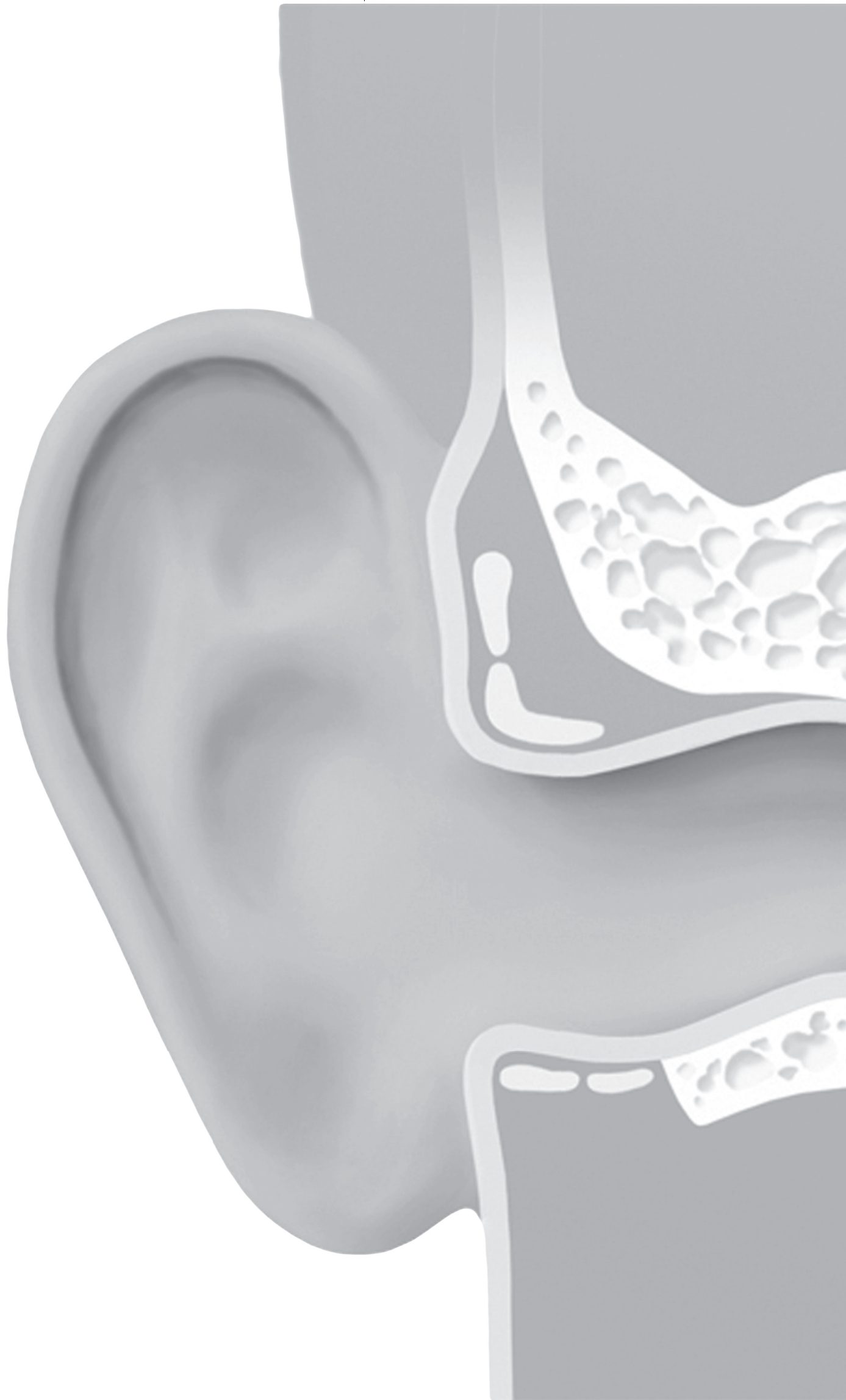
Alle Mitarbeiter im IFD unterliegen der Schweigepflicht.

Haben Sie noch weitere Fragen, dann wenden Sie sich bitte direkt an den Landeswohlfahrtsverband, Integrationsamt. Dort stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Rita Hesse-Brand
LWV Hessen – Integrationsamt –
Kölnische Str. 30, 34117 Kassel
Telefon/ST: 0561-1004-2534
Telefax: 0561-1004-2462
Bildtelefon: 0561-5244908
rita.hesse-brand@lwv-hessen.de

Bärbel Springmann
LWV Hessen – Integrationsamt –
Steubenplatz 16, 64293 Darmstadt
Telefon: 06151/801-106
Telefax: 06151/801-238
baerbel.springmann@lwv-hessen.de

Die Adressen und Ansprechpartner befinden sich im Abschnitt 5.10.



Herausgeber:
Hessische Gesellschaft zur Förderung
der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V.
c/o Lothar M. Wachter
Hans-Thoma-Straße 17
D 61440 Oberursel
Telefon 0049 (0) 6171-3374
Telefax: 0049 (0) 6171-580729
E-Mail: Lothar.M.Wachter@t-online.de
Internet: www.Hessische-Gesellschaft.de

Vorstand:
Lothar M. Wachter, 1. Vorsitzender
Maria Wisnet, 2. Vorsitzende
Hannerose Vogel, Schriftführerin
Ralf Wellenkötter, Schatzmeister
Andreas Kammerbauer, weiteres Vorstandsmitglied
Ingrid Mönch, weiteres Vorstandsmitglied
Stefan Keller, Beisitzer

Layout, Satz und Druck: JOWI Druck, Frankfurt

Abgabe der Broschüre kostenlos dank der Unterstützung
durch folgende Krankenkassen:
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen
BEK – Barmer Ersatzkasse
TK – Techniker Krankenkasse

Copyright: Alle Rechte vorbehalten

1. Auflage: 3.000 – August 2009

Abbildung: Widex Hörgeräte